

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

A. Problem und Ziel

Am 13. August 2012 ist die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern. Die Richtlinie war bis zum 14. Februar 2014 in nationales Recht umzusetzen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Rechts wird auch das bestehende Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fortentwickelt, um sicherzustellen, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden. Hierdurch soll ein Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die WEEE-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Generelle Linie des Gesetzentwurfs ist es, die bewährten Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen des bestehenden ElektroG zu erhalten und die neuen Vorgaben der WEEE-Richtlinie in das bestehende Rechtssystem zu integrieren, ohne die in der deutschen Abfallwirtschaft erreichten hohen Standards abzuschwächen. Der Gesetzentwurf geht insoweit über eine Eins-zu-eins-Umsetzung hinaus, als er mit Blick auf die Behandlungsanforderungen die bestehende Rechtslage fortführt und abweichend von den europarechtlichen Vorgaben die Rücknahmepflicht der Vertreiber bei Neukauf eines entsprechenden Gerätes auf große Vertreiber beschränkt, um kleinere und mittelständische Vertreiber zu schützen. Um die Effizienz der bestehenden Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen weiter zu steigern, werden zudem Vorgaben etabliert, die den praktischen Erfahrungen und Schwierigkeiten Rechnung tragen und zu einer größeren Transparenz führen sollen.

C. Alternativen

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist zwingend.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Neufassung des ElektroG ergibt sich für die Wirtschaft ein Anpassungsbedarf an die neuen und geänderten Vorgaben. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von mindestens 1,8 Millionen Euro. Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft steigt um mindestens 96,914 Millionen Euro pro Jahr. Weitere Umstellungskosten in der Größenordnung von einer Milliarde Euro sind mit der Umstellung der Kategorien zum 15. August 2018 zu erwarten.

Der einmalige Erfüllungsaufwand enthält dabei 1,2 Millionen Euro für Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Beim laufenden jährlichen Erfüllungsaufwand macht der Aufwand für Informationspflichten 83,143 Millionen Euro pro Jahr aus.

Die Bundesregierung evaluiert die Wirkungen und die Zielerreichung sowie die Höhe des Erfüllungsaufwandes insbesondere der §§ 17, 23 und 29 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 1.

Die Höhe des einmaligen Erfüllungsaufwandes der mit dem Neuzuschnitt der Kategorien nach Artikel 3 Nummer 1 zum 15. August 2015 einhergehenden Pflichten für die Hersteller, Bevollmächtigten, Vertreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, insbesondere die Kosten für die Umstellung von deren EDV- und ERP-Systemen, wird mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen des Artikels 3 erneut ermittelt und dem Nationalen Normenkontrollrat darüber berichtet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder ergibt sich durch die Neufassung des ElektroG eine Erweiterung im Hinblick auf den Ordnungswidrigkeitenvollzug. Es entsteht dadurch ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 355.000 Euro.

Für den Bund steigt der Erfüllungsaufwand um mindestens 880.000 Euro. Dies umfasst einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 290.000 Euro sowie einen zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 590.000 Euro.

Weitere Umstellungskosten in der Größenordnung von einer Million Euro für IT-Anpassungen sind mit der Umstellung der Kategorien zum 15. August 2018 für den Bund zu erwarten. Hinzu kommt darüber hinaus der Prüfungsaufwand für die damit im Zusammenhang anfallenden Registrierungsanträge. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Ob und in welchem Maße die Entsorgungskosten auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten ist insofern nicht auszuschließen, kann in ihrer Höhe aber nicht abgeschätzt werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. Mai 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das
Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche
Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das
Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche
Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten^{1, 2}
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche
Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)**

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

A b s c h n i t t 2

**P f l i c h t e n b e i m I n v e r k e h r b r i n g e n v o n
E l e k t r o - u n d E l e k t r o n i k g e r ä t e n**

- § 4 Produktkonzeption
- § 5 Einrichten der Gemeinsamen Stelle
- § 6 Registrierung
- § 7 Finanzierungsgarantie
- § 8 Niederlassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten
- § 9 Kennzeichnung

A b s c h n i t t 3

S a m m l u n g u n d R ü c k n a h m e

- § 10 Getrennte Erfassung

¹ Amtliche Anmerkung: Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

² Amtliche Anmerkung: Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist.

§ 11 Verordnungsermächtigungen

Unterabschnitt 1

Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten

- § 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten
- § 13 Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 15 Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte
- § 16 Rücknahmepflicht der Hersteller
- § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber
- § 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

Unterabschnitt 2

Rücknahme von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte

- § 19 Rücknahme durch den Hersteller

A b s c h n i t t 4

B e h a n d l u n g s - u n d V e r w e r t u n g s p f l i c h t e n , V e r b r i n g u n g

- § 20 Behandlung und Beseitigung
- § 21 Zertifizierung
- § 22 Verwertung
- § 23 Anforderungen an die Verbringung
- § 24 Verordnungsermächtigungen

A b s c h n i t t 5

A n z e i g e - , M i t t e i l u n g s - u n d I n f o r m a t i o n s p f l i c h t e n

- § 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen
- § 26 Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 27 Mitteilungspflichten der Hersteller
- § 28 Informationspflichten der Hersteller
- § 29 Mitteilungspflichten der Vertreiber
- § 30 Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19

A b s c h n i t t 6

G e m e i n s a m e S t e l l e

- § 31 Aufgaben der Gemeinsamen Stelle
- § 32 Mitteilungen der Gemeinsamen Stelle an das Umweltbundesamt, Landesbehörden und andere öffentliche Stellen
- § 33 Befugnisse der Gemeinsamen Stelle
- § 34 Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle
- § 35 Organisation der Gemeinsamen Stelle

A b s c h n i t t 7

Z u s t ä n d i g e B e h ö r d e

- § 36 Zuständige Behörde
- § 37 Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung
- § 38 Weitere Aufgaben der zuständigen Behörde
- § 39 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

A b s c h n i t t 8

B e l e i h u n g

- § 40 Ermächtigung zur Beleihung
- § 41 Aufsicht
- § 42 Beendigung der Beleihung

A b s c h n i t t 9

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 43 Beauftragung Dritter
- § 44 Widerspruch und Klage
- § 45 Bußgeldvorschriften
- § 46 Übergangsvorschriften

- Anlage 1 Nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen
- Anlage 2 Angaben bei der Registrierung
- Anlage 3 Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten
- Anlage 4 Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten
- Anlage 5 Technische Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten
- Anlage 6 Mindestanforderungen an die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich möglicherweise um Altgeräte handelt

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern. Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz das Marktverhalten der Verpflichteten regeln.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

1. Haushaltsgroßgeräte,
2. Haushaltskleingeräte,
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule,
5. Beleuchtungskörper,
6. elektrische und elektronische Werkzeuge,
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte,
8. Medizinprodukte,
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente oder
10. automatische Ausgabegeräte.

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Geräte.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende Elektro- und Elektronikgeräte:

1. Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind,
2. Geräte, die
 - a) als Teil eines anderen Gerätes, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind und
 - b) ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können,
3. Glühlampen,
4. Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum,
5. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,
6. ortsfeste Großanlagen; dieses Gesetz gilt jedoch für Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind,
7. Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung; dieses Gesetz gilt jedoch für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typgenehmigung nicht erforderlich ist,
8. bewegliche Maschinen,
9. Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden, und
10. medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte.

(3) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz, mit Ausnahme von § 17 Absatz 4 und § 54, und diejenigen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des bis zum 31. Mai 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassen wurden. Die §§ 27, 47 Absatz 1 bis 6, § 50 Absatz 3, § 59 Absatz 1 Satz 1 und die §§ 62 und 66 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend. Rechtsvorschriften, die besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung von Altgeräten oder an die Produktkonzeption enthalten, sowie solche, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, bleiben unberührt. Die Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Erfassung und Erstbehandlung von Altgeräten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Elektro- und Elektronikgeräte:

Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und

- a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen;

2. Geräteart:

Zusammenfassung von Geräten innerhalb einer Kategorie, die hinsichtlich der Art ihrer Nutzung oder ihrer Funktionen vergleichbare Merkmale aufweisen;

3. Altgeräte:

Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind;

4. historische Altgeräte:

- a) Altgeräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, oder
- b) Leuchten aus privaten Haushalten und Photovoltaikmodule, die Altgeräte sind und vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Verkehr gebracht wurden;

5. Altgeräte aus privaten Haushalten:

Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten;

6. Anbieten:

das im Rahmen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- oder Elektronikgeräten im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben;

7. Bereitstellung auf dem Markt:

jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Elektro- oder Elektronikgerätes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

8. Inverkehrbringen:

die erstmalige Bereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgerätes auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes;

9. Hersteller:

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

a) Elektro- oder Elektronikgeräte

- aa) unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellt und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet oder
- bb) konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet,

- b) Elektro- oder Elektronikgeräte anderer Hersteller unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Marke im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, wobei der Anbieter oder Weiterverkäufer dann nicht als Hersteller anzusehen ist, wenn der Name oder die Marke des Herstellers gemäß Buchstabe a auf dem Gerät erscheint,
- c) erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder
- d) Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt Endnutzern im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassen ist;

als Hersteller gilt zugleich auch jeder Vertreiber nach Nummer 11, der entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet; in diesem Fall gilt abweichend von Nummer 8 die Bereitstellung als Inverkehrbringen; Nummer 11 bleibt unberührt;

10. Bevollmächtigter:

jede im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt hat, in eigenem Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen; Bevollmächtigter kann auch ein Hersteller nach Nummer 9 Buchstabe c oder ein Vertreiber nach Nummer 11 sein;

11. Vertreiber:

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt;

12. öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger:

die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichtete juristische Person;

13. Photovoltaikmodule:

elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden;

14. Lampen:

Einrichtungen zur Erzeugung von Licht;

15. Leuchten:

Geräte zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lampen übertragenen Lichts, die alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lampen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle umfassen; dazu gehören alle Lampen, sofern diese nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird;

16. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge:

eine groß angelegte Anordnung von industriellen Maschinen, Geräten oder Bauteilen mit einer gemeinsamen Funktion für eine bestimmte Anwendung, die

- a) von Fachpersonal dauerhaft an einem bestimmten Ort installiert und abgebaut wird und
- b) von Fachpersonal in einer industriellen Fertigungsanlage oder einer Forschungs- und Entwicklungsanlage eingesetzt und instand gehalten wird;

17. ortsfeste Großanlagen:

eine groß angelegte Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiterer Einrichtungen, die

- a) von Fachpersonal montiert, installiert und abgebaut wird,
- b) dazu bestimmt ist, auf Dauer als Teil eines Gebäudes oder Bauwerks an einem vorbestimmten und eigens dafür vorgesehenen Standort betrieben zu werden, und
- c) nur durch die gleichen, speziell konstruierten Geräte ersetzt werden kann;

18. bewegliche Maschinen:
Maschinen mit eigener Energieversorgung, die
 - a) nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind,
 - b) ausschließlich bei einer beruflichen Tätigkeit genutzt werden und
 - c) beim Betrieb entweder beweglich sein müssen oder kontinuierlich oder halbkontinuierlich zu verschiedenen festen Betriebsorten bewegt werden müssen;
19. medizinisches Gerät:
ein Medizinprodukt im Sinne von § 3 Nummer 1 oder ein Zubehör im Sinne von § 3 Nummer 9 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist;
20. In-vitro-Diagnostikum:
ein In-vitro-Diagnostikum im Sinne von § 3 Nummer 4 des Medizinproduktegesetzes oder ein Zubehör im Sinne von § 3 Nummer 9 des Medizinproduktegesetzes, das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist;
21. aktives implantierbares medizinisches Gerät:
ein aktives implantierbares medizinisches Gerät im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, das ein Elektro- oder Elektronikgerät ist;
22. Erfassung
die Sammlung sowie die Rücknahme von Altgeräten;
23. Behandlung:
Tätigkeiten, die nach der Übergabe von Altgeräten an eine Anlage zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen;
24. Erstbehandlung:
die erste Behandlung von Altgeräten, bei der die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder von Schadstoffen entfrachtet und Wertstoffe aus den Altgeräten separiert werden, einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungsmaßnahmen; die Erstbehandlung umfasst auch die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz; die zerstörungsfreie Entnahme von Lampen aus Altgeräten bei der Erfassung gilt nicht als Erstbehandlung; dies gilt auch für die zerstörungsfreie Entnahme von Altzellen und Akkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind;
25. Entfernen:
die manuelle, mechanische, chemische oder metallurgische Bearbeitung von Altgeräten, in deren Folge im Laufe des Behandlungsverfahrens gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile einen unterscheidbaren Stoffstrom oder einen unterscheidbaren Teil eines Stoffstromes bilden; Stoffe, Gemische und Bestandteile gelten dann als unterscheidbar, wenn sie überwacht werden können, um ihre umweltgerechte Behandlung oder Entsorgung zu überprüfen;
26. gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische:
Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2
Pflichten beim Inverkehrbringen von
Elektro- und Elektronikgeräten

§ 4

Produktkonzeption

(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.

(2) Die Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.

(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ununterbrochene Stromversorgung notwendig und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie oder dem Akkumulator erforderlich sind.

§ 5

Einrichten der Gemeinsamen Stelle

(1) Die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, eine Gemeinsame Stelle einzurichten.

(2) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet oder nimmt sie ihre Aufgaben nach § 31 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 und 3 nicht wahr, ist jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung seiner Altgeräte zu erstatten. Die nach Landesrecht zuständige Behörde setzt die Kosten durch Verwaltungsakt fest.

§ 6

Registrierung

(1) Bevor ein Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren zu lassen. Der Registrierungsantrag muss die Angaben nach Anlage 2 enthalten. Dem Registrierungsantrag ist eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder eine Glaubhaftmachung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 beizufügen. Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter hat der zuständigen Behörde Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens unverzüglich mitzuteilen.

(2) Hersteller dürfen Elektro- oder Elektronikgeräte nicht in Verkehr bringen, wenn sie oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind. Vertreiber dürfen Elektro- oder Elektronikgeräte nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Geräte oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte entgegen Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.

(3) Jeder Hersteller ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben.

§ 7

Finanzierungsgarantie

(1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde kalenderjährlich eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen, die der Hersteller nach dem 13. August 2005 im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt oder gebracht hat und die in privaten Haushalten genutzt werden können. Die Garantie hat den Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle gemäß § 34 Absatz 2 zu sichern.

(2) Für die Garantie sind folgende Formen möglich:

1. eine Bürgschaft auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers,
2. eine Garantie auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers,
3. die Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung im Sinne von § 232 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach näherer Maßgabe der Hinterlegungsgesetze der Länder oder
4. die Teilnahme an Systemen, die für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten geeignet sind; die Eignung eines solches Systems ist durch die zuständige Behörde gemäß § 37 Absatz 6 festzustellen.

Eine Bürgschaft oder Garantie auf erstes Anfordern kann auch formularmäßig übernommen werden, ohne dass dadurch gegen die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstoßen wird.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Elektro- oder Elektronikgeräte, für die der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die nicht vom Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, erfasst waren, oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 für ihre Bevollmächtigten nur in Bezug auf Geräte, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Verkehr gebracht wurden oder werden.

(4) Der Hersteller darf die Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber dem Endkunden nicht ausweisen.

§ 8

Niederlassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten

(1) Ein Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 9 Buchstabe a bis c, der keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, muss einen Bevollmächtigten beauftragen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.

(2) Ein Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 9 Buchstabe d ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3 zu beauftragen.

(3) Der Hersteller hat den Bevollmächtigten der zuständigen Behörde unverzüglich zu benennen. Bei der Benennung ist eine Kopie der Beauftragung beizufügen. Die Benennung bedarf der Bestätigung durch die zuständige Behörde. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Der Hersteller hat der zuständigen Behörde Änderungen der Beauftragung oder Berichtigungen der Angaben unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wird die Beauftragung des Bevollmächtigten beendet, hat der Hersteller dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Benennung endet, sobald die zuständige Behörde das Ende der Beauftragung bestätigt. Die Pflicht des Bevollmächtigten zur Erfüllung der während der Zeit seiner Benennung entstandenen Herstellerpflichten bleibt unberührt. Ein Hersteller, dem die Beendigung der Benennung durch die zuständige Behörde bestätigt wurde, hat die von ihm belieferten Hersteller nach § 3 Nummer 9 Buchstabe c und Vertreiber unverzüglich über das Ende der Benennung eines Bevollmächtigten zu informieren. Solange die Benennung eines

Bevollmächtigten nicht erfolgt, obliegen die Verpflichtungen des Herstellers dem im Inland niedergelassenen Hersteller nach § 3 Nummer 9 Buchstabe c.

(5) Eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist und Geräte gewerbsmäßig unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie nicht niedergelassen ist, unmittelbar für Endnutzer bereitstellt, ist verpflichtet, vor der Bereitstellung auf dem Markt dieses Mitgliedstaates eine dort niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft zu bevollmächtigen, die dort für die Erfüllung ihrer Pflichten nach der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38) verantwortlich ist.

§ 9

Kennzeichnung

(1) Elektro- und Elektronikgeräte, die nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden, sind vor dem Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem jeweiligen in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkt erstmals auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wurde.

(2) Die Geräte nach Absatz 1 sind außerdem mit dem Symbol nach Anlage 3 dauerhaft zu kennzeichnen, sofern eine Garantie nach § 7 Absatz 1 erforderlich ist. Sofern es in Ausnahmefällen auf Grund der Größe oder der Funktion des Elektro- oder Elektronikgerätes erforderlich ist, ist das Symbol statt auf dem Gerät auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät aufzudrucken. Satz 2 gilt auch für die Kennzeichnung mit Blick auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach Absatz 1, sofern die Kennzeichnung gemeinsam mit dem Symbol nach Satz 1 erfolgt.

A b s c h n i t t 3

S a m m l u n g u n d R ü c k n a h m e

§ 10

Getrennte Erfassung

(1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Sie haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.

(2) Die Erfassung nach Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 2015 sollen durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr getrennt erfasst werden. Wurden in den drei Vorjahren durchschnittlich mehr als vier Kilogramm pro Einwohner und Jahr erfasst, ist dieser Durchschnittswert für die Mindesterfassungsquote maßgeblich. Ab dem 1. Januar 2016 soll jährlich eine Mindesterfassungsquote von 45 Prozent gemessen an dem Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden, erreicht werden. Ab 2019 soll die Mindesterfassungsquote 65 Prozent betragen.

§ 11

Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weiter gehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, und

2. Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, festzulegen.

Unterabschnitt 1

Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten

§ 12

Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten

Die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten darf nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten vorgenommen werden. Die nach Satz 1 zur Erfassung Berechtigten dürfen für die Sammlung und Rücknahme auch Dritte beauftragen.

§ 13

Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeliefert werden können (Bringsystem). Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreter seine Niederlassung hat.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Annahme an einzelnen Sammelstellen auf bestimmte Altgerätegruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 beschränken, wenn dies aus Platzgründen unter Berücksichtigung der sonstigen Wertstoffeffassung im Einzelfall notwendig ist und die Erfassung aller Altgerätegruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 im Entsorgungsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sichergestellt ist.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen (Holsystem). Die Anzahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte, der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele nach den §§ 1 und 10 Absatz 3 festzulegen.

(4) Bei der Anlieferung von Altgeräten darf kein Entgelt erhoben werden.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die kostenlose Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen. Die Überlassungspflichten privater Haushaltungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 20 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt.

§ 14

Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen die von den Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 von deren Bevollmächtigten abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen in geeigneten Behältnissen unentgeltlich bereit:

1. Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Gruppe 2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren,
3. Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,

4. Gruppe 4: Lampen,
5. Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und
6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

In der Gruppe 1 sind Nachtspeicherheizgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

(2) Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerschlagen der Altgeräte möglichst vermieden wird. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der Gemeinsamen Stelle die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse, wenn bei den Gruppen 1 bis 3 und 5 eine Abholmengung von mindestens 30 Kubikmetern pro Gruppe, bei Nachtspeicherheizgeräten in der Gruppe 1 eine Abholmengung von mindestens fünf Kubikmetern, bei der Gruppe 4 eine Abholmengung von mindestens drei Kubikmetern und bei der Gruppe 6 eine Abholmengung von mindestens zweieinhalb Kubikmetern erreicht ist. Wenn bei der Gruppe 1 ein Behältnis mit Nachtspeicherheizgeräten zur Abholung bereitgestellt wird, ist dies der Gemeinsamen Stelle bei der Meldung nach Satz 1 mitzuteilen.

(4) An der Sammelstelle sind eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig. Eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist unzulässig. Absatz 1 Satz 2 bleibt von dem Verbot nach Satz 1 unberührt.

(5) Ein nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräten zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens zwei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung). Abweichend von Absatz 4 Satz 1 ist im Fall der Optierung eine Separierung von Altgeräten in der optierten Gruppe zulässig. Er hat die Altgeräte nach Satz 1 wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.

§ 15

Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

(1) Die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte müssen die Behältnisse nach § 14 unentgeltlich aufstellen und abdecken. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 14 Absatz 5. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können das Aufstellen nicht abdeckbarer Behältnisse ablehnen und melden die Ablehnung der zuständigen Behörde. In diesem Fall gilt das Behältnis als nicht aufgestellt.

(2) Die Behältnisse, außer denen für die Gruppen 4 und 6, müssen für die Aufnahme durch herkömmliche Abholfahrzeuge geeignet sein; Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass die dort enthaltenen Altgeräte bruch sicher gesammelt werden können.

(4) Die zuständige Behörde trifft die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen, um sicherzustellen, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die erforderliche Menge an Behältnissen zur Verfügung steht; hierbei berücksichtigt sie die von ihr geprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 8. Hierzu melden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Gemeinsamen Stelle die erforderliche Anzahl der aufzustellenden Behältnisse.

(5) Im Fall des § 14 Absatz 5 gelten Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsprechend.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitergehende Anforderungen an die Behältnisse, in denen die Altgeräte gesammelt und transportiert werden sollen, festzulegen.

§ 16

Rücknahmepflicht der Hersteller

(1) Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die nach § 14 Absatz 1 Satz 1 bereitgestellten Behältnisse entsprechend der Zuweisung der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 3 Satz 1 unverzüglich abzuholen, spätestens jedoch mit Ablauf der Nachfrist nach § 38 Absatz 3 Satz 2. Für die Abholung der zugewiesenen Behältnisse gelten Absatz 5 Satz 1 und § 13 Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

(2) Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die nach Absatz 1 abgeholten Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.

(3) Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, nach Abholung der Behältnisse nach Absatz 1 entsprechend der Anordnung der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 4 Satz 1 unverzüglich leere Behältnisse aufzustellen.

(4) Der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Kosten der Abholung, der Entsorgung und des Aufstellens leerer Behältnisse zu tragen.

(5) Die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte können freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben, sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen. Absatz 2 gilt entsprechend. Rücknahmestellen dieser Rücknahmesysteme dürfen weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 eingerichtet und betrieben werden. Bei der Rücknahme nach Satz 1 gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.

§ 17

Rücknahmepflicht der Vertreiber

(1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind verpflichtet,

1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen, und
2. Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, in haushaltsüblichen Mengen entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden.

(2) Bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Rücknahme im Fall eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten.

(3) Unbeschadet der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 dürfen Vertreiber Altgeräte freiwillig unentgeltlich zurücknehmen.

(4) § 13 Absatz 5 Satz 1 gilt für die Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend. Die Rücknahme durch die Vertreiber darf weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen. Bei der Rücknahme nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 14 Absatz 2 entsprechend. An der Rücknahmestelle ist die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig; dies gilt nicht für die Entnahme von Altbatterien und Akkumulatoren. Soweit die Vertreiber zusätzlich zur Rücknahme nach den Absätzen 1 und 2 eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbieten, können sie für diese ein Entgelt verlangen.

(5) Übergeben die Vertreiber zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sind sie verpflichtet, die Altgeräte wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.

Für die Übergabe, Behandlung und Entsorgung von Altgeräten nach Satz 1 darf der Vertreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.

§ 18

Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger informieren die privaten Haushalte über die Pflicht nach § 10 Absatz 1. Sie informieren die privaten Haushalte darüber hinaus über

1. die im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch diesen eingerichteten und zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten,
2. den Beitrag, den die privaten Haushalte zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten dadurch leisten, dass sie ihre Altgeräte einer getrennten Erfassung entsprechend den Gruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zuführen,
3. die Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Abbaus sowie einer ordnungsgemäßen Verpackung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten als Voraussetzung für eine kostenlose Abgabe bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern,
4. die möglichen Auswirkungen, welche die Entsorgung der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann; insbesondere die Gefahren, die auf Grund nicht ordnungsgemäß bruchsicherer Erfassung durch Schadstoffe entstehen können,
5. die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit einer nicht ordnungsgemäßen Erfassung durch Personen, die nicht nach § 12 zur Erfassung berechtigt sind,
6. die möglichen Auswirkungen von illegalen Verbringungen von Altgeräten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15, L 334 vom 13.12.2013, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1234/2014 (ABl. L 332 vom 19.11.2014, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die möglichen Auswirkungen von illegalen Ausfuhren auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit,
7. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und
8. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 8 gilt für Hersteller, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 für deren Bevollmächtigte und für nach § 17 Absatz 1 rücknahmepflichtige Vertreiber entsprechend. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass Hersteller, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte und Vertreiber die privaten Haushalte über die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten informieren müssen.

Unterabschnitt 2

Rücknahme von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte

§ 19

Rücknahme durch den Hersteller

(1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte ist verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte, die keine historischen Altgeräte sind, ab den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen. Zur Entsorgung von historischen Altgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen, ist der Besitzer verpflichtet. Hersteller und Erwerber oder Besitzer können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen treffen.

(2) Der Entsorgungspflichtige nach Absatz 1 hat die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen sowie die Kosten der Entsorgung zu tragen.

A b s c h n i t t 4

B e h a n d l u n g s - u n d V e r w e r t u n g s p f l i c h t e n , V e r b r i n g u n g

§ 20

Behandlung und Beseitigung

(1) Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Die Erstbehandlung und weitere Behandlungstätigkeiten haben nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Bei der Erstbehandlung sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4 zu erfüllen. Andere Behandlungstechniken, die mindestens das gleiche Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen, können nach Aufnahme in Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU entsprechend dem Verfahren des Artikels 20 dieser Richtlinie ergänzend zu den Anforderungen nach Anlage 4 angewandt werden. Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten müssen mindestens die technischen Anforderungen nach Anlage 5 erfüllen.

(3) Die Behandlung von Altgeräten kann auch außerhalb Deutschlands oder außerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Voraussetzung hierfür ist eine ordnungsgemäße Ausfuhr, die insbesondere im Einklang steht mit

1. der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 733/2014 (ABl. L 197 vom 4.7.2014, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
3. dem Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Altgeräte, die nicht entsprechend den Anforderungen der Absätze 1 und 2 behandelt wurden, dürfen nicht beseitigt werden.

§ 21

Zertifizierung

(1) Die Erstbehandlung von Altgeräten darf ausschließlich durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen durchgeführt werden.

(2) Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage ist verpflichtet, die Anlage jährlich durch einen geeigneten Sachverständigen zertifizieren zu lassen. Geeignet ist ein Sachverständiger, der

1. nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist,
2. als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 43 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1),

die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder

3. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, seine Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und seine Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den §§ 13a und 13b der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; Verfahren nach dieser Nummer können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(3) Der Sachverständige darf das Zertifikat nur dann erteilen, wenn

1. in der Anlage die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten einer Erstbehandlung möglich ist,
2. die Anlage technisch geeignet ist, die Behandlungsanforderungen nach § 20 Absatz 2 einzuhalten, und
3. an der Anlage alle Primärdaten nach § 22 Absatz 3 Satz 1, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

Das Zertifikat gilt längstens 18 Monate. Der Sachverständige hat bei Beanstandungen dem Betreiber zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 eine dreimonatige Frist zu setzen, die nicht überschritten werden darf. Bei der Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 durch den Sachverständigen sind die Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die durchgeführt wurden

1. von einem unabhängigen Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation im Rahmen einer Prüfung gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1),
2. von einer nach DIN EN ISO/IEC 17021 akkreditierten Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO 9001 oder 9004 oder
3. auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften von Sachverständigen im Rahmen der Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

(4) Behandlungsanlagen gelten als Erstbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes zertifiziert, wenn der Betrieb Entsorgungsbetrieb ist und die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes geprüft und im Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgewiesen ist.

§ 22

Verwertung

(1) Altgeräte sind so zu behandeln, dass

1. bei Altgeräten der Kategorien 1 und 10
 - a) der Anteil der Verwertung mindestens 80 Prozent beträgt und
 - b) der Anteil des Recyclings mindestens 75 Prozent beträgt,
2. bei Altgeräten der Kategorie 3 und 4
 - a) der Anteil der Verwertung mindestens 75 Prozent beträgt und
 - b) der Anteil des Recyclings mindestens 65 Prozent beträgt,
3. bei Altgeräten der Kategorien 2 und 5 bis 9
 - a) der Anteil der Verwertung mindestens 70 Prozent beträgt und
 - b) der Anteil des Recyclings mindestens 50 Prozent beträgt und
4. bei Gasentladungslampen der Anteil des Recyclings mindestens 80 Prozent beträgt.

(2) Der nach Absatz 1 jeweils geforderte Anteil wird dadurch berechnet, dass für jede Gerätekategorie das Gewicht der Altgeräte, die nach ordnungsgemäßer Erstbehandlung der Verwertungsanlage zugeführt werden, durch das Gewicht aller getrennt erfassten Altgeräte dieser Gerätekategorie geteilt wird. Vorbereitende Maßnahmen einschließlich Sortierung und Lagerung vor der Verwertung bleiben im Hinblick auf die Berechnung der Anteile nach Absatz 1 unberücksichtigt.

(3) Im Rahmen der Zertifizierung nach § 21 Absatz 2 und 3 muss der Betreiber der Erstbehandlungsanlage nachweisen, dass er alle Aufzeichnungen über das Gewicht der Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe führt, wenn diese

1. der Erstbehandlungsanlage zugeführt werden,
2. die Erstbehandlungsanlage verlassen,
3. der Verwertungsanlage zugeführt werden und
4. die Verwertungsanlage verlassen.

Die Betreiber der weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen stellen zu diesem Zweck dem Betreiber der Erstbehandlungsanlage die entsprechenden Daten zur Verfügung. Der Betreiber einer Erstbehandlungsanlage ist verpflichtet, die von ihm erfassten Daten den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten, den Vertreibern und den entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19 mitzuteilen, soweit sie zu den Mengenströmen diese Daten für die Erfüllung ihrer Pflichten nach den §§ 26, 27, 29 und 30 benötigen.

(4) Altgeräte, die aus der Europäischen Union ausgeführt werden, dürfen nur dann bei der Berechnung der in Absatz 1 festgelegten Anteile berücksichtigt werden, wenn

1. die Ausfuhr entsprechend § 20 Absatz 3 erfolgt und
2. der Exporteur im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 bewiesen hat, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen nach § 20 gleichwertig sind.

§ 23

Anforderungen an die Verbringung

(1) Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, bei denen es sich möglicherweise um Altgeräte handelt, dürfen nur nach Maßgabe der Anlage 6 in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.

(2) Die zuständigen Landesbehörden sowie die zuständigen Behörden nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes überwachen die Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Abfallverbringungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Kosten angemessener Analysen und Kontrollen, einschließlich der Lagerungskosten, von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, können denjenigen Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten, den in ihrem Namen oder Auftrag handelnden Dritten oder anderen Personen auferlegt werden, die die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, veranlassen.

(4) Es wird widerlegbar vermutet, dass ein Gegenstand ein Altgerät ist und eine illegale Verbringung vorliegt, wenn

1. die entsprechenden Unterlagen gemäß Anlage 6 zum Nachweis, dass es sich bei einem Gegenstand um ein gebrauchtes Elektro- oder Elektronikgerät und nicht um ein Altgerät handelt, fehlen; für diese Unterlagen hat der Besitzer, der die Beförderung veranlasst, zu sorgen,
2. die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend zur Beurteilung sind, oder
3. ein angemessener Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung, fehlt; für den angemessenen Schutz hat der Besitzer, der die Beförderung veranlasst, zu sorgen.

In diesem Fall gelten die Artikel 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

(5) Die zuständigen Behörden nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes überwachen die Verbringung von Altgeräten, insbesondere Ausfuhren aus der Europäischen Union, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 und dem Abfallverbringungsgesetz. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Abfallverbringungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 24

Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die näheren Anforderungen an die Prüfung nach § 20 Absatz 1 durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Verreiber, Hersteller, deren Bevollmächtigte und Behandlungsanlagen,
2. weiter gehende Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten, einschließlich der Verwertung, des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. die näheren Anforderungen an den Nachweis nach § 22 Absatz 4 Nummer 2 festzulegen, insbesondere Kriterien zur Beurteilung der Frage, ob die vorgenommene Behandlung den Anforderungen nach § 20 gleichwertig ist und
4. zusätzliche Inspektions- und Überwachungsvorschriften bezüglich Verbringungen und einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Anlage 6 Nummer 2 festzulegen.

A b s c h n i t t 5

A n z e i g e -, M i t t e i l u n g s - u n d I n f o r m a t i o n s p f l i c h t e n

§ 25

Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigte, der Verreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die von ihnen in ihrem Gebiet eingerichteten Sammel- und Übergabestellen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen im Hinblick auf die angezeigten Sammel- und Übergabestellen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Absicht der Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 hat der nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräten zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der zuständigen Behörde sechs Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung anzuzeigen. Der Anzeige sind die Anschrift sowie Kontaktinformationen des optierenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beizufügen.

(2) Die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte haben der zuständigen Behörde die Einrichtung von Rücknahmesystemen nach § 16 Absatz 5 vor Aufnahme des Betriebs anzuzeigen. Die Anzeige muss Folgendes enthalten:

1. ein vollständiges Verzeichnis über die Rücknahmestellen, die in das Rücknahmesystem nach § 16 Absatz 5 einbezogen sind,
2. bei kollektiven Rücknahmesystemen ein vollständiges Verzeichnis über die verantwortlichen Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte, bei denen zurückgenommene Mengen gemäß § 31 Absatz 6 Satz 5 angerechnet werden sollen, und
3. bei kollektiven Rücknahmesystemen Angaben zur geplanten anteiligen Aufteilung auf die verantwortlichen Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte.

Wirken mehrere Hersteller oder Bevollmächtigte bei Einrichtung und Betrieb ihres Rücknahmesystems durch Beauftragung eines gemeinsamen Dritten zusammen, so ist der Dritte zur Anzeige nach Satz 2 verpflichtet. Änderungen im Hinblick auf seine Angaben nach Satz 2 hat der Hersteller oder Bevollmächtigte, im Fall des Satzes 3 der Dritte der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Verreiber, die Altgeräte nach § 17 Absatz 1 bis 3 zurücknehmen, haben der zuständigen Behörde die eingerichteten Rücknahmestellen vor Aufnahme der Rücknahmetätigkeit anzuzeigen. Die Anzeige muss die Anschrift sowie die Kontaktinformationen des Verreibers enthalten. Der Anzeige muss ein vollständiges Verzeichnis über die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte und deren Registrierungsnummern oder im Fall des § 16 Absatz 5 über die freiwilligen Rücknahmesysteme beigefügt sein, an die die zurückgenommenen Altgeräte übergeben werden sollen. Satz 3 gilt nicht, soweit der Verreiber die Altgeräte den

öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung stellt oder sie nach § 17 Absatz 5 selbst wiederverwendet oder behandelt und entsorgt. Änderungen im Hinblick auf die eingerichteten Rücknahmestellen haben die Vertreter der zuständigen Behörde monatlich anzuzeigen.

(4) Betreiber einer Erstbehandlungsanlage haben der zuständigen Behörde die Behandlungstätigkeit anzuzeigen, bevor sie diese aufnehmen. Die Anzeige muss die Anschrift sowie die Kontaktinformationen des Betreibers und den Nachweis der Zertifizierung nach § 21 und Angaben über die Art der Tätigkeiten enthalten. Nach der Anzeige erfolgte Erneuerungen des Zertifikats sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu übermitteln. Die Aufgabe der Behandlungstätigkeit ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 26

Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat der Gemeinsamen Stelle im Fall der Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 Folgendes mitzuteilen:

1. unverzüglich die von ihm je Gruppe und Kategorie an die Erstbehandlungsanlage abgegeben Altgeräte,
2. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
3. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
4. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
5. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 müssen der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen. Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

(3) Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat darüber hinaus der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 nach Gewicht zu melden.

(4) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, teilt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 der zuständigen Behörde mit.

§ 27

Mitteilungspflichten der Hersteller

(1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter hat der Gemeinsamen Stelle zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten unter Angabe seiner Registrierungsnummer und des Berichtszeitraumes Folgendes gemäß den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen:

1. monatlich die vom Hersteller je Geräteart in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte; die Menge der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Geräte, für die eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, ist gesondert auszuweisen,
2. monatlich die je Geräteart ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor vom Hersteller nach Nummer 1 in Verkehr gebracht worden sind,
3. unverzüglich nach jeder Abholung die von ihm je Gruppe nach § 16 Absatz 1 Satz 1 bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholten Altgeräte,
4. monatlich die von ihm je Geräteart nach § 16 Absatz 5 zurückgenommenen Altgeräte,
5. die von ihm je Geräteart und Kategorie im Kalenderjahr zurückgenommenen Altgeräte, für die keine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist,

6. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
7. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
8. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
9. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Soweit der Hersteller keine Geräte in Verkehr gebracht hat, ist der Betrag mit null anzugeben (Nullmenge). Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.

(2) Die Mitteilungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 haben bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen. Es können abweichende Mitteilungszeiträume mit der Gemeinsamen Stelle vereinbart werden. Sofern keine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, erfolgt die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 jährlich bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9 müssen der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen.

(3) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

(4) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter hat darüber hinaus der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 nach Gewicht zu melden. Die Mitteilung nach Satz 1 sowie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 hat auch abzugeben, wer zu irgendeinem Zeitpunkt des Zeitraums, auf den sich die Mitteilung bezieht, Hersteller oder Bevollmächtigter war, zum Zeitpunkt der Abgabe an die Gemeinsame Stelle aber nicht mehr als Hersteller oder Bevollmächtigter registriert ist. Die Gemeinsame Stelle eröffnet jedem Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigtem die Möglichkeit, die Mitteilungen mindestens bis zum 30. April des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Registrierung des Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigten weggefallen ist, abzugeben.

(5) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, teilt der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter die Daten nach den Absätzen 1 bis 4 der zuständigen Behörde mit.

§ 28

Informationspflichten der Hersteller

(1) Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen und den Anlagen zur Verwertung Informationen über die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sind innerhalb eines Jahres nach dem Inverkehrbringen des jeweiligen Gerätes in Form von Handbüchern oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Aus den Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten und an welcher Stelle sich in den Elektro- und Elektronikgeräten gefährliche Stoffe und Gemische befinden. Die Pflicht nach Satz 3 besteht nur, soweit dies für die Wiederverwendungseinrichtungen und die Anlagen zur Verwertung erforderlich ist, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachkommen zu können.

(2) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme informieren. Satz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte nach § 4 Absatz 3.

§ 29

Mitteilungspflichten der Vertreiber

(1) Jeder Vertreiber hat der Gemeinsamen Stelle im Fall des § 17 Absatz 5 bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen:

1. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zurückgenommenen Altgeräte,
2. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
3. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
4. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
5. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

(3) Jeder Vertreiber hat im Fall des § 17 Absatz 5 darüber hinaus der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 nach Gewicht zu melden.

(4) Jeder Vertreiber, der Altgeräte nach § 17 zurücknimmt, hat der Gemeinsamen Stelle die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr an die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 an deren Bevollmächtigte oder an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergebenen Altgeräte nach Gewicht mitzuteilen. Die Mitteilung muss der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres vorliegen.

(5) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, teilt der Vertreiber die Daten nach den Absätzen 1 bis 5 der zuständigen Behörde mit.

§ 30

Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19

(1) Jeder entsorgungspflichtige Besitzer nach § 19 hat der Gemeinsamen Stelle, sofern er die Altgeräte nicht einem Hersteller übergibt, bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Folgendes gemäß den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen:

1. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
2. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
3. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
4. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen müssen die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 erfüllen.

(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle kann verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 durch einen unabhängigen Sachverständigen innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt werden. Sie ist berechtigt, für diese Bestätigung die Prüfkriterien festzulegen.

(3) Jeder entsorgungspflichtige Besitzer nach § 19 hat darüber hinaus der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 nach Gewicht zu melden.

(4) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, teilt der entsorgungspflichtige Besitzer nach § 19 die Daten nach den Absätzen 1 bis 3 der zuständigen Behörde mit.

A b s c h n i t t 6 G e m e i n s a m e S t e l l e

§ 31

Aufgaben der Gemeinsamen Stelle

(1) Die Gemeinsame Stelle unterstützt die zuständige Behörde bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und § 37 Absatz 1, 5 und 6 sowie § 38 Absatz 3 und 4. Sie ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Auskunft zu erteilen über die Mitteilungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 26, der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigter nach § 27, der Vertreiber nach § 29 sowie der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 30 und über die Berechnung nach den Absätzen 5 bis 7. Die Gemeinsame Stelle unterrichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte, Vertreiber, entsorgungspflichtige Besitzer, Betreiber von Erstbehandlungsanlagen und Endnutzer in geeigneter Weise über die Aufgaben und Pflichten aus diesem Gesetz.

(2) Die Gemeinsame Stelle erfasst die Mitteilungen der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 1. Sie veröffentlicht die registrierten Hersteller und die registrierten Bevollmächtigten mit den von diesen vertretenen Herstellern mit der Marke, Geräteart und Registrierungsnummer einschließlich des Registrierungsdatums im Internet. Für Hersteller oder Bevollmächtigte, deren Registrierung bei der zuständigen Behörde beendet ist, ist zusätzlich das Datum des Marktaustritts anzugeben. Die im Internet veröffentlichten Daten nach den Sätzen 2 und 3 sind dort drei Jahre nach dem Ende der Registrierung des Herstellers oder des Bevollmächtigten zu löschen.

(3) Die Gemeinsame Stelle erfasst die Mitteilungen der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 2. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen und ein Verzeichnis der nach § 25 angezeigten Sammel- und Rücknahmestellen.

(4) Die Gemeinsame Stelle nimmt die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 14 Absatz 3 sowie § 15 Absatz 4 Satz 2 entgegen. Sie erfasst und prüft darüber hinaus die Mitteilungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 26, der Hersteller nach § 27, der Vertreiber nach § 29 sowie der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 30.

(5) Die Gemeinsame Stelle berechnet den Anteil der Altgeräte, die von jedem registrierten Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigtem bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuholen sind, und meldet die Ergebnisse der Berechnung der zuständigen Behörde. Für historische Altgeräte berechnet sich die Verpflichtung jedes Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigten nach seinem Anteil am gesamten im jeweiligen Meldezeitraum in Verkehr gebrachten Gewicht an Elektro- und Elektronikgeräten pro Geräteart. Für die Elektro- und Elektronikgeräte, die keine historischen Altgeräte sind, berechnet sich die Verpflichtung nach Wahl des Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 seines Bevollmächtigten nach

1. dem Anteil seiner eindeutig identifizierbaren Altgeräte an der gesamten Altgerätemenge pro Geräteart; der Anteil ist durch Sortierung oder nach wissenschaftlich anerkannten, statistischen Methoden nachzuweisen, oder
2. seinem Anteil am Gesamtgewicht von Elektro- und Elektronikgeräten pro Geräteart, die von den Herstellern, die diese Berechnungsmethode wählen, im jeweiligen Meldezeitraum in Verkehr gebracht wurden.

(6) Die Grundlage für die Berechnung sind die Mitteilungen der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigter nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 bis 4. Dabei sind die nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mitgeteilten Mengen zu berücksichtigen. Berichtigungen der Mitteilungen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden berücksichtigt. Kommt der Hersteller seiner Meldepflicht nicht nach, kann die Gemeinsame Stelle die Menge seiner in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte schätzen. Das Gewicht der von einem Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigtem nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zurückgenommenen Altgeräte derjenigen Gerätearten, für die eine Garantie nach § 7 Absatz 1 nachzuweisen ist, wird auf seinen jeweiligen Anteil nach Absatz 5 Satz 2 oder 3

angerechnet. Satz 3 gilt entsprechend. Die Gemeinsame Stelle kann der zuständigen Behörde die von einzelnen Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 mitgeteilten Mengen zur Entscheidung über die Berücksichtigung oder Anrechnung im Sinne der Sätze 2 und 5 vorlegen. Für nicht sortier- oder identifizierbare Altgeräte gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(7) Die Gemeinsame Stelle berechnet die zeitlich und örtlich gleichmäßige Verteilung der Abholpflicht auf alle registrierten Hersteller und Bevollmächtigten auf der Basis einer wissenschaftlich anerkannten Berechnungsweise, die durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt wurde. Die Berechnungsweise ist im Internet zu veröffentlichen. Die Gemeinsame Stelle meldet der zuständigen Behörde die ermittelte Abholpflicht sowie das in der Gruppe 1 zur Abholung bereitgestellte Behältnis mit Nachtspeicherheizgeräten.

(8) Die Absätze 5 bis 7 gelten für die Berechnung der Verpflichtung zum Aufstellen von neuen Behältnissen nach § 15 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 32

Mitteilungen der Gemeinsamen Stelle an das Umweltbundesamt, Landesbehörden und andere öffentliche Stellen

(1) Die Gemeinsame Stelle erstellt jährlich ein Verzeichnis sämtlicher registrierter Hersteller und Bevollmächtigter und leitet dieses dem Umweltbundesamt zu.

(2) Die Gemeinsame Stelle teilt dem Umweltbundesamt darüber hinaus jährlich jeweils bis zum 1. Juli bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr Folgendes gemäß den Sätzen 3 und 4 mit:

1. die von sämtlichen Herstellern je Geräteart und Kategorie im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte,
2. die von sämtlichen Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten je Kategorie ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor vom Hersteller nach Nummer 1 in Verkehr gebracht wurden,
3. die von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern je Gruppe und Kategorie nach § 14 Absatz 5 gesammelten Altgeräte,
4. die von sämtlichen Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten je Gruppe und Kategorie bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholten Altgeräte,
5. die von sämtlichen Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten je Geräteart und Kategorie nach § 16 Absatz 5 zurückgenommenen Altgeräte,
6. die von sämtlichen Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten je Geräteart und Kategorie zurückgenommenen Altgeräte, für die keine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist,
7. die von sämtlichen Vertreibern je Kategorie zurückgenommenen Altgeräte, die nach § 17 Absatz 5 Satz 1 nicht an Hersteller, deren Bevollmächtigte oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übergeben werden,
8. die von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten, Vertreibern und entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19 je Kategorie zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
9. die von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten, Vertreibern und entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19 je Kategorie verwerteten Altgeräte,
10. die von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten, Vertreibern und entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19 je Kategorie beseitigten Altgeräte,
11. die von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten, Vertreibern und entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19 je Kategorie in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte,
12. die von Vertreibern nach § 17 zurückgenommenen und an Hersteller, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger je Kategorie übergebenen Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Bei den Mitteilungen ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.

(3) Darüber hinaus meldet die Gemeinsame Stelle dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 1. Juli die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 26 Absatz 3, den Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten nach § 27 Absatz 4, den Vertreibern nach § 29 Absatz 3 und den entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 30 Absatz 3 gemeldeten Mengen.

(4) Die Gemeinsame Stelle ist ferner befugt, anderen nach Landesrecht für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Angaben mitzuteilen. Die Kosten für eine solche Mitteilung sind ihr zu erstatten. Für die Mitteilung solcher Auskünfte und Angaben gelten die §§ 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(5) Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Vollzug der Richtlinie 2012/19/EU, insbesondere mit Registern anderer Mitgliedstaaten, gelten die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gehört auch die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen und Informationen über die Ergebnisse von Inspektionen. Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch sind vorrangig elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen.

§ 33

Befugnisse der Gemeinsamen Stelle

(1) Die Gemeinsame Stelle ist berechtigt, die Zuordnung der Geräte zu den Gerätearten festzulegen. Sie legt bei einer Neuordnung der Geräte zu den Gerätearten fest, welchen Gerätearten der Neuordnung die Gerätearten der bisherigen Zuordnung für die Zukunft entsprechen. Diese Entsprechung wirkt auch für die unter der bisherigen Zuordnung gestellten Garantien nach § 7 Absatz 1. Sie kann für die Mitteilungen nach § 26 Absatz 1 bis 3, § 27 Absatz 1 bis 4, § 29 Absatz 1 bis 4 und § 30 Absatz 1 bis 3 die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate vorgeben. Die Vorgaben sind auf den Internetseiten der Gemeinsamen Stelle zu veröffentlichen.

(2) Die Gemeinsame Stelle darf Verträge über die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen mit Entsorgungsunternehmen weder schließen noch vermitteln.

(3) Die Gemeinsame Stelle kann von der zuständigen Behörde Ersatz für Kosten verlangen, die ihr für die

1. Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1,
2. Leistungen nach den §§ 31 und 32 Absatz 1, 2, 3 und 5,
3. Abwicklung der Erstattungs- und Rückgriffsansprüche nach § 34,
4. Gewährleistung der Mitwirkung an der Regelsetzung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,
5. Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und
6. Einrichtung des Beirats nach § 35 Absatz 2

entstehen. Dieser Anspruch richtet sich im Fall der Beleihung gegen die Beliehene. Kosten im Sinne des § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes sind auch die nach Satz 1 zu ersetzenden Kosten.

§ 34

Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle

(1) Sofern in einer bestimmten Geräteart die Registrierung des letzten registrierten Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigten, der die Berechnung seiner Verpflichtung gemäß § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 gewählt hat, aufgehoben wird, erstattet die Gemeinsame Stelle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kalenderjährlich die Kosten für die Entsorgung derjenigen Altgeräte dieser Geräteart, die keine historischen Altgeräte sind. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 14 Absatz 5 Satz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 3 für die Gruppe optiert hat, in der Altgeräte dieser Geräteart erfasst werden.

(2) Der Gemeinsamen Stelle steht im Hinblick auf die Erstattung nach Absatz 1 ein Anspruch auf Ausgleich der Kosten gegen die natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften zu, die vor der Meldung nach § 14 Absatz 3 als Hersteller oder Bevollmächtigte registriert waren (ehemalige Hersteller) und die Berechnung nach § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 gewählt hatten.

(3) Die Gemeinsame Stelle ist berechtigt, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geltend gemachten Kosten auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit zu prüfen. Sofern die insgesamt für eine bestimmte Geräteart geltend gemachten Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Höhe der gesamten für diese Geräteart für das Kalenderjahr erhaltenen Zahlungen in Erfüllung des Rückgriffsanspruchs nach Absatz 2 oder der verwerteten Garantien im Sinne des § 7 Absatz 1 übersteigen, ist die Gemeinsame Stelle zur entsprechenden Kürzung des Erstattungsanspruchs des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers berechtigt. Der Erstattungsanspruch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erlischt, sofern er nicht bis zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres bei der Gemeinsamen Stelle für eine bestimmte Geräteart und in bestimmter Höhe geltend gemacht ist. Die Sätze 1 bis 3 und die Absätze 1 und 2 gelten für Altgeräte eines Herstellers entsprechend, sofern die Registrierung dieses Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigten, der die Berechnung nach § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 gewählt hat, aufgehoben wird.

(4) Der Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle nach Absatz 2 entsteht und ist fällig mit der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber der Gemeinsamen Stelle. Für die Berechnung der Höhe des Rückgriffsanspruchs der Gemeinsamen Stelle gilt § 31 Absatz 5 Satz 3 mit der Maßgabe, dass anstatt auf die im jeweiligen Meldezeitraum in Verkehr gebrachte Menge an Elektro- und Elektronikgeräten auf die kumulierte Menge der Elektro- und Elektronikgeräte abzustellen ist, die keine historischen Altgeräte sind und deren mittlere Lebensdauer noch nicht abgelaufen ist.

(5) Die Gemeinsame Stelle kann ihren Rückgriffsanspruch nach Absatz 2 oder den Anspruch gegen den Garantiegeber unter der gewährten Sicherheit im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines registrierten oder ehemaligen Herstellers oder Garantiegebers als Insolvenzforderung anmelden, die dazugehörigen Sicherheiten geltend machen und deren weitere Durchsetzung betreiben. Soweit der Erstattungsanspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gegenüber der Gemeinsamen Stelle noch nicht geltend gemacht ist, gelten der Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle und der Anspruch der Gemeinsamen Stelle gegen den Garantiegeber unter der gewährten Sicherheit im Insolvenzverfahren eines registrierten oder ehemaligen Herstellers oder Garantiegebers als auf die Geltendmachung dieses Erstattungsanspruchs aufschiebend bedingte Insolvenzforderungen nach den §§ 38 und 45 der Insolvenzordnung.

(6) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet oder nimmt sie die Aufgaben nach Absatz 1 nicht wahr, ist im Fall des Absatzes 1 jeder ehemalige Hersteller verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Kosten für die Entsorgung der Altgeräte entsprechend dem Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle zu erstatten. Die nach Landesrecht zuständige Behörde setzt die Kosten durch Verwaltungsakt fest.

§ 35

Organisation der Gemeinsamen Stelle

(1) Die Gemeinsame Stelle muss durch Satzung, Gesellschaftsvertrag oder sonstige Regelung

1. ihre in § 31 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, 5 bis 7 und § 32 Absatz 1, 2 und 3 genannten Aufgaben verbindlich festlegen,
2. ihre Organisation und Ausstattung so ausgestalten, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist,
3. gewährleisten, dass sie für alle Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 für deren Bevollmächtigte zu gleichen Bedingungen zugänglich ist und alle Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte an der internen Regelsetzung mitwirken können, und
4. gewährleisten, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

Die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die sonstige Regelung ist im Internet zu veröffentlichen.

(2) Die Gemeinsame Stelle richtet einen Beirat ein. Dem Beirat müssen Vertreter der Hersteller, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigten, der Vertreiber, der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, des Bundes und der Länder sowie der Entsorgungswirtschaft und der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände angehören. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

A b s c h n i t t 7 Z u s t ä n d i g e B e h ö r d e

§ 36

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Umweltbundesamt.

§ 37

Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung

(1) Die zuständige Behörde registriert den Hersteller auf dessen Antrag mit der Marke, der Firma, dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift, dem Namen des Vertretungsberechtigten sowie der Geräteart und erteilt eine Registrierungsnummer. Im Fall des § 8 Absatz 1 und 2 registriert die zuständige Behörde den Bevollmächtigten mit den in Satz 1 genannten Angaben sowie den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt je vertretenem Hersteller eine Registrierungsnummer. Ist eine Garantie nach § 7 Absatz 1 erforderlich, darf die Registrierung nur erfolgen, wenn sie der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter nachweist.

(2) Die zuständige Behörde nimmt die Benennung des Bevollmächtigten nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und die Beendigung der Beauftragung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 entgegen. Sie bestätigt dem Hersteller und dem Bevollmächtigten die Benennung oder Änderung der Beauftragung, soweit die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 und 2 vorliegen, und die Beendigung der Beauftragung.

(3) Antrag und Übermittlung der Nachweise nach den Absätzen 1, 2 und 4 erfolgen über das auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensanweisung für das elektronische Datenverarbeitungssystem. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann für die sonstige Kommunikation mit den Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 mit deren Bevollmächtigten die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen. Die Verfahrensanweisung nach Satz 1 und die Anforderungen nach Satz 3 sind auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Auf dieser Internetseite ist eine Verknüpfung zu den nationalen Registern anderer Mitgliedstaaten vorzusehen.

(4) Die Registrierung gilt auch für und gegen den Gesamtrechtsnachfolger des Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 des Bevollmächtigten. Im Fall einer nur teilweisen Gesamtrechtsnachfolge bedarf der Übergang der Zustimmung der zuständigen Behörde. Für die Zustimmung gelten die Registrierungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Registrierung einschließlich der Registrierungsnummer widerrufen, wenn

1. der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter keine nach § 7 Absatz 1 erforderliche Garantie vorlegt,
2. der Hersteller im Fall des § 8 Absatz 1 oder 2 der zuständigen Behörde das Ende der Beauftragung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 mitgeteilt hat,
3. der Hersteller entgegen § 9 Elektro- und Elektronikgeräte wiederholt nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
4. der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter seine Abholpflichten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Aufstellungspflichten nach § 16 Absatz 3 schwerwiegend verletzt,

5. der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter entgegen § 27 Absatz 3 Satz 3 seine Angaben wiederholt nicht fristgerecht durch einen unabhängigen Sachverständigen bestätigen lässt oder
6. über das Vermögen des Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 des Bevollmächtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

In den Fällen der Nummer 6 sind bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Herstellers die Registrierung und die Registrierungsnummer zu widerrufen, sofern der Insolvenzverwalter oder bei Anordnung der Eigenverwaltung der Hersteller nicht unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde verbindlich erklärt, den Herstellerpflichten nach diesem Gesetz nachzukommen. Satz 2 gilt entsprechend, soweit im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bevollmächtigten eröffnet wird. Die zuständige Behörde kann ferner unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies auf Grund einer Neuordnung der Geräte zu den Gerätearten gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.

(6) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 die Bevollmächtigten die Teilnahme an einem System im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 anbieten möchte, fest, dass das System für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 in einem bestimmten Kalenderjahr geeignet ist. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Feststellung ist auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen und ab der Veröffentlichung wirksam.

§ 38

Weitere Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde teilt der Gemeinsamen Stelle die von ihr registrierten Hersteller und Bevollmächtigten mit. Sie übermittelt dabei die Angaben nach § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 und teilt die nach § 6 Absatz 1 Satz 4 angezeigten Änderungen mit. Die zuständige Behörde übermittelt der Gemeinsamen Stelle die Garantienachweise nach § 7 Absatz 1. Sie teilt der Gemeinsamen Stelle darüber hinaus mit, welche Registrierungen aufgehoben wurden, sobald die Aufhebung bestandskräftig ist. Die Mitteilungen der zuständigen Behörde an die Gemeinsame Stelle haben den Formatvorgaben nach § 33 Absatz 1 Satz 4 zu entsprechen.

(2) Die zuständige Behörde nimmt folgende Meldungen und Anzeigen entgegen:

1. die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 15 Absatz 1 Satz 3,
2. die Anzeigen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 25 Absatz 1,
3. die Anzeigen der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigter nach § 25 Absatz 2,
4. die Anzeigen der Vertreiber nach § 25 Absatz 3 und
5. die Anzeigen und Übermittlungen der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen nach § 25 Absatz 4.

Für diese Meldungen und Anzeigen gilt § 37 Absatz 3 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die zuständige Behörde teilt die Meldungen und Anzeigen der Gemeinsamen Stelle mit. Die Mitteilungen der zuständigen Behörde an die Gemeinsame Stelle sollen den Formatvorgaben nach § 33 Absatz 1 Satz 4 entsprechen. Die zuständige Behörde prüft die Anzeigen nach § 25 Absatz 1 Satz 3 auf Plausibilität, insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

(3) Erhält die zuständige Behörde eine Meldung der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 7 Satz 3, trifft sie die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 16 Absatz 1; hierbei berücksichtigt sie die von ihr geprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 5 bis 7. Erfolgt die Abholung nicht bis zur von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, gilt eine Nachfrist bis zum Ablauf des folgenden Werktages. Bei der Zuweisung informiert sie den jeweiligen verpflichteten Hersteller oder dessen Bevollmächtigten über die Bereitstellung eines Behältnisses für Nachtspeicherheizgeräte in der Gruppe 1.

(4) Die zuständige Behörde entscheidet auf Vorlage der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 6 Satz 7 gegenüber dem Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigten über die Berücksichtigung oder Anrechnung mitgeteilter Mengen bei der Berechnung nach § 31 Absatz 5.

§ 39

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, anderen nach Landesrecht für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Angaben mitzuteilen. Die Kosten für eine solche Mitteilung sind ihr zu erstatten, soweit die Auskünfte und Angaben nicht für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind oder diese nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zusammengestellt werden können.

(2) Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Behörden und Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Vollzug der Richtlinie 2012/19/EU, insbesondere mit Registern der anderen Mitgliedstaaten, gelten die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gehört auch die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen und Informationen über die Ergebnisse von Inspektionen. Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind vorrangig elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen.

A b s c h n i t t 8

B e l e i h u n g

§ 40

Ermächtigung zur Beleihung

(1) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle, die von Herstellern und Bevollmächtigten als Gemeinsame Stelle errichtet wird, mit den Aufgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und den §§ 37 bis 39 zu beleihen. Die Aufgaben schließen die Vollstreckung, die Rücknahme und den Widerruf der hierzu ergehenden Verwaltungsakte ein. § 33 Absatz 2 gilt nicht, sofern zur Vollstreckung einer Anordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 oder § 38 Absatz 3 Satz 1 der Abschluss oder die Vermittlung von Verträgen mit Entsorgungsunternehmen erforderlich ist. Die zu Beleihende hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu bieten. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,
2. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat und
3. sichergestellt ist, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden.

Die Beliehene darf nur die in diesem Gesetz genannten und durch die Beleihung übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann der Beliehenen die Befugnis übertragen, für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben und festzulegen, wie die Gebühren und Auslagen vom Gebührenschuldner zu zahlen sind. Soweit bei der Beliehenen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Aufwand für nicht individuell zurechenbare öffentliche Leistungen oder sonstiger Aufwand entsteht, der nicht durch die Gebühren- und Auslagenerhebung der Beliehenen gedeckt ist, oder die Befugnis nach Satz 1 nicht übertragen wird, ersetzt die zuständige Behörde der Beliehenen die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 entstehenden Kosten und Auslagen.

(3) Die Beleihung ist durch die zuständige Behörde im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 41

Aufsicht

(1) Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Behörde.

(2) Erfüllt die Beliehene die ihr übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend, ist die zuständige Behörde befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder im Einzelfall durch einen Beauftragten durchführen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Beliehenen Ersatz für die Kosten verlangen, die ihr für die Rechts- und Fachaufsicht nach Absatz 1 entstehen. Der Anspruch darf der Höhe nach die im Haushaltsplan des Bundes für die Durchführung der Rechts- und Fachaufsicht veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

§ 42

Beendigung der Beleihung

(1) Die Beleihung endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist.

(2) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt.

(3) Die Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich von der zuständigen Behörde verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen, die zur Übernahme und Fortführung der Aufgabenerfüllung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und den §§ 37 bis 39 durch die zuständige Behörde erforderlich ist.

A b s c h n i t t 9

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 43

Beauftragung Dritter

Soweit sich die nach diesem Gesetz Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen, gilt § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 44

Widerspruch und Klage

(1) Gegen Verwaltungsakte nach § 15 Absatz 4 Satz 1 oder § 38 Absatz 3 ist ein Widerspruchsverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Klage gegen eine Anordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 oder nach § 38 Absatz 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 oder § 8 Absatz 3 Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 ein Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr bringt,
4. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 ein Elektro- oder Elektronikgerät zum Verkauf anbietet,
5. entgegen § 6 Absatz 3 die Registrierungsnummer nicht ausweist,
6. entgegen § 7 Absatz 4 die dort genannten Kosten ausweist,
7. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 einen Bevollmächtigten nicht benennt,
8. entgegen § 9 Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht richtig kennzeichnet,

9. entgegen § 12 Satz 1 eine Erfassung durchführt,
10. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig abholt,
11. entgegen § 16 Absatz 2 oder § 17 Absatz 5 Satz 1 ein Altgerät oder eines seiner Bauteile nicht oder nicht richtig wiederverwendet, nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt oder nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entsorgt,
12. entgegen § 16 Absatz 2 oder § 17 Absatz 5 Satz 1 jeweils in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 1 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
13. entgegen § 16 Absatz 3 ein leeres Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt,
14. entgegen § 21 Absatz 1 ohne Zertifizierung eine Erstbehandlung durchführt oder
15. entgegen § 27 Absatz 1, § 29 Absatz 1 oder § 30 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 9 und 12 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5, 7, 10, 13 und 15 das Umweltbundesamt. Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Behörden, die Sanktionen im Sinne von Artikel 22 der Richtlinie 2012/19/EU verhängen oder Inspektionen und Überwachungen im Sinne von Artikel 23 der Richtlinie 2012/19/EU durchführen, gelten die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch gehört auch die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen und Informationen über die Ergebnisse von Inspektionen. Für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch sind auch elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 fließen auch die im gerichtlichen Verfahren angeordneten Geldbußen und die Geldbeträge, deren Verfall gerichtlich angeordnet wurde, derjenigen Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

§ 46

Übergangsvorschriften

(1) Unbeschadet der Regelung in § 2 Absatz 1 registriert die zuständige Behörde Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, soweit sie vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach § 2 Absatz 1 nicht erfasst sind, oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 die Bevollmächtigten solcher Hersteller auf deren Antrag gemäß § 37 Absatz 1 mit Wirkung zum 15. August 2018.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 1 dürfen Hersteller, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] registriert sind, Elektro- und Elektronikgeräte entsprechend dieser Registrierung bis zum ... [einsetzen: zwei Jahre nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Verkehr bringen, sofern eine Neuordnung der Geräte zu den Gerätearten erfolgt, der Hersteller sich dadurch ab dem ... [einsetzen: Beginn des vierten Kalendermonats nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] mit einer weiteren oder anderen Geräteart als zuvor registrieren lassen muss, und bis zum ... [einsetzen: drei Monate nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Registrierung gestellt hat. § 37 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 genügen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] nachgewiesene Garantien für die Finanzierung und Entsorgung solcher Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Verkehr gebracht wurden oder voraussichtlich bis 31. Dezember 2015 in Verkehr gebracht werden, als Nachweis einer Garantie im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1.

(4) Hersteller, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sind, aber bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde registriert sind, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einrichten oder einen Bevollmächtigten nach § 8 benennen.

(5) § 14 Absatz 1 gilt erst ab dem ... [einsetzen: Beginn des vierten Kalendermonats nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]. Bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Ende des dritten Kalendermonats

nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] gilt § 9 Absatz 4 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005.

(6) Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Absicht der Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 drei Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung anzeigen, jedoch spätestens bis zum ... [einsetzen: Beginn des vierten Kalendermonats nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]. Soweit ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] der Gemeinsamen Stelle nach § 9 Absatz 6 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 angezeigt hat, die gesamten Altgeräte einer Gruppe nach § 9 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 für einen Zeitraum nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen, gilt dies als Anzeige der Absicht der Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 für die Gruppe nach § 14 Absatz 1 Satz 1, die nach ihrer Nummer der Gruppe nach § 9 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 entspricht, auf die sich die Anzeige nach § 9 Absatz 6 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 bezogen hat.

(7) Vertreiber oder Hersteller, die bereits nach § 9 Absatz 7 oder 8 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 Altgeräte freiwillig zurücknehmen, müssen die Anzeige nach § 25 Absatz 2 oder 3 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstatten. Vertreiber, die nach § 17 Absatz 1 und 2 zur Rücknahme verpflichtet sind, müssen die Rücknahmestellen innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einrichten und gemäß § 25 Absatz 3 anzeigen. Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Erstbehandlung bereits durchgeführt wird, müssen die Anzeige nach § 25 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstatten.

(8) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 9 kann die zuständige Behörde bei der Ermittlung der Abhol- und Aufstellungspflicht gemäß § 31 Absatz 5 bis 7 Schätzungen entsprechend § 31 Absatz 6 Satz 4 vornehmen, sofern noch keine entsprechenden Meldepflichten des Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigten bestehen. Bei der Ermittlung der Abhol- und Aufstellungspflicht bleiben ab dem ... [einsetzen: Beginn des vierten Kalendermonats nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] vorangegangene Abhol- und Aufstellungspflichten außer Betracht, soweit sie im Hinblick auf die Gruppen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 ermittelt worden sind.

(9) Die Vorschriften dieses Gesetzes im Hinblick auf Leuchten aus privaten Haushalten und Photovoltaikmodulen gelten erst ab dem ... [einsetzen: Beginn des 4. Kalendermonats nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]. Unbeschadet der Regelung in Satz 1 registriert die zuständige Behörde Hersteller von Leuchten aus privaten Haushalten oder Photovoltaikmodulen oder die Bevollmächtigten solcher Hersteller auf deren Antrag gemäß § 37 Absatz 1 mit Wirkung zum ... [einsetzen: Beginn des vierten Kalendermonats nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes].

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

Nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen

1. Haushaltsgroßgeräte
 - große Kühlgeräte
 - Kühlschränke
 - Gefriergeräte
 - sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
 - Waschmaschinen
 - Wäschetrockner
 - Geschirrspüler
 - Elektroherde und -backöfen
 - Elektrokochplatten
 - elektrische Heizplatten
 - Mikrowellengeräte
 - sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
 - elektrische Heizgeräte
 - elektrische Heizkörper
 - Nachtspeicherheizgeräte
 - ölgefüllte Radiatoren
 - sonstige elektrische oder elektronische Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
 - elektrische Ventilatoren
 - Klimageräte
 - sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte
2. Haushaltskleingeräte
 - Staubsauger
 - Teppichkehrmaschinen
 - sonstige Reinigungsgeräte
 - Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
 - Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
 - Toaster
 - Fritteusen
 - Wasserkocher
 - elektrische oder elektronische Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen und Verschließen von Behältnissen und Verpackungen
 - elektrische Messer
 - Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
 - elektrische oder elektronische Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
 - elektrische oder elektronische Waagen

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Zentrale Datenverarbeitung:

Großrechner

Minicomputer

Drucker

PC-Bereich:

PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)

Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)

Notebooks

elektronische Notizbücher

Drucker

Kopiergeräte

elektrische und elektronische Schreibmaschinen

Taschen- und Tischrechner

sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln

Benutzerendgeräte und -systeme:

Faxgeräte

Telexgeräte

Telefone

Münz- und Kartentelefone

schnurlose Telefone

Mobiltelefone

Anrufbeantworter

sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule

Radiogeräte

Fernsehgeräte

Videokameras

Videorekorder

Hi-Fi-Anlagen

Audio-Verstärker

Musikinstrumente

sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

Photovoltaikmodule

5. Beleuchtungskörper

Leuchten

stabförmige Leuchtstofflampen

Kompaktleuchtstofflampen

Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen

Niederdruck-Natriumdampflampen

LED-Lampen

- sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
 - Bohrmaschinen
 - Sägen
 - Nähmaschinen
 - Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
 - Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
 - Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
 - Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
 - Rasenmäher und sonstige Gartengeräte
 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
 - elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
 - Videospielkonsolen
 - Videospiele
 - Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
 - Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
 - Geldspielautomaten
 8. Medizinische Geräte
 - Geräte für Strahlentherapie
 - Kardiologiegeräte
 - Dialysegeräte
 - Beatmungsgeräte
 - nuklearmedizinische Geräte
 - Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
 - Analysegeräte
 - Gefriergeräte
 - Fertilisations-Testgeräte
 - sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen
 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 - Rauchmelder
 - Heizregler
 - Thermostate
 - Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor
 - sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)
 10. Ausgabeautomaten
 - Heißgetränkeautomaten
 - Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen
 - Automaten für feste Produkte
 - Geldautomaten
 - sonstige Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

Anlage 2

(zu § 6 Absatz 1)

Angaben bei der Registrierung

Bei der Registrierung zu machende Angaben:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder des gemäß § 8 benannten Bevollmächtigten (Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person); im Fall eines Bevollmächtigten auch den Namen und die Kontaktdaten des Herstellers, der vertreten wird
2. nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers
3. Kategorie des Elektro- oder Elektronikgerätes nach Anlage 1
4. Art des Elektro- oder Elektronikgerätes (Gerät zur Nutzung in privaten Haushalten oder zur Nutzung in anderen als privaten Haushalten)
5. Marke und Geräteart des Elektro- oder Elektronikgerätes
6. für den Nachweis nach § 7 Angaben darüber, ob der Hersteller seine Verpflichtungen durch ein individuelle Garantie oder ein kollektives System erfüllt, einschließlich Informationen über Sicherheitsleistungen
7. verwendete Verkaufsmethode (z. B. Fernabsatz, Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 9)
8. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

Anlage 3

(zu § 9 Absatz 2)

Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten

Das Symbol für die getrennte Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten stellt eine durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern dar (siehe unten). Dieses Symbol ist sichtbar, erkennbar und dauerhaft anzubringen.



Anlage 4

(zu § 20 Absatz 2)

Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten

1. Mindestens folgende Stoffe, Gemische und Bauteile müssen aus getrennt erfassten Altgeräten entfernt werden:
 - a) quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung
 - b) Batterien und Akkumulatoren
 - c) Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter
 - d) Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtoner
 - e) Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
 - f) Asbestabfall und Bauteile, die Asbest enthalten
 - g) Kathodenstrahlröhren
 - h) Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW)
 - i) Gasentladungslampen
 - j) Flüssigkristallanzeigen (gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern sowie hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen
 - k) externe elektrische Leitungen
 - l) Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist, enthalten
 - m) Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile, die nicht die Freigrenzen nach Artikel 3 sowie Anhang I der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1) überschreiten
 - n) Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe größer als 25 Millimeter, Durchmesser größer als 25 Millimeter oder proportional ähnliches Volumen)
 - o) cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln.

Diese Stoffe, Gemische und Bauteile sind gemäß § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beseitigen oder zu verwerten. Es ist sicherzustellen, dass schadstoffhaltige Bauteile und Stoffe bei der Behandlung nicht zerstört werden und Schadstoffe nicht in die zu verwertenden Materialströme eingetragen werden. Batterien und Akkumulatoren sind so zu entfernen, dass sie nicht beschädigt werden und nach der Entfernung identifizierbar sind.
2. Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, sind wie folgt zu behandeln:
 - a) Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile aus Konsumgütern, und die unter einer Genehmigung nach § 106 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), die durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, hergestellt oder nach § 108 der Strahlenschutzverordnung verbracht wurden und für die kein Rücknahmekonzept nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und entsprechend § 109 der Strahlenschutzverordnung erforderlich ist, dürfen ohne weitere selektive Behandlung gemäß § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beseitigt oder verwertet werden.
 - b) Bauteile wie unter Buchstabe a, für die aber ein Rücknahmekonzept nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und entsprechend § 109 der Strahlenschutzverordnung gefordert ist, sind vom Letztbesitzer

entsprechend § 110 der Strahlenschutzverordnung an die in der Information nach § 107 Absatz 1 Nummer 3 der Strahlenschutzverordnung angegebene Stelle zurückzugeben.

- c) Alle übrigen Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, sind unter Berücksichtigung der Strahlenschutzverordnung zu entsorgen.
3. Für Kondensatoren, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, gilt § 2 Absatz 2 Nummer 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung.
4. Die folgenden Bauteile von getrennt erfassten Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind wie angegeben zu behandeln:
 - a) Kathodenstrahlröhren: Die fluoreszierende Beschichtung muss entfernt werden.
 - b) Geräte, die Gase enthalten, die ozonabbauend sind oder ein Erderwärmungspotenzial (GWP) über 15 haben, z. B. enthalten in Schäumen und Kühlkreisläufen: Die Gase müssen ordnungsgemäß entfernt und behandelt werden. Ozonabbauende Gase werden gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1), behandelt.
 - c) Gasentladungslampen: Das Quecksilber muss entfernt werden.
5. Unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Tatsache, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling wünschenswert sind, sind die Nummern 1 bis 4 so anzuwenden, dass die umweltgerechte Vorbereitung zur Wiederverwendung und das umweltgerechte Recycling von Bauteilen oder ganzen Geräten nicht behindert wird.
6. Bei der Aufbereitung von Lampen zur Verwertung ist für Altglas ein Quecksilbergehalt von höchstens 5 Milligramm je Kilogramm Altglas einzuhalten.
7. Bildröhren sind im Rahmen der Behandlung vorrangig in Schirm- und Konusglas zu trennen.
8. Gasentladungslampen sind ausreichend gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren.

Anlage 5

(zu § 20 Absatz 2 Satz 4)

Technische Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten

1. Standorte für die Lagerung (einschließlich der Zwischenlagerung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vor ihrer Behandlung (unbeschadet der Deponieverordnung):
 - a) geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtungen mit gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel
 - b) geeignete Bereiche mit wetterbeständiger Abdeckung
2. Standorte und Einrichtungen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:
 - a) Waagen zur Bestimmung des Gewichts der behandelten Altgeräte
 - b) geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und wasserundurchlässiger Abdeckung sowie Auffangeinrichtungen mit gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel
 - c) geeigneter Lagerraum für demontierte Einzelteile
 - d) geeignete Behälter für die Lagerung von Batterien, PCB/PCT-haltigen Kondensatoren und anderen gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktive Abfälle
 - e) Ausrüstung für die Behandlung von Wasser im Einklang mit Gesundheits- und Umweltvorschriften

Anlage 6

(zu § 23 Absatz 1)

Mindestanforderungen an die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich möglicherweise um Altgeräte handelt

1. In Fällen, in denen der Besitzer eines Gegenstands behauptet, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und nicht Elektro- und Elektronik-Altgeräte verbringen zu wollen oder zu verbringen, hat der Besitzer
 - a) zur Unterscheidung zwischen gebrauchten Geräten und Altgeräten folgende Belege zum Nachweis dieser Behauptung zur Verfügung zu halten und auf Verlangen unverzüglich einer nach § 23 Absatz 2 zuständigen Behörde vorzulegen:
 - aa) eine Kopie der Rechnung und des Vertrags über den Kauf der Elektro- und Elektronikgeräte oder die Übertragung des Eigentums daran, aus der hervorgeht, dass die Geräte für die direkte Wiederverwendung bestimmt und voll funktionsfähig sind,
 - bb) den Beleg einer Bewertung oder Prüfung in Form einer Kopie der Aufzeichnungen (Prüfbescheinigung, Nachweis der Funktionalität) zu jedem Packstück innerhalb der Sendung zusammen mit einem Protokoll, das sämtliche Aufzeichnungen gemäß Nummer 3 enthält, und
 - cc) eine Erklärung des Besitzers, der die Beförderung der Elektro- und Elektronikgeräte veranlasst, aus der hervorgeht, dass es sich bei keinem der Materialien oder Geräte in der Sendung um Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) handelt,und
 - b) für angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen zu sorgen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung.
2. Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb sowie Nummer 3 gelten nicht, wenn durch schlüssige Unterlagen belegt wird, dass die Verbringung im Rahmen einer zwischenbetrieblichen Übergabvereinbarung erfolgt und dass
 - a) Elektro- und Elektronikgeräte als fehlerhaft zur Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten zurückgesendet werden oder
 - b) gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung zur Überholung oder Reparatur im Rahmen eines gültigen Vertrags mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten oder eine Einrichtung von Dritten in Staaten versendet werden, für die der OECD-Beschluss im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gilt, oder
 - c) fehlerhafte gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung, beispielsweise medizinische Geräte oder Teile davon, im Rahmen eines gültigen Vertrags zur Fehler-Ursachen-Analyse an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten versendet werden, sofern eine solche Analyse nur vom Hersteller oder von in seinem Namen handelnden Dritten durchgeführt werden kann.
3. Zum Nachweis dafür, dass es sich bei den in Nummer 1 genannten Gegenständen, die verbracht werden sollen oder verbracht werden, um gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und nicht um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, hat der Besitzer, der die Beförderung veranlasst, dafür zu sorgen, dass gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte vor ihrer Verbringung die folgenden Stufen zur Prüfung und Aufzeichnung der Prüfungsergebnisse durchlaufen:

Stufe 1: Prüfung

- a) Die Funktionsfähigkeit ist zu prüfen und das Vorhandensein gefährlicher Stoffe ist zu bewerten, wobei es von der Art des Elektro- bzw. Elektronikgerätes abhängt, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Die Prüfung und Bewertung ist durch eine Elektrofachkraft oder durch eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage durchzuführen. Für die meisten gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte reicht es, die Funktionsfähigkeit der Hauptfunktionen zu prüfen.

- b) Die Ergebnisse der Bewertung und Prüfung sind aufzuzeichnen.

Stufe 2: Aufzeichnung des Prüfungsergebnisses

- a) Die Aufzeichnung ist sicher, aber nicht dauerhaft entweder auf dem Elektro- bzw. Elektronikgerät selbst (falls ohne Verpackung) oder auf der Verpackung anzubringen, damit sie gelesen werden kann, ohne dass das Gerät ausgepackt werden muss.
- b) Die Aufzeichnung muss folgende Angaben enthalten:
- aa) Bezeichnung des Gerätes (wenn in Anlage 1 aufgeführt mit Angabe der Kategorie gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1);
 - bb) Identifikationsnummer des Gegenstands (Typennummer) (soweit vorhanden);
 - cc) Herstellungsjahr (soweit bekannt);
 - dd) Name und Anschrift des Unternehmens, das für den Nachweis der Funktionsfähigkeit zuständig ist;
 - ee) Ergebnisse der unter Stufe 1 beschriebenen Prüfung (einschließlich des Datums der Funktionsfähigkeitsprüfung);
 - ff) Art der durchgeführten Prüfung.
4. Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 bis 3 verlangten Unterlagen muss der Besitzer, der die Beförderung veranlasst, dafür sorgen, dass jeder Ladung (z. B. Versandcontainer, Lastwagen) gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte Folgendes beigelegt wird:
- a) ein einschlägiges Beförderungsdokument, beispielsweise CMR-Frachtbrief;
 - b) eine Erklärung des Besitzers, der die Beförderung veranlasst, zu seiner Verantwortung für die Verbringung.

Artikel 2

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

§ 22 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1]) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „80“ durch die Angabe „85“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Anteil“ die Wörter „der Vorbereitung zur Wiederverwendung und“ eingefügt und wird die Angabe „75“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „75“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Anteil“ die Wörter „der Vorbereitung zur Wiederverwendung und“ eingefügt und wird die Angabe „65“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „70“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Anteil“ die Wörter „der Vorbereitung zur Wiederverwendung und“ eingefügt und wird die Angabe „50“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1], das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Sie sind in die folgenden Kategorien unterteilt:

1. Wärmeüberträger,
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
3. Lampen,
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte),
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte), und
6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt.

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Geräte.“

2. § 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b wird das Semikolon durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Altgeräte, die vor dem 15. August 2018 in Verkehr gebracht wurden, soweit sie vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes nach Artikel 1] nicht erfasst waren;“

3. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die ab dem 15. August 2018 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte gilt Absatz 1 in Bezug auf Geräte, die nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden.“

4. In § 13 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nummer 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:

- „1. Gruppe 1: Wärmeüberträger,
2. Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
3. Gruppe 3: Lampen,
4. Gruppe 4: Großgeräte,
5. Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der Gemeinsamen Stelle die zur Abholung bereitgestellten Behältnisse, wenn bei den Gruppen 1, 2, 4 und 5 eine Abholmenge von mindestens

30 Kubikmetern pro Gruppe, bei Nachtspeicherheizgeräten in der Gruppe 4 eine Abholmenge von mindestens fünf Kubikmetern, bei der Gruppe 3 eine Abholmenge von mindestens drei Kubikmetern und bei der Gruppe 6 eine Abholmenge von mindestens zweieinhalb Kubikmetern erreicht ist. Wenn bei der Gruppe 4 ein Behältnis mit Nachtspeicherheizgeräten zur Abholung bereitgestellt wird, ist dies der Gemeinsamen Stelle bei der Meldung nach Satz 1 mitzuteilen.“

6. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
7. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „2 und 5 bis 9“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.
 - d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei Altgeräten der Kategorie 3 der Anteil des Recyclings mindestens 80 Prozent beträgt.“
8. In § 31 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
9. In § 38 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
10. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ durch die Angabe „15. August 2018“, die Wörter „... [einsetzen: zwei Jahre nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ durch die Angabe „1. Januar 2019“, die Wörter „... [einsetzen: Beginn des vierten Kalendermonats nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ durch die Angabe „1. Dezember 2018“ und die Wörter „... [einsetzen: drei Monate nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ durch die Angabe „15. November 2018“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „... [einsetzen: Beginn des vierten Kalendermonats nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ durch die Angabe „1. Dezember 2018“, die Wörter „... [einsetzen: Ende des dritten Kalendermonats nach Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ durch die Angabe „30. November 2018“ und die Wörter „§ 9 Absatz 4 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger am 15. August 2018 der zuständigen Behörde angezeigt hat, die gesamten Altgeräte einer Gruppe nach § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen, gilt dies ab dem 1. Dezember 2018 als Anzeige der Absicht der Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1

 1. für die Gruppe 1, soweit die Absicht der Optierung im Hinblick auf Gruppe 2 nach § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes],
 2. für die Gruppe 2, soweit die Absicht der Optierung im Hinblick auf Gruppe 3 nach § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes],
 3. für die Gruppe 3, soweit die Absicht der Optierung im Hinblick auf Gruppe 4 nach § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes],
 4. für die Gruppe 4, soweit die Absicht der Optierung im Hinblick auf Gruppe 1 nach § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes],
 5. für die Gruppe 5, soweit die Absicht der Optierung im Hinblick auf Gruppe 5 nach § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] und

6. für die Gruppe 6, soweit die Absicht der Optierung im Hinblick auf Gruppe 6 nach § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes]

angezeigt ist. Der öffentlich-rechtliche Entsorger kann bis zum Ablauf des 15. November 2018 der zuständigen Behörde anzeigen, im Hinblick auf welche andere Gruppe nach § 14 Absatz 1 die Optierung ab dem 1. Dezember 2018 als angezeigt gelten soll.“

- e) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt für die Gruppen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 dieses Gesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] im Hinblick auf die vor dem 1. Dezember 2018 ermittelten Abhol- und Aufstellungspflichten entsprechend.“

11. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

Nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter
die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen

1. Wärmeüberträger

Kühlschränke

Gefriergeräte

Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten

Klimageräte

Entfeuchter

Wärmepumpen

Wärmepumpentrockner

ölgefüllte Radiatoren

Sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadrat-zentimeter enthalten

Bildschirme

Fernsehgeräte

LCD-Fotorahmen

Monitore

Laptops

Notebooks

3. Lampen

Stabförmige Leuchtstofflampen

Kompaktleuchtstofflampen

Leuchtstofflampen

Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen)

Niederdruck-Natriumdampflampen

LED-Lampen

4. Großgeräte

Waschmaschinen

Wäschetrockner

Geschirrspüler

Elektroherde und -backöfen

Elektrokochplatten

Leuchten

Ton- oder Bildwiedergabegeräte

Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln)

Geräte zum Stricken und Weben

Großrechner

Großdrucker

Kopiergeräte

Geldspielautomaten

medizinische Großgeräte

große Überwachungs- und Kontrollinstrumente

große Produkt- und Geldausgabeautomaten

Photovoltaikmodule

Nachtspeicherheizgeräte

5. Kleingeräte

Staubsauger

Teppichkehrmaschinen

Nähmaschinen

Leuchten

Mikrowellengeräte

Lüftungsgeräte

Bügeleisen

Toaster

elektrische Messer

Wasserkocher

Uhren

elektrische Rasierapparate

Waagen

Haar- und Körperpflegegeräte

Radiogeräte

Videokameras

Videorekorder

Hi-Fi-Anlagen

Musikinstrumente

Ton- oder Bildwiedergabegeräte

elektrisches und elektronisches Spielzeug

Sportgeräte

Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.

Rauchmelder
Heizregler
Thermostate
elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge
medizinische Kleingeräte
kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente
kleine Produktausgabeautomaten
Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen

6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Mobiltelefone
GPS-Geräte
Taschenrechner
Router
PCs
Drucker
Telefone“.

Artikel 4

Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

Dem § 11 Absatz 2 des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bei den Kontrollen nach den Sätzen 1 und 2 ist § 23 Absatz 4 und 5 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle nach Artikel 1 dieses Gesetzes] anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 1 und in § 33 Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
3. § 53 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

- „5. anzuordnen, dass bei der Beförderung von Abfällen geeignete Unterlagen zum Zweck der Überwachung mitzuführen sind.“
4. In § 59 Absatz 1 Satz 2 und in § 60 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 5. § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 15 werden nach der Angabe „§ 52“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und“ eingefügt und werden die Wörter „§ 53 Absatz 6 Nummer 1, 2 oder Nummer 4, § 54 Absatz 7 Nummer 1, 2 oder Nummer 4“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 6 Nummer 1, 2, 4 oder Nummer 5, § 54 Absatz 7 Nummer 1, 2, 4 oder Nummer 5“ ersetzt.

Artikel 6

Folgeänderungen

(1) In § 5 Absatz 3 des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird die Angabe „16. März 2005 (BGBl. I S. 762)“ durch die Angabe „... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle nach Artikel 1 dieses Gesetzes])“ ersetzt.

(2) Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, 4, 8 und 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständigen Verwaltungsbehörde vom 10. Juli 2006 (BGBl. I S. 1453) wird aufgehoben.

(3) In § 1 Absatz 1 Satz 3 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden die Wörter „16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist,“ durch die Angabe „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle nach Artikel 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.

(4) In § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470) werden die Wörter „§ 5 des Elektro- und Elektronikgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 3 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung“ ersetzt.

(5) In § 3 Absatz 1 Satz 3 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 11 und 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§§ 20 bis 22 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle nach Artikel 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.

(6) Die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§§ 11 und 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§§ 20 bis 22 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle nach Artikel 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Anhang I“ durch die Wörter „den Anlagen 1 und 7“ ersetzt.

Artikel 7

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der vom 15. August 2018 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 4 bis 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ... [einsetzen: „15. August 2015“, wenn der Tag der Verkündung vor dem 15. August 2015 liegt, oder „Tag nach der Verkündung“, wenn dieser Tag nach dem 14. August 2015 liegt] in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 15. August 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zum 13. August 2005 trat das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) in Kraft, das die europäische Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte umgesetzt hat. Das ElektroG legt konkrete Pflichten für die Hersteller der Produkte, den Handel, die Kommunen, die Besitzer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) sowie die Entsorger fest. Im Rahmen der den Herstellern übertragenen Produktverantwortung sind diese für die Rücknahme der EAG verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere auch die Organisation der Abholung der EAG bei kommunalen Sammel- bzw. Übergabestellen und ihre ordnungsgemäße Entsorgung. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) hingegen sind für die Einrichtung und den Betrieb der Sammelstellen zuständig. Die Bürgerinnen und Bürger sind nach dem ElektroG verpflichtet, ihre EAG einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Abgabe der EAG bei den örE ist seit Inkrafttreten des ElektroG kostenlos. Die mit dem ElektroG im Sinne der ökologischen Zielsetzung und der Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen neu geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich als effizient erwiesen.

Die nationale Entwicklung des Abfallrechts im Bereich der EAG-Entsorgung wird durch das europäische Abfallrecht geprägt. Wegen wesentlicher Änderungen wurde am 4. Juli 2012 eine Neufassung der Elektro-Altgeräte-Richtlinie durch die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) verabschiedet. Wesentliche Elemente dieser neu gefassten Richtlinie sind

- die Ausweitung des Anwendungsbereiches,
- die Einführung eines Bevollmächtigten,
- die Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von EAG,
- die stufenweise Anhebung der Erfassungs-, Verwertungs- und Recyclingziele sowie
- die Aufnahme detaillierter Regelungen zur Verbringung von EAG.

Die Richtlinie sieht eine Umsetzung in nationales Recht bis zum 14. Februar 2014 vor.

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Umsetzung der WEEE-Richtlinie. Zum anderen sind Änderungen vorgesehen, die die Begrifflichkeiten des ElektroG an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) anpassen sowie die Erfahrungen aus der Praxis der Umsetzung des ElektroG seit 2005 aufgreifen. Ziel der Änderungen ist es, die Effizienz der bestehenden Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen weiter zu steigern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf entwickelt die geltenden deutschen Vorgaben mit Blick auf die Entsorgung von EAG unter weitgehender Übernahme EU-rechtlicher Rechtsbegriffe fort. Das Konzept der „geteilten Produktverantwortung“ wird dabei aufrechterhalten. Aufgrund des Umfangs der vorgenommenen Änderungen in der WEEE-Richtlinie und den sich aus der Praxis ergebenden neuen Herausforderungen ist eine umfassende Novellierung des ElektroG erforderlich. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechts- und Vollzugssicherheit werden die bewährten Strukturen des bestehenden Gesetzes beibehalten und durch weitere Elemente ergänzt. Im neuen ElektroG sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Der Aufbau und die Struktur des Gesetzes werden im Wesentlichen zwar beibehalten, in einigen Teilen aber weiter ausdifferenziert, um eine größere Rechtsklarheit für die betroffenen Akteure zu erreichen. Die neuen EU-rechtlichen Regelungen werden in die vorhandene Struktur integriert.
- Der Anwendungsbereich des ElektroG wird stufenweise erweitert: Mit Inkrafttreten des ElektroG wird er zunächst um Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten ergänzt. Ab dem 15. August 2018

werden alle elektrischen und elektronischen Geräte in den Anwendungsbereich fallen, es sei denn, sie sind explizit ausgeschlossen. Mit der Einführung dieses offenen Anwendungsbereiches ist eine Umstrukturierung der den Anwendungsbereich bestimmenden Kategorien verbunden.

- Um die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten effizienter zu gestalten und die Verpflichtungen für auf dem europäischen Markt tätige Hersteller zu vereinfachen, wird die Rechtsfigur des Bevollmächtigten geschaffen. Dieser tritt in die Verpflichtungen des Herstellers ein, sofern dieser keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.
- Die Zusammenstellung der Sammelgruppen wird mit Blick auf die Erfordernisse des Recyclings und die Ausweitung des Anwendungsbereiches angepasst.
- Zur Erhöhung der Transparenz mit Blick auf alle für die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Verfügung stehenden Sammel- und Rücknahmestellen, werden Anzeigepflichten für alle EAG sammelnden und zurücknehmenden Akteure eingeführt. Die Anzeigen werden zentral bei der zuständigen Behörde gebündelt und veröffentlicht und den Verbraucherinnen und Verbrauchern somit zugänglich gemacht.
- Die Rücknahme durch den Handel erfolgte bislang auf freiwilliger Basis. In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sieht der Gesetzentwurf eine Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von EAG vor. Diese Verpflichtung der Vertreiber umfasst unter bestimmten Voraussetzungen die Rücknahme von EAG beim Neukauf eines entsprechenden Gerätes und auch eine Rücknahme ohne Neukauf.
- Um die Produktverantwortung der Hersteller zu stärken, eine bessere Planungssicherheit im Hinblick auf die Finanzierung der bestehenden Strukturen sowie eine größere Transparenz bei den Mengenströmen zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf konkretisierende Regelungen zur Eigenvermarktung durch die örE vor.
- In Umsetzung der EU-Vorgaben werden die Vorgaben für das Recycling und die Verwertung stufenweise angehoben.
- Um die Erfassung und Entsorgung zukünftig weiter konkretisieren zu können, sieht der Gesetzentwurf entsprechende Verordnungsermächtigungen vor. Auch vor dem Hintergrund zu erwartender EU-rechtlicher Vorgaben zu den Themen Erfassung, Behandlung, Verbringung und Wiederverwendung ist dies angezeigt.
- Vor dem Hintergrund zukünftig deutlich erweiterter Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission sowie dem allgemeinen Erfordernis zur Schaffung größerer Transparenz bei den Mengenströmen werden die Mitteilungspflichten der betroffenen Akteure erweitert.
- Zur Eindämmung illegaler Verbringungen von EAG sieht der Gesetzentwurf die Übernahme der Regelungen der WEEE-Richtlinie zur Verbringung und zur Abgrenzung zwischen Gebrauchtgeräten und EAG vor. Eine Umkehr des Grundsatzes zur Beweislast ist wesentliches Element der Änderungen in diesem Bereich.

Daneben sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im KrWG und Anpassungen anderer Rechtsvorschriften an das neue ElektroG vor.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der europäischen Vorgaben der WEEE-Richtlinie bestehen keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen des Gesetzentwurfs betreffen ausschließlich die Abfallwirtschaft. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes unterfällt das Gebiet der Abfallwirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf dient der nachhaltigen Entwicklung, da durch ihn dauerhaft eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von EAG sichergestellt wird. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund einer Verkürzung der Lebenszyklen vieler Elektro- und Elektronikgeräte sowie einer grundsätzlichen Zunahme der Nutzung dieser Geräte in allen Lebensbereichen von Bedeutung.

Der Gesetzentwurf hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Managementregeln 1, 4 und 6 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Für ein nachhaltiges Deutschland – Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ aus dem Jahr 2008):

- Zu Managementregel 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Kosten für die Entsorgung von EAG ab kommunaler Übergabestelle übernehmen. Durch die Verantwortung der Hersteller mit Blick auf die Finanzierung der Entsorgung auch zukünftig anfallender EAG werden absehbare Belastungen für kommende Generationen reduziert, da dauerhaft eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von EAG sichergestellt ist.
- Zu Managementregel 4: Durch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung auf der Grundlage der getroffenen Regelungen werden Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden.
- Zu Managementregel 6: Viele Elektro- und Elektronikgeräte enthalten ressourcenrelevante Rohstoffe, deren Rückgewinnung vor dem Hintergrund sich verknappender Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Durch die getrennte Erfassung von EAG und deren sachgerechte Behandlung und Verwertung leisten die getroffenen Regelungen einen Beitrag zur Rückgewinnung und somit zu einer dauerhaften Verfügbarkeit dieser Rohstoffe. Hierdurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Das Statistische Bundesamt hat im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU durch die Neufassung des ElektroG ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, die auf Grundlage von

- Informationen sowohl nationaler als auch europäischer Organe und Behörden,
 - Informationen der Wirtschaftsbeteiligten sowie
 - Informationen der zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder
- vorgenommen wurde.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen des Gesetzes nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das neugefasste ElektroG enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Gesetzentwurf auch Vorgaben, die Informationspflichten begründen oder ändern und damit Bürokratiekosten hervorrufen.

Darstellung des Erfüllungsaufwands:

Die Neufassung des ElektroG enthält neue an die Wirtschaft gerichtete Vorgaben. Hierzu gehören folgende Pflichten, die einen Erfüllungsaufwand bewirken:

- a) Beauftragung eines Bevollmächtigten;
 - b) Rücknahmepflichten des Handels;
 - c) Durchführung einer Funktionsfähigkeitsprüfung im Rahmen der Verbringung;
 - d) Entgegennahme der Meldungen über Behältnisse mit Nachtspeicherheizgeräten in Gruppe 1 durch die Gemeinsame Stelle;
 - e) Zusammenarbeit und Informationsaustausch der Gemeinsamen Stelle mit Behörden anderer Mitgliedstaaten.
- Die Vorgaben sind dabei im Wesentlichen an die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und an die Gemeinsame Stelle gerichtet.

Zu Buchstabe a) (Beauftragung eines Bevollmächtigten)

Bislang gab es für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 3 Nummer 9 Buchstabe a bis c weder ein Sitzerfordernis im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch die Pflicht zur Beauftragung eines Bevollmächtigten. Sie konnten sich bislang direkt bei der zuständigen Behörde registrieren. Nach dem Gesetzentwurf ist nunmehr eines von beiden zwingend notwendig (§ 8 Absatz 1). Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 9 Buchstabe b, die sich ebenfalls bislang direkt registrieren konnten, benötigen zukünftig sogar zwingend einen Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte muss jeweils seinen Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

Den Herstellern entsteht durch die Aufnahme einer Pflicht zur Beauftragung eines Bevollmächtigten sowohl ein einmaliger Umstellungsaufwand als auch ein jährlicher Erfüllungsaufwand. Derzeit sind etwa 1000 Hersteller mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes bei der zuständigen Behörde registriert. Diese werden zukünftig voraussichtlich einen Bevollmächtigten beauftragen. Der Zeitaufwand des Herstellers für die Bestellung wird auf etwa eine Stunde geschätzt. Für die Lohnkosten wird das hohe Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes in Höhe von 61,20 Euro zugrunde gelegt. Es ergibt sich mithin ein Umstellungsaufwand in Höhe von 61.200 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal-kosten ein-malig in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
1.000	1	61,20	61.200			61.200

Es ist daneben davon auszugehen, dass sich jährlich 100 Hersteller mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes bei der zuständigen Behörde registrieren lassen und damit einen Bevollmächtigten beauftragen werden. Der Zeitaufwand des Herstellers für die Bestellung wird auf etwa eine Stunde geschätzt. Für die Lohnkosten wird das hohe Qualifikationsniveau des verarbeitenden Gewerbes in Höhe von 61,20 Euro zugrunde gelegt. Die Zahl der Bevollmächtigungen beträgt unter der Berücksichtigung von Zu- und Abgängen jährlich rund 1000. Es ist davon auszugehen, dass die Hersteller nicht mehr als 300 Euro pro Jahr für die Bevollmächtigung zahlen. Es ergibt sich mithin ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 306.120 Euro für die im Ausland sitzenden Hersteller.

Im Einzelnen:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal-kosten jähr-lich in Euro	Sachkos-ten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
100	1	61,20	6.120			6.120
1.000				300	300.000	300.000
Summe:						306.120

Zu Buchstabe b) (Rücknahmepflichten des Handels)

Die Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten werden mit dem Gesetzentwurf erstmalig verpflichtet, EAG von privaten Haushalten kostenlos zurückzunehmen. Dabei sind von der Verpflichtung zur Rücknahme von EAG (§ 17 Absatz 1) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mehr als 400 Quadratmeter betroffen, unabhängig davon, ob ein neues Gerät erworben wird oder nicht. Die Rücknahmepflicht ohne den Neukauf eines Gerätes ist zudem auf Elektrokleinstgeräte beschränkt (keine Kantenlänge größer als 25 cm)

Eine Aussage dazu, mit welchem Aufwand die Verpflichtung zur entgeltlosen Rücknahme von Altgeräten einhergehen wird, ist kaum möglich. Einerseits rechnen die Vertreiber mit Kosten durch vermehrten Personaleinsatz zum Annehmen der Altgeräte und für die Zwischenlagerung. Andererseits könnten auf der Habenseite auch Erlöse aus der Verwertung stehen – jeweils in Anhängigkeit davon, wie diese organisiert wird und welche Erlöse auf dem Rohstoffmarkt erzielt werden können. Denkbar ist eine Eigenverwertung durch den Vertreiber, die Kooperation mit einem öffentlich-rechtlichen Versorger oder die Abgabe an die Hersteller. Es ist derzeit nicht absehbar, welchen Weg die einzelnen Vertreiber einschlagen werden.

Zu Buchstabe c) Durchführung einer Funktionsfähigkeitsprüfung)

Im Rahmen der Verbringung von noch funktionstüchtigen Elektro- und Elektronikgeräten ist zukünftig auch die Durchführung einer Funktionsfähigkeitsprüfung nachzuweisen (§ 23 Absatz 1 i. V. m. Anlage 3 Nummer 3). Die Prüfung muss dabei zwei Stufen durchlaufen. Ein Umstellungsaufwand wird hierbei nicht erwartet.

Mit Blick auf den jährlichen Erfüllungsaufwand wird der Schätzung als Größenordnung eine beispielhafte Gesamtzahl von einer Million zugrunde gelegt. Hierin fließen lediglich die gebrauchten Geräte, die zum Zwecke der Wiederverwendung exportiert werden, ein. Bei denjenigen Geräten, die zum Zwecke der Reparatur oder als Rücklauf aus Leasing-Verträgen verbracht werden, wird davon ausgegangen, dass eine Funktionsprüfung nicht sinnvoll oder notwendig ist. Für den Aufwand, der durchschnittlich für eine Funktionsprüfung aufgebracht werden muss, werden beispielhaft die Kosten für einen Fachmann für Elektro- und Elektronikgeräte herangezogen. Dieser ist dem Wirtschaftsabschnitt S95, mittleres Qualifikationsniveau, zuzuordnen. Die aufzuwendende Zeit wird mit 30 Minuten veranschlagt. Da davon auszugehen ist, dass die Leistung in der Mehrzahl von externen Dienstleistern erbracht wird, werden die anfallenden Aufwände als Sachkosten ausgewiesen. Es ergibt sich folglich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 13.750.000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
1.000.000	0,5	27,50		13,75	13.750.000	13.750.000

Zu Buchstabe d) (Entgegennahme der Meldungen über Behältnisse mit Nachtspeicherheizgeräten in Gruppe 1)

Zukünftig ist die Gemeinsame Stelle bei der Meldung von vollen Behältnissen in der Gruppe 1 durch die örE auch darüber zu informieren, ob es sich um ein Behältnis mit Nachtspeicherheizgeräten handelt. Dieser Vorgabe entspricht die Pflicht der Gemeinsamen Stelle zur Entgegennahme einer entsprechenden Meldung (§ 31 Absatz 4 Satz 1). Hierfür steht der Gemeinsamen Stelle jedoch ein Kostenerstattungsanspruch gegen die zuständige Behörde zu. Der Aufwand wird daher beim Erfüllungsaufwand für die Verwaltung dargestellt.

Zu Buchstabe e) (Zusammenarbeit und Informationsaustausch der Gemeinsamen Stelle mit Behörden anderer Mitgliedstaaten)

Der Gesetzentwurf verpflichtet zudem die Gemeinsame Stelle zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedstaaten (§ 32 Absatz 5). Hierbei geht es insbesondere um die Verfolgung sogenannter Trittbrettfahrer. Ein personeller Aufwand entsteht dann, wenn spezifische Anfragen zu einzelnen Hersteller erfolgen. Die Gemeinsame Stelle erhält hierfür ebenfalls einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde. Der Aufwand wird daher beim Erfüllungsaufwand für die Verwaltung dargestellt.

Die Neufassung des ElektroG enthält zudem auch geänderte bereits bestehende Vorgaben, die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft haben:

- a) Umstellung der Finanzierungsgarantie;
- b) Aufstellung leerer Behältnisse.

Diese Vorgaben richten sich dabei nur an die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten.

Zu Buchstabe a) (Umstellung der Finanzierungsgarantie)

Bislang wurde neben dem Nachweis einer Finanzierungsgarantie die Stellung eines Treuhänders verlangt, der im Garantiefall die operativen Abhol-/Bereitstellungsverpflichtungen des Herstellers übernimmt. Durch eine Umstellung der Finanzierungsgarantie (§ 7) entfällt dieser künftig. Da bestehende Garantien von den Regelungen unberührt bleiben, entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand.

In der Folge wird es für neu zu stellende Garantien für Hersteller jedoch günstiger werden, da der Treuhänder nicht mehr finanziert werden muss. Es ist davon auszugehen, dass die Einsparung für die rund 6.500 Hersteller mit bestehenden Garantien bei der Erneuerung der Garantien weniger als 50 Euro pro Jahr beträgt. Es ist insofern mit einer jährlichen Entlastung von 325.000 Euro zu rechnen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
6.500				- 50	- 325.000	- 325.000

Zu Buchstabe b) (Aufstellung leerer Behältnisse)

Zukünftig wird die Anzahl der Sammelgruppen von fünf auf sechs erhöht. Die sechste Sammelgruppe bilden die neu in den Anwendungsbereich fallenden Photovoltaik-Module. Für diese sind mit Inkrafttreten des Gesetzes zusätzliche Container bereitzustellen. Es wird angenommen, dass es aufgrund der anfallenden Mengen nicht erforderlich ist, an jeder Sammelstelle im Gebiet des jeweiligen öRE einen Container bereitzustellen, aber zumindest bei jeder Übergabestelle. Daher wird bei der Berechnung der Fallzahl die Anzahl der Übergabestellen (1700) zuzüglich Reservecontainer in Höhe von unter 10 Prozent (ca. 100) zugrunde gelegt. Die Kosten für einen Behälter für PV-Module werden auf rund 300 Euro geschätzt. Es ist ein Umstellungsaufwand in Höhe von 540.000 Euro zu erwarten.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten einmalig in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
1.800				300	540.000	540.000

Es ist daneben nicht damit zu rechnen, dass sehr große Mengen an PV-Modulen über die öffentlich-rechtlichen Entsorger zurückgegeben werden, da diese in der Regel von Fachfirmen abgebaut und entsorgt werden. Es wird daher angenommen, dass die Behälter für PV-Module nur alle 3 Jahre abgeholt werden müssen. Die zusätzlichen Abholungen pro Jahr belaufen sich somit auf rund 570 (1.700 Übergabestellen/ Turnus der Leerung alle 3 Jahre). Pro Transport wird von Kosten in Höhe von rund 70 Euro ausgegangen. Es ergibt sich mithin ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 39.900 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
570				70	39.900	39.900

Bürokratiekosten:

Daneben gibt es Vorgaben, die als Informationspflichten der Wirtschaft zu werten sind. Diese umfassen folgende neue Informationspflichten:

- a) Antrag auf Feststellung der Eignung als Garantiesystem;
- b) Benennung eines Bevollmächtigten gegenüber der zuständigen Behörde;
- c) Mitteilungen über Änderungen im Zusammenhang mit der Bevollmächtigung an die zuständige Behörde;
- d) Mitteilungen über die Beendigung der Beauftragung eines Bevollmächtigten gegenüber der zuständigen Behörde;
- e) Information der belieferten Hersteller und Vertreiber über die Beendigung der Benennung eines Bevollmächtigten;
- f) Nachweis über die Verbringung eines gebrauchten Elektro- oder Elektronikgeräts;
- g) Aufzeichnung der Ergebnisse der Funktionsfähigkeitsprüfung;
- h) Anzeige der Sammel- und Übergabestellen durch die öRE;
- i) Anzeige von Änderungen im Hinblick auf die Sammel- und Übergabestellen durch die öRE;
- j) Anzeige der Einrichtung von Eigenrücknahmesystemen der Hersteller;
- k) Anzeige von Änderungen im Hinblick auf die eingerichteten Eigenrücknahmesysteme der Hersteller;
- l) Anzeige der Rücknahmestellen von Vertreibern;
- m) Anzeige von Änderungen im Hinblick auf die Rücknahmestellen durch die Vertreiber;
- n) Anzeige der Aufnahme der Behandlungstätigkeit durch Erstbehandlungsanlagen;
- o) Jährliche Übersendung des Zertifikats;
- p) Anzeige der Aufgabe der Behandlungstätigkeit durch Erstbehandlungsanlagen;
- q) Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer über eigenverwertete Mengen;
- r) Erfassung der übermittelten Anzeigen, Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller angezeigten Sammel- und Rücknahmestellen sowie der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen.

Von den neuen Pflichten sind alle Wirtschaftsbeteiligten betroffen. Sie sind sowohl an Hersteller, Vertreiber, öRE, entsorgungspflichtige Besitzer, Erstbehandlungsanlagen als auch an die Gemeinsame Stelle gerichtet.

Zu Buchstabe a) (Antrag auf Feststellung der Eignung als Garantiesystem)

Mit dem Gesetzentwurf werden erstmals Pflichten für Garantiesysteme begründet, ihre Eignung durch die zuständige Behörde überprüfen und feststellen zu lassen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. § 37 Absatz 6). Hierfür sind die bereits bestehenden 10 Systeme erneut zu überprüfen. Es wird angenommen, dass die Systeme noch fehlende Unterlagen bzw. aktuelle Unterlagen nachreichen müssen. Der Zeitaufwand hierfür wird auf rund eine Stunde geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnittes K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) in Höhe von 40 Euro zugrunde gelegt. Es entstehen Portokosten in Höhe von zwei Euro pro Fall. Es ist mit einem Umstellungsaufwand in Höhe von 420 Euro zu rechnen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten einmalig in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
10	1	40	400	2	20	420

Zukünftig ist bei der Gemeinsamen Stelle ein standardisierter Antrag mit Geschäftsunterlagen einzureichen. Es wird mit drei Anträgen auf Feststellung pro Jahr gerechnet. Der Zeitaufwand pro Antrag wird auf zwei Stunden geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnittes K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) i. H. v. 40,00 Euro zugrunde gelegt. Es entstehen Portokosten in Höhe von zwei Euro pro Fall. Es wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 246 Euro erwartet.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
3	2	40	240	2	6	246

Zu Buchstabe b) (Benennung eines Bevollmächtigten gegenüber der zuständigen Behörde)

Neben der Beauftragung eines Bevollmächtigten durch den Hersteller muss dieser auch bei der zuständigen Behörde benannt werden (§ 8 Absatz 3 Satz 1). Die Zahl der Hersteller mit einem Sitz außerhalb Deutschlands, die bei der Gemeinsamen Stelle erfasst sind, beträgt rund 1.000. Es ist davon auszugehen, dass diese Hersteller mit dem Inkrafttreten der Novelle einen Bevollmächtigten benötigen und diesen gegenüber der zuständigen Behörde erstmalig benennen. Die geschätzte Belastung wird im Vereinfachten Verfahren mit dem Kostenfaktor von 4,01 Euro berechnet. Es entsteht ein Umstellungsaufwand in Höhe von 4.010 Euro.

Fallzahl	Vereinfachtes Verfahren: Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftszweige betreffen (mittlere Komplexität), Kostenfaktor in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
1.000	4,01	4.010

Es wird angenommen, dass jährlich rund 100 neue Hersteller hinzukommen. Die geschätzte Belastung wird im Vereinfachten Verfahren mit dem Kostenfaktor von 4,01 Euro berechnet. Es ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 401 Euro zu rechnen.

Fallzahl	Vereinfachtes Verfahren: Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftszweige betreffen (mittlere Komplexität), Kostenfaktor in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
1.00	4,01	401

Zu Buchstabe c) (Mitteilung über Änderungen im Zusammenhang mit dem Bevollmächtigten an die zuständige Behörde)

Neben der Benennung des Bevollmächtigten sind der zuständigen Behörde Änderungen im Zusammenhang mit der Beauftragung dieser ebenfalls mitzuteilen (§ 8 Absatz 3 Satz 5). Da die Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten eine neue Vorgabe darstellt, ist ein einmaliger Umstellungsaufwand nicht zu erwarten.

Mit Blick auf den jährlichen Erfüllungsaufwand wird angenommen, dass jährlich rund 50 Änderungsmitteilungen getätigt werden. Die geschätzte Belastung wird im Vereinfachten Verfahren mit dem Kostenfaktor von 4,01 Euro berechnet. Es ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 201 Euro.

Fallzahl	Vereinfachtes Verfahren: Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftszweige betreffen (mittlere Komplexität), Kostenfaktor in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
50	4,01	201

Zu Buchstabe d) (Mitteilung über Beendigung der Beauftragung gegenüber der zuständigen Behörde)

Endet eine Beauftragung eines Bevollmächtigten, ist auch dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Absatz 4 Satz 1). Es ist ebenfalls kein einmaliger Umstellungsaufwand zu erwarten.

Mit Blick auf den jährlichen Erfüllungsaufwand wird angenommen, dass jährlich rund 50 Änderungsmitteilungen getätigt werden. Die geschätzte Belastung wird im Vereinfachten Verfahren mit dem Kostenfaktor von 4,01 Euro berechnet. Es ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 201 Euro zu rechnen.

Fallzahl	Vereinfachtes Verfahren: Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftszweige betreffen (mittlere Komplexität), Kostenfaktor in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
50	4,01	201

Zu Buchstabe e) (Information der belieferten Hersteller und Vertreiber über die Beendigung der Benennung eines Bevollmächtigten)

Im Fall der Beendigung einer Benennung eines Bevollmächtigten sind die belieferten Hersteller und Vertreiber hierüber zu informieren (§ 8 Absatz 4 Satz 4). Es ist ebenfalls kein einmaliger Umstellungsaufwand zu erwarten.

Mit Blick auf den jährlichen Erfüllungsaufwand wird angenommen, dass jährlich rund 50 Änderungsmitteilungen getätigt werden. Die geschätzte Belastung wird im Vereinfachten Verfahren mit dem Kostenfaktor von 4,01 Euro berechnet. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 201 Euro.

Fallzahl	Vereinfachtes Verfahren: Meldungen bestimmter Tätigkeiten und Berichterstattungspflichten, die ausgewählte Wirtschaftszweige betreffen (mittlere Komplexität), Kostenfaktor in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
50	4,01	201

Zu Buchstabe f) (Nachweis über die Verbringung eines gebrauchten Elektro- oder Elektronikgeräts)

Im Rahmen der Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten treffen den Besitzer der Geräte Nachweispflichten (§ 23 Absatz 1 i. V. m. Anlage 6 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 4), um zukünftig illegale Verbringungen von EAG zu verhindern. Ein einmaliger Umstellungsaufwand wird nicht erwartet.

Mit Blick auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist darauf hinzuweisen, dass belastbare Angaben zur Gesamtzahl der Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um EAG handelt, nicht verfügbar sind. Es können lediglich einzelne Hinweise herangezogen werden, über die sich Rückschlüsse auf die Größenordnung ziehen lassen. Ein solcher Hinweis ist die im Rahmen einer Studie für das UBA durchgeführte Berechnung der Exportmenge an Monitoren im Jahr 2008, die zum Ergebnis in Höhe von etwa 2 Millionen Stück kommt. Diese Zahl darf aber lediglich als Schlaglicht verstanden werden, denn die Zusammensetzung des Exportmixes ist von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterworfen, je nachdem welche Gerätearten gerade in

großen Stückzahlen auf dem Export-Gebrauchtgerätemarkt verfügbar sind. Des Weiteren ist anzunehmen, dass die durch den Gesetzentwurf in Zukunft verlangte Funktionsprüfung den Export mancher Geräte unattraktiver werden lässt. Um eine ungefähre Einschätzung des mit der Einführung des Nachweises über die Verbringung eines gebrauchten Elektro- oder Elektronikgerät verbundenen Aufwandes zu erhalten, wird die Zahl der gebrauchten Geräte, die zum Zwecke der Weiterverwendung exportiert werden, beispielhaft mit einer Million angenommen. Ebenfalls beispielhaft mit einer Million wird die Zahl der Geräte angenommen, die zum Zwecke der Reparatur oder als Rücklauf aus Leasing-Verträgen verbracht werden. Insgesamt ergibt sich als Größenordnung zur Abschätzung des Aufwandes eine Zahl von zwei Millionen Fällen, in denen ein Nachweis über die Verbringung zu erbringen ist. Der Aufwand zur Erstellung eines Nachweises ist vergleichbar mit dem Aufwand zur Erstellung einer Rechnung. Dieser lässt sich in der Industrie mit rund 30 Euro beziffern. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 60.000.000 Euro.

Fallzahl	Kosten pro Fall in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
2.000.000	30	60.000.000

Zu Buchstabe g) (Aufzeichnung der Ergebnisse der Funktionsprüfung im Rahmen der Verbringung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte)

Im Rahmen der Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten ist der Besitzer zudem verpflichtet, eine Funktionsprüfung der Geräte durchzuführen und die Ergebnisse aufzuzeichnen (§ 23 Absatz 1 i. V. m. Anlage 6 Nummer 3). Es ist ebenfalls kein einmaliger Umstellungsaufwand zu erwarten.

Analog zur Pflicht zur Erbringung eines Nachweises über die Verbringung wird der Schätzung des jährlichen Erfüllungsaufwandes als Größenordnung eine beispielhafte Gesamtzahl von einer Million zugrunde gelegt. Hierin fließen lediglich die gebrauchten Geräte, die zum Zwecke der Wiederverwendung exportiert werden, ein. Bei denjenigen Geräten, die zum Zwecke der Reparatur oder als Rücklauf aus Leasing-Verträgen verbracht werden, wird davon ausgegangen, dass eine Funktionsprüfung nicht sinnvoll oder notwendig ist. Für den Aufwand, der durchschnittlich für die Aufzeichnung anfällt, werden beispielhaft die Kosten für einen Fachmann für Elektro- und Elektronikgeräte herangezogen. Dieser ist dem Wirtschaftsabschnitt S95, mittleres Qualifikationsniveau, zuzuordnen. Die aufzuwendende Zeit wird mit rund zehn Minuten veranschlagt. Da davon auszugehen ist, dass die Leistung in der Mehrzahl von externen Dienstleistern erbracht wird, werden die anfallenden Aufwände als Sachkosten ausgewiesen. Es ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhen von 4.580.000 Euro zu rechnen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
1.000.000	0,167	27,50		4,58	4.580.000	4.580.000

Zu Buchstabe h) (Anzeige der Sammel- und Übergabestellen durch die örE)

Zukünftig sind die örE verpflichtet, ihre Sammel- und Übergabestellen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 25 Absatz 1 Satz 1). Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist diese Anzeige das erste Mal vorzunehmen. Es gibt zurzeit rund 4.000 Sammelstellen, die diese Anzeige erstellen müssen. Die Übergabestellen waren schon nach bisheriger Rechtslage anzuzeigen. Der Zeitaufwand für die Anzeige wird auf sieben Minuten pro Fall geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnittes E (Abfallentsorgung) in Höhe von 31,60 Euro zugrunde gelegt. Es entsteht ein Umstellungsaufwand in Höhe von 14.747 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten einmalig in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
4.000	0,177	31,60	14.747			14.747

Mit Blick auf den jährlichen Erfüllungsaufwand wird davon ausgegangen, dass ein örE im Schnitt etwa alle sechs Jahre einen neuen Wertstoffhof errichtet. Bei rund 500 örE ergibt dies eine Fallzahl von rund 80 jährlichen Anzeigen. Der Zeitaufwand und die Lohnkosten entsprechen dem Umstellungsaufwand. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 295 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
80	0,177	31,60	295			295

Zu Buchstabe i) (Anzeige von Änderungen im Hinblick auf Sammel- und Übergabestellen durch die örE)

Ergeben sich Änderungen mit Blick auf die eingerichteten Sammel- oder Übergabestellen, so ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 25 Absatz 1 Satz 2). Ein einmaliger Umstellungsaufwand ist dabei nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des jährlichen Erfüllungsaufwandes wird zurzeit von rund 4.000 Sammelstellen und rund 1.700 Übergabestellen ausgegangen. Unter der Annahme, dass zwei Prozent dieser Stellen Änderungen anzeigen, ergibt sich eine Fallzahl von rund 120 Änderungsanzeigen. Der Zeitaufwand für die Anzeige wird auf sieben Minuten pro Fall geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnittes E (Abfallentsorgung) in Höhe von 31,60 Euro zugrunde gelegt. Es entstehen Portokosten in Höhe von zwei Euro pro Fall. Es ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 682 Euro zu rechnen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
120	0,177	31,60	442	2	240	682

Zu Buchstabe j) (Anzeige der Einrichtung von Eigenrücknahmesystemen der Hersteller)

Hersteller, die freiwillig selbst EAG von privaten Haushalten zurücknehmen, müssen zukünftig die Einrichtung entsprechender Rücknahmesysteme anzeigen (§ 25 Absatz 2 Satz 1 und 2). Die derzeit bestehenden Rücknahmesysteme müssen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes angezeigt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1). Zurzeit sind 15 Eigenrücknahmesysteme auf dem Markt. Da für die Anzeige verschiedene Dokumente zusammengestellt werden müssen, wird der Zeitaufwand auf 40 Stunden pro Fall (entspricht 5 Personentagen) geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz des verarbeitenden Gewerbes in Höhe von 41,10 Euro zugrunde gelegt. Es entstehen Portokosten in Höhe von zwei Euro pro Fall. Es entsteht ein Umstellungsaufwand in Höhe von 24.690 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten einmalig in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
15	40	41,10	24.660	2	30	24.690

In den vergangenen Jahren wurden etwa fünf neue Eigenrücknahmesysteme eingerichtet. Daher ist davon auszugehen, dass der Zuwachs an Eigenrücknahmesystemen bei geschätzt einem Fall pro Jahr liegt. Mit Blick auf den Zeitaufwand sowie Lohn- und Sachkosten kann auf die Daten zum einmaligen Umstellungsaufwand verwiesen werden. Es ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.646 Euro zu rechnen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
1	40	41,10	1644	2	2	1.646

Zu Buchstabe k) (Anzeige von Änderungen im Hinblick auf die eingerichteten Eigenrücknahmesysteme)

Änderungen mit Blick auf die eingerichteten Rücknahmesysteme sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 25 Absatz 2 Satz 4). Ein Umstellungsaufwand entsteht hierbei nicht. Da ein Eigenrücknahmesystem häufig in Kooperation mit Vertreibern erfolgt, wird der jährliche Erfüllungsaufwand unter der Informationspflicht Buchstabe m) mit erfasst.

Zu Buchstabe l) (Anzeige der Rücknahmestellen der Vertreter)

Vertreiber, die EAG zurücknehmen, müssen zukünftig alle Rücknahmestellen bei der zuständigen Behörde anzeigen (§ 25 Absatz 3 Satz 1 bis 4). Die derzeit bestehenden Rücknahmestellen der Vertreter müssen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes angezeigt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1). Diejenigen Vertreter, die Altgeräte nicht bereits nach der alten Gesetzeslage freiwillig zurücknehmen, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Einrichtung von Rücknahmestellen anzeigen (§ 47 Abs. 2 Satz 2). Zurzeit gibt es rund 50.000 Vertreter auf dem Markt. Es ist davon auszugehen, dass jeder Händler auch eine Rücknahmestelle abbildet (auch im Falle von „Rücknahme-Kooperationen“, da jeder Vertreter seine Rücknahmestelle melden muss). Der Zeitaufwand für die Anzeige wird auf 40 Minuten pro Fall geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz des Handels in Höhe von 30,80 Euro zugrunde gelegt. Es entstehen Portokosten in Höhe von zwei Euro. Daraus ergibt sich ein Umstellungsaufwand in Höhe von 1.112.667 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten einmalig in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
50.000	0,667	30,80	1.026.667	2	100.000	1.112.667

Zudem werden pro Jahr rund 2.500 neue Rücknahmestellen (entspricht 5 Prozent aller vorhandenen Verkaufsstellen) erwartet. Mit Blick auf den Zeitbedarf, die Lohnkosten sowie die Sachkosten wird auf den einmaligen Erfüllungsaufwand verwiesen. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 56.333 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
2.500	0,667	30,80	51.333	2	5.000	56.333

Zu Buchstabe m) (Anzeige von Änderungen im Hinblick auf die eingerichteten Rücknahmestellen durch Vertreiber)

Ergeben sich Änderungen mit Blick auf die durch die Vertreiber eingerichteten Rücknahmestellen, sind diese der zuständigen Behörde ebenfalls unverzüglich mitzuteilen (§ 25 Absatz 3 Satz 5). Ein einmaliger Umstellungsaufwand ergibt sich hierbei nicht.

Der jährliche Erfüllungsaufwand umfasst auch den Erfüllungsaufwand für die Eigenrücknahmesysteme der Hersteller (s. unter Buchstabe k). Es werden pro Jahr rund 1000 Änderungsanzeigen (entspricht zwei Prozent aller vorhandenen Verkaufsstellen) im Hinblick auf die eingerichteten Rücknahmestellen erwartet. Der Zeitaufwand für die Anzeige wird auf 15 Minuten pro Fall geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz der Gesamtwirtschaft in Höhe von 33,20 Euro zugrunde gelegt. Es entstehen Portokosten in Höhe von zwei Euro. Es ist von einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 10.300 Euro zu rechnen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
1.000	0,25	33,20	8.300	2	2.000	10.300

Zu Buchstabe n) (Anzeige der Aufnahme der Behandlungstätigkeit durch Erstbehandlungsanlagen)

Zertifizierte Erstbehandlungsanlagen müssen zukünftig die Aufnahme der Behandlungstätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen (§ 25 Absatz 4 Satz 1 und 2). Mit Inkrafttreten gilt diese Pflicht auch für bereits zertifizierte Anlagen. Die Zahl der bestehenden Erstbehandlungsanlagen betrug in 2011 225. Der Zeitaufwand für die Anzeige wird auf 40 Minuten pro Fall geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz der Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen in Höhe von 31,60 Euro zugrunde gelegt. Es entstehen Portokosten in Höhe von zwei Euro pro Fall. Daraus ergibt sich ein Umstellungsaufwand in Höhe von 5.190 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten einmalig in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
225	0,667	31,60	4.740	2	450	5.190

In den Jahren 2006 bis 2010 ist die Aufnahme der Behandlungstätigkeit bei Erstbehandlungsanlagen sprunghaft angestiegen. Von 2010 bis 2011 ist diese Entwicklung minimal rückläufig. Daher ist anzunehmen, dass jährlich schätzungsweise fünf Erstbehandlungsanlagen ihre Behandlungstätigkeit aufnehmen werden. Wie auch für die erstmalige Anzeige wird der Zeitaufwand auf 40 Minuten pro Fall geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnittes E (Abfallentsorgung) in Höhe von 31,60 Euro zugrunde gelegt. Es entstehen Portokosten in Höhe von zwei Euro pro Fall. Es entsteht mithin ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 115 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
5	0,25	33,20	105	2	10	115

Zu Buchstabe o) (Jährliche Übersendung des Zertifikats)

Zusätzlich zur Anzeige der Behandlungstätigkeit ist die regelmäßige Erneuerung des Zertifikats durch die Erstbehandlungsanlagen der zuständigen Behörde zu übersenden (§ 25 Absatz 4 Satz 3). Es entsteht kein Umstellungsaufwand.

Die Erstbehandlungsanlagen sind jedoch verpflichtet, das erneuerte Zertifikat jährlich der zuständigen Behörde zukommen zu lassen. Dadurch entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand. Die Zahl der bestehenden Erstbehandlungsanlagen betrug in 2011 225. Der Zeitaufwand für die Übersendung des Zertifikates wird auf fünf Minuten pro Fall geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnittes E (Abfallentsorgung) in Höhe von 31,60 Euro zugrunde gelegt. Es entstehen Portokosten in Höhe von zwei Euro. Es ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.042 Euro zu rechnen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
225	0,083	31,60	592	2	450	1.042

Zu Buchstabe p) (Anzeige der Aufgabe der Behandlungstätigkeit)

Die Erstbehandlungsanlagen müssen zudem die Aufgabe ihrer Behandlungstätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen (§ 25 Absatz 4 Satz 4). Ein Umstellungsaufwand entsteht nicht.

In den Jahren 2006 bis 2010 ist die Aufnahme der Behandlungstätigkeit bei Erstbehandlungsanlagen sprunghaft angestiegen. Von 2010 bis 2011 ist diese Entwicklung minimal rückläufig. Daher wird angenommen, dass höchstens fünf Erstbehandlungsanlagen ihre Behandlungstätigkeit aufgeben werden. Der Zeitaufwand für die Anzeige wird auf 20 Minuten pro Fall geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnittes E (Abfallentsorgung) in Höhe von 31,60 Euro zugrunde gelegt. Es entstehen Portokosten in Höhe von zwei Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt 63 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
5	0,333	31,60	53	2	10	63

Zu Buchstabe q) (Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer über eigenverwertete Mengen)

Zukünftig sind auch die Mengen an EAG zu erfassen, die in anderen Bereichen als in privaten Haushalten anfallen. Hierzu sind die nach § 19 Absatz 1 entsorgungspflichtigen Besitzer verpflichtet, der Gemeinsamen Menge die Daten über die eigenverwerteten Mengen zu melden (§ 30). Hierbei handelt es sich lediglich um Einzelfälle. Daher ist anzunehmen, dass die Belastung in der Summe 10.000 Euro jährlich nicht übersteigen wird.

Zu Buchstabe r) (Erfassung der übermittelten Anzeigen, Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller angezeigten Sammel- und Rücknahmestellen sowie der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen)

Den entsprechenden Pflichten der einzelnen Wirtschaftsakteure zur Übermittlung von Anzeigen über Sammel- und Rücknahmestellen und die Aufnahme der Behandlungstätigkeit korreliert die Pflicht der Gemeinsamen Stelle zur Erstellung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller angezeigten Sammel- und Rücknahmestellen und eines Verzeichnisses über die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (§ 31 Absatz 3). Hierfür sind Umstellungskosten für IT-technische Anpassungen in Höhe von 150.000 Euro zu erwarten. Es besteht jedoch ein Kostenerstattungsanspruch bei der zuständigen Behörde, so dass die Kosten dort ausgewiesen werden. Ebenso verhält es sich mit den jährlichen Kosten, die bei der Gemeinsamen Stelle entstehen.

Zudem werden bestimmte bereits bestehende Informationspflichten durch die Neufassung des ElektroG geändert. Dies betrifft folgende Pflichten:

- a) Meldung der zur Abholung bereitstehenden vollen Behältnisse sowie zur Bereitstellung eines Behältnisses mit Nachtspeicherheizgeräte in der Gruppe 1 und Anforderung leerer Behältnisse durch die örE;
- b) Information der privaten Haushalte durch örE;
- c) Meldung bestimmter Daten an den Erstbehandler durch Folgebehandlungs- und Verwertungsanlagen;
- d) Mitteilungen von Mengenströmen durch die Vertreiber an die Gemeinsame Stelle;
- e) Zuleitung bestimmter zusätzlicher Mengenstromangaben durch die Gemeinsame Stelle an das UBA.

Die Pflichten sind an die verschiedenen Wirtschaftsakteure gerichtet.

Zu Buchstabe a) (Meldung der zur Abholung bereitstehenden vollen Behältnisse sowie zur Bereitstellung eines Behältnisses mit Nachtspeicherheizgeräte in der Gruppe 1 und Anforderung leerer Behältnisse durch die örE)

Für einen reibungslosen Ablauf der Abholkoordination ist es unerlässlich, dass die örE zur Meldung von vollen Behältnissen, die zur Abholung durch die Hersteller bereitstehen, von Behältnissen mit Nachtspeicherheizgeräten in der Gruppe 1 und zur Anforderung leerer Behältnisse verpflichtet werden (§ 14 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 15 Absatz 4 Satz 3). Die Anforderung der leeren Behältnisse zusammen mit der Meldung der zur Abholung bereitstehenden vollen Behältnisse ist bereits gängige Praxis. Daher ist davon auszugehen, dass kein Umstellungsaufwand anfällt. Auch die zusätzliche Meldung von Behältnisse mit Nachtspeicherheizgeräten in der Gruppe 1 erhöht den Aufwand nur vernachlässigbar.

Die Zahl der Abholungen, die jährlich zusätzlich erfolgen, beträgt rund 570 für die Container mit PV-Modulen, da diese Sammelgruppe neu hinzukommt. Somit werden jährlich 570 Meldungen zusätzlich abgegeben. Der Zeitaufwand für die Meldung wird auf fünf Minuten pro Fall geschätzt. Für die Lohnkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz des Wirtschaftsabschnittes E (Abfallentsorgung) in Höhe von 31,60 Euro zugrunde gelegt. Es wird mit einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.501 Euro gerechnet.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
570	0,083	31,60	1.501			1.501

Zu Buchstabe b) (Information der privaten Haushalte durch örE)

Die Pflichten zur Information der privaten Haushalte werden für die örE erweitert. Zusätzlich haben diese auch über mögliche Auswirkungen der Sammlung durch nicht zur Sammlung Berechtigte, über die Auswirkungen illegaler Verbringungen und über die Eigenverantwortung der Besitzer der EAG zur Löschung personenbezogener Daten zu informieren (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 bis 6). Für die örE fällt hierfür ein Umstellungsaufwand an, da sie das Informationsmaterial (z. B. Informationsblätter, Infos im Internet, Abfallkalender) einmalig ändern müs-

sen. Von der Vorgabe betroffen sind rund 500 öffentlich-rechtliche Entsorger. Anhand der Angaben aus der Zeitwerttabelle ist davon auszugehen, dass ein Zeitaufwand in Höhe von etwa einer Stunde für die Änderungen anfällt. Für die Lohnkosten wird der hohe Lohnsatz des Wirtschaftsabschnittes E (Abfallentsorgung) in Höhe von 45,90 Euro zugrunde gelegt. Es ist davon auszugehen, dass keine Sachkosten in nennenswertem Umfang anfallen. Es entsteht mithin ein Umstellungsaufwand in Höhe von 22.950 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten einmalig in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
500	1	45,90	22.950			22.950

Ein jährlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich durch die geänderten Verpflichtungen hingegen nicht, da für die Verbreitung auf bereits bestehende Informationsplattformen zurückgegriffen werden kann.

Zu Buchstabe c) (Meldung bestimmter Daten an den Erstbehandler durch Folgebehandlungs- und Verwertungsanlagen)

Die bereits bestehende Meldepflicht von Folgebehandlungsanlagen wird um die Pflicht zur Meldung der Mengen, die die Verwertungsanlagen verlassen, erweitert (§ 22 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nummer 4). Die Höhe des Umstellungsaufwandes hängt davon ab, inwieweit die Folgebehandlungsanlagen für die Meldung von Outputmengen an die Erstbehandlungsanlagen auf bereits bestehende Dateninhalte zurückgreifen können. Bereits jetzt melden Folgebehandlungsanlagen Verwertungsquoten, Recyclingquoten und energetische Quoten (z. B. von verwerteten Metallen) an die Erstbehandlungsanlagen. Zukünftig müssen auch die Mengen, welche die Verwertungsanlage verlassen (Outputmengen) dokumentiert werden. Letzten Endes hängt die Generierung der geforderten Angaben von den jeweils bestehenden Möglichkeiten der Verfahrenstechnik in den einzelnen Anlagen ab. Ob und ggf. in welcher Höhe Umstellungsaufwand anfällt, lässt sich in der Summe zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern.

Der für den Umstellungsaufwand beschriebene Sachverhalt betrifft dabei auch den jährlichen Aufwand. Auch zur Höhe des laufenden jährlichen Erfüllungsaufwandes lässt sich daher zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage treffen.

Zu Buchstabe d) (Mitteilungen von Mengenströmen durch die Vertreiber an die Gemeinsame Stelle)

Die Mitteilungspflichten der Vertreiber an die Gemeinsame Stelle werden zukünftig erweitert. In Zukunft werden auf Grund der eingeführten Verpflichtung aller Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten zur Rücknahme von EAG alle Vertreiber Angaben zum Verbleib der gesammelten Mengen machen müssen. Bisher waren nur diejenigen Vertreiber von der Meldepflicht betroffen, die freiwillig Geräte zurückgenommen und diese eigenverwertet haben. Bei diesen Vertreibern sollte der Umstellungsaufwand nicht allzu hoch ausfallen. Sie sind von der Erweiterung der Mitteilungen um die Menge der beseitigten Altgeräte und die gesonderte Ausweisung von Gasentladungslampen und sonstigen Lampen betroffen. Den wesentlich höheren Umstellungsaufwand werden diejenigen Vertreiber haben, die bisher nicht von der Meldepflicht betroffen waren, insbesondere wenn sie die zurückgenommenen Geräte eigenverwerten. Etwas geringer dürfte der Umstellungsaufwand zur Bereitstellung von Mitteilungen über Mengen, die an Hersteller, deren Bevollmächtigte oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übergeben wurden, ausfallen. Gerade bei kleineren Vertreibern ist damit zu rechnen, dass sie dafür auf wenig aufwendige Lösungen zurückgreifen werden. Wie hoch diese Kosten im Einzelnen sind, lässt sich allerdings derzeit nicht abschätzen. Eine Aussage zum Aufwand ist daher kaum möglich.

Die Zahl der betroffenen Vertreiber beträgt etwa 50.000. Der laufende Aufwand für die Meldungen hängt für einen Vertreiber von der verwendeten IT ab. Bei umfassenden IT-Lösungen, können die Meldungen elektronisch generiert und übermittelt werden. Der Aufwand dafür kann analog zum Aufwand der Hersteller für ihre Meldungen als sehr gering angesetzt werden. Allerdings werden viele kleinere Vertreiber IT-Lösungen wählen, die eine manuelle Bearbeitung der Meldungen erfordern. Der jährliche Aufwand hierfür wird mit 18 Stunden im Jahr beziffert. Nimmt man an, dass dies bei rund zwei Drittel der Vertreiber der Fall ist, können für die Schätzung des

Gesamtaufwandes im Schnitt 12 Stunden im Jahr angesetzt werden. Es ist daher mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 22.920.000 Euro zu rechnen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
50.000	12	30,80	18.480.000			18.480.000

Zu Buchstabe e) (Zuleitung bestimmter zusätzlicher Mengenstromangaben durch die Gemeinsame Stelle an das UBA)

Die bereits bestehende Meldeverpflichtung der Gemeinsamen Stelle gegenüber dem UBA wird entsprechend der erweiterten Meldepflichten von Herstellern, Vertreibern und öRE erweitert. Es ist davon auszugehen, dass ein einmaliger Aufwand in Höhe von 100.000 Euro für die Anpassung des elektronischen Meldesystems einschließlich des Reportings an das UBA anfällt. Hierfür besteht jedoch ein Kostenerstattungsanspruch bei der zuständigen Behörde, so dass die Kosten dort ausgewiesen werden.

Ein fortlaufender Aufwand ist nicht zu erwarten.

Ab 15.08.2018 erfolgt die Aufteilung der Elektro- und Elektronikgeräte auf sechs statt wie bisher auf zehn Kategorien. Infolge des Neuzuschneits der Kategorien müssen die Gerätearten neu zugeordnet werden. Dadurch fallen bei den Herstellern z. B. Kosten für die Anpassung bestehender ERP-Systeme oder auch deren Neuinstallation sowie für die Neuerfassung der Artikel in diesen Systemen an. Auch für die Finanzierungsgarantien ist durch die Änderung der Kategorisierung die Neuerfassung der Daten nötig. Des Weiteren kommen Kosten für die notwendigen EDV-Umstellungen auch auf die Rücknahmesysteme zu. Nach Branchenangaben ist denkbar, dass hierfür Kosten in der Größenordnung von 1 Milliarde Euro anfallen.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Neufassung des ElektroG werden auch neue Pflichten für die Verwaltung festgelegt. Folgende neue Vorgaben lösen dabei einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand aus:

- a) Kostenerstattung durch die zuständige Behörde für die Erfassung der übermittelten Anzeigen und die Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller angezeigten Sammel- und Rücknahmestellen sowie der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen durch die Gemeinsame Stelle;
- b) Kostenerstattung durch die zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldungen über Behältnisse mit Nachtspeicherheizgeräten in der Gruppe 1 durch die Gemeinsame Stelle;
- c) Kostenerstattung durch die zuständige Behörde für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Gemeinsamen Stelle mit Behörden anderer Mitgliedstaaten;
- d) Bestätigung der Benennung des Bevollmächtigten und des Endes der Beauftragung durch die zuständige Behörde;
- e) Feststellung der Eignung von kollektiven Garantiesystemen durch die zuständige Behörde;
- f) Mitteilungen von Auskünften und Angaben an Landesbehörden und öRE durch die zuständige Behörde;
- g) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Behörden anderer Mitgliedstaaten durch die zuständige Behörde;
- h) Entgegennahme der Meldungen über die angezeigten Sammlungen und Rücknahmen durch die zuständige Behörde.

Die anfallenden Kosten sind durch die Erhebung von Gebühren auszugleichen. Hierzu wird eine Neufassung der Kostenverordnung zum ElektroG erfolgen. Insgesamt ist der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell

und stellenmäßig im Einzelplan des BMUB innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze auszugleichen.

Zu Buchstabe a) (Kostenerstattung durch die zuständige Behörde für die Erfassung der übermittelten Anzeigen und die Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller angezeigten Sammel- und Rücknahmestellen sowie der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen durch die Gemeinsame Stelle)

Die Gemeinsame Stelle ist zur Erstellung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller angezeigten Sammel- und Rücknahmestellen und eines Verzeichnisses über die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen verpflichtet (§ 31 Absatz 3). Hierfür sind Umstellungskosten für IT-technische Anpassungen in Höhe von 150.000 Euro zu erwarten. Die Gemeinsame Stelle hat gegenüber der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten einen Kostenerstattungsanspruch gemäß § 33 Absatz 3.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal-kosten ein-malig in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
					150.000	150.000

Ebenso verhält es sich mit den jährlichen Kosten der Gemeinsamen Stelle für diese Tätigkeiten. Bei der Gemeinsamen Stelle gehen jährlich rund 4.000 Anzeigen nach § 25 ein. Diese müssen manuell erfasst und das Verzeichnis der Sammelstellen sowie der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen entsprechend angepasst werden. Der Zeitaufwand für die Erfassung wird auf 15 Minuten pro Fall geschätzt. Für die Lohnkosten wird das mittlere Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnittes O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung) in Höhe von 36,00 Euro zugrunde gelegt. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich somit auf 36.000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal-kosten jährlich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
					36.000	36.000

Zu Buchstabe b) (Kostenerstattung durch die zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldungen über Behältnisse mit Nachtspeicherheizgeräten in der Gruppe 1 durch die Gemeinsame Stelle)

Zukünftig ist die Gemeinsame Stelle bei Meldung von Behältnissen durch die öRE auch über das Vorhandensein von Behältnissen mit Nachtspeicherheizgeräten zu informieren. Dieser Vorgabe entspricht die Pflicht der Gemeinsamen Stelle zur Entgegennahme einer entsprechenden Meldung (§ 31 Absatz 4 Satz 1). Es ist von einem einmaligen Aufwand für IT-technische Anpassungen (Handheld, ear-Software und Reportingengine) in Höhe von 20.000 Euro auszugehen. Hierfür steht der Gemeinsamen Stelle jedoch ein Kostenerstattungsanspruch gegen die zuständige Behörde zu (§ 33 Absatz 3).

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personal-kosten ein-malig in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
					20.000	20.000

Nach der Umstellung der IT ist kein weiterer fortlaufender jährlicher Aufwand zu erwarten.

Zu Buchstabe c) (Kostenerstattung durch die zuständige Behörde für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Gemeinsamen Stelle mit Behörden anderer Mitgliedstaaten)

Der Gesetzentwurf verpflichtet zudem die Gemeinsame Stelle zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedstaaten (§ 32 Absatz 5). Hierbei geht es insbesondere um die Verfolgung sogenannter Trittbrettfahrer. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand wird nicht erwartet.

Ein personeller Aufwand entsteht dann, wenn spezifische Anfragen zu einzelnen Herstellern erfolgen. Die Abfrage des elektronischen Registers durch ein anderes Register bedingt keinen personellen Aufwand. Bei dem Austausch von Mengenmeldungsdaten ist ein hoher personeller Aufwand zu erwarten. Entscheidend dürfte das tatsächliche Vollzugsinteresse der anderen Mitgliedstaaten sein, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Bestellung von Bevollmächtigten für Fernabsatzhersteller. Es ist von rund 60 Fällen im Jahr auszugehen. Der jährliche Aufwand ist derzeit nicht abschätzbar. Die Gemeinsame Stelle erhält hierfür ebenfalls einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde, der jedoch entsprechend auch nicht abschätzbar ist.

Zu Buchstabe d) (Bestätigung der Benennung des Bevollmächtigten und des Endes der Beauftragung durch die zuständige Behörde)

Der Pflicht der im Ausland sitzenden Hersteller zur Benennung eines Bevollmächtigten korrespondiert die Pflicht der zuständigen Behörde zur Bestätigung der Benennung oder des Endes der Benennung (§ 37 Absatz 2). Die Bestätigungen werden elektronisch übermittelt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes benötigen die bei der Gemeinsamen Stelle zurzeit erfassten Hersteller mit Sitz außerhalb Deutschlands (rund 1000) einen Bevollmächtigten, den sie bestellen müssen. Es ist davon auszugehen, dass ein Zeitaufwand in Höhe von 14 Minuten pro Fall anfällt (fünf Minuten für die Überprüfung der eingereichten Unterlagen, sieben Minuten für die Erstellung der Bestätigung, zwei Minuten für die Datenübermittlung). Es werden die Lohnkosten für einen Beschäftigten im gehobenen Dienst des Bundes in Höhe von 35,70 Euro angesetzt. Es entsteht ein Umstellungsaufwand in Höhe von 10.112 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten einmalig in Euro	Sachkostenpauschale in Euro/Std.	Weitere Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
1.000	0,233	35,70	8.330	7,64		1.782	10.112

Im Rahmen des jährlichen Erfüllungsaufwandes sind sowohl neue Benennungen als auch Beendigungen von Beauftragungen zu bestätigen. Die Zahl der neuen Beauftragungen pro Jahr beträgt etwa 100 und die Zahl der Beendigungen von Beauftragungen beträgt etwa 50 Fälle pro Jahr. Mit Blick auf den Zeitaufwand und die Lohnkosten kann auf den Umstellungsaufwand verwiesen werden. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.517 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkostenpauschale in Euro/Std.	Weitere Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
150	0,233	35,70	1.250	7,64		267	1.517

Zu Buchstabe e) (Feststellung der Eignung von kollektiven Garantiesystemen durch die zuständige Behörde)

Kollektive Garantiesysteme müssen zukünftig ihre Eignung durch die zuständige Behörde feststellen lassen (§ 37 Absatz 6). Hierzu prüft die zuständige Behörde alle bereits bestehenden Systeme erneut. Derzeit gibt es bereits

10 benannte Garantiesysteme. Es ist davon auszugehen, dass ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Stunden pro Fall anfällt. Es werden die Lohnkosten für einen Beschäftigten im höheren Dienst des Bundes in Höhe von 57,80 Euro angesetzt. Es ist mit einem Umstellungsaufwand in Höhe von 9.816 Euro zu rechnen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten einmalig in Euro	Sachkostenpauschale in Euro/Std.	Weitere Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
10	15	57,80	8.670	7,64		1.146	9.816

Da der Markt für Dienstleister interessant ist, wird mit geschätzt drei neuen Systemanbietern im Jahr gerechnet. Darüber hinaus müssen die vorhandenen Systeme (Fallzahl 10) jährlich aktuelle Unterlagen einreichen. Es ist davon auszugehen, dass für die Eignungsprüfung von neuen Systemen ein Zeitaufwand von durchschnittlich 12,5 Stunden anfällt. Für die Prüfung der jährlich einzureichenden Unterlagen wird ein Zeitaufwand in Höhe von 3 Stunden pro Fall geschätzt. Es werden die Lohnkosten für einen Beschäftigten im höheren Dienst des Bundes in Höhe von 57,80 Euro angesetzt. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.418 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkostenpauschale in Euro/Std.	Weitere Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
3	12,5	57,80	2.168	7,64		287	2.455
10	3	57,80	1.734	7,64		229	1.963
Summe:							4.418

Zu Buchstabe f) (Mitteilungen von Auskünften und Angaben an Landesbehörden und öRE durch die zuständige Behörde)

Die zuständige Behörde kann zukünftig die für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Auskünfte den Landesbehörden und öRE mitteilen (§ 39 Absatz 1). Es ist davon auszugehen, dass kein Umstellungsaufwand hierfür anfällt. Der jährliche Aufwand hängt unmittelbar vom konkreten Informationsbegehren und der Verfügbarkeit der Informationen auf Seiten der zuständigen Behörde ab. Die zeitliche Spannbreite kann zwischen einigen Minuten und mehreren Stunden liegen. Die Anzahl der Informationsbegehren ist derzeit nicht abschätzbar.

Zu Buchstabe g) (Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Behörden anderer Mitgliedstaaten durch die zuständige Behörde)

Der Aufwand für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Behörden anderer Mitgliedstaaten ist wie bei der Gemeinsamen Stelle derzeit nicht abschätzbar.

Zu Buchstabe h) (Entgegennahme der Meldungen über die angezeigten Sammlungen und Rücknahmen durch die zuständige Behörde)

Die zuständige Behörde nimmt die Anzeigen der Hersteller, Vertreiber und öRE über die eingerichteten Sammel- und Rücknahmestellen entgegen (§ 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5). Die Meldungen gehen über das beste-

hende IT-System ein, personeller Aufwand entsteht dabei nicht. Der anteilmäßige Sachaufwand für die Bereitstellung und den Betrieb des IT-Systems ist im angegebenen Aufwand Buchstabe b) enthalten. Er lässt sich nicht im Einzelnen beziffern.

Neben diesen neuen Vorgaben werden folgende bereits bestehende Vorgaben der Wirtschaft, die einen Erfüllungsaufwand auslösen, geändert:

- a) Kostenerstattung durch die zuständige Behörde für die Zuleitung bestimmter zusätzlicher Mengengstromangaben durch die Gemeinsame Stelle an das UBA;
- b) Widerruf der Registrierung durch die zuständige Behörde;
- c) Widerspruchsverfahren bei der zuständigen Behörde;
- d) Zusätzlicher Ordnungswidrigkeitenvollzug durch das UBA;
- e) Zusätzlicher Ordnungswidrigkeitenvollzug durch die Länder.

Auch hier ist derzeit noch nicht abschätzbar, ob eventuell entstehende Kosten in die Gebührenermittlung eingestellt werden können.

Zu Buchstabe a) (Kostenerstattung durch die zuständige Behörde für die Zuleitung bestimmter zusätzlicher Mengengstromangaben durch die Gemeinsame Stelle an das UBA)

Die bereits bestehende Meldeverpflichtung der Gemeinsamen Stelle gegenüber dem UBA wird entsprechend der erweiterten Meldepflichten von Hersteller, Vertreibern und öRE erweitert (§ 33 Absatz 3 i. V. m. § 32 Absatz 2 und 3). Es ist davon auszugehen, dass ein einmaliger Aufwand in Höhe von 100.000 Euro für die Anpassung des elektronischen Meldesystems einschließlich des Reportings an das UBA anfällt. Hierfür besteht jedoch ein Kostenerstattungsanspruch bei der zuständigen Behörde.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten einmalig in Euro	Sachkostenpauschale in Euro/Std.	Weitere Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten einmalig in Euro	Erfüllungsaufwand einmalig in Euro
						100.000	100.000

Ein fortlaufender Aufwand ist nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b) (Widerruf der Registrierung durch die zuständige Behörde)

Die Möglichkeiten zum Widerruf der Registrierung werden mit Inkrafttreten des neuen ElektroG für die zuständige Behörde erweitert (§ 37 Absatz 5). Ein Umstellungsaufwand ist hierbei nicht zu erwarten.

Mit Blick auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ist zu berücksichtigen, dass der Widerruf einer Registrierung einen hohen administrativen Aufwand hervorruft, da jeweils eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist. Durch die Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten ist bei der Gemeinsamen Stelle mit zusätzlich 12 Fällen pro Jahr zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass ein Zeitaufwand in Höhe von rund zwei Stunden pro Fall anfällt. Es werden die durchschnittlichen Lohnkosten für einen Beschäftigten des Bundes in Höhe von 36,00 Euro angesetzt. Es ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.911 Euro zu erwarten.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkostenpauschale in Euro/Std.	Weitere Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
12	2	36	864	7,64	183	1.047	1.911

Zu Buchstabe c) (Widerspruchsverfahren bei der zuständigen Behörde)

Bislang war ein Widerspruchsverfahren gegen eine Registrierung und den Widerruf einer Registrierung nicht statthaft. Nunmehr sind auch in diesen Fällen Widerspruchsverfahren durchzuführen (§ 44 Absatz 1). Ein Umstellungsaufwand ist nicht zu erwarten.

Es ergibt sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (UBA) jedoch ein dauerhafter Personalbedarf infolge der zusätzlich durchzuführenden Verfahren in Höhe von einer Stelle im gehobenen Dienst und einer Stelle im höheren Dienst. Dies entspricht zusätzlichen jährlichen Personalkosten in Höhe von 192.014 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkostenpauschale in Euro/Std.	Weitere Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
1			69.042			12.217	81.259
1			98.538			12.217	110.755
Summe:							192.014

Zu Buchstabe d) (Zusätzlicher Ordnungswidrigkeitenvollzug durch das UBA)

Der Vollzug durch das UBA im Rahmen von bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten wird auf drei neue Tatbestände und einen mit Blick auf den zu überwachenden Personenkreis erweiterten Bußgeldtatbestand (§ 46 Absatz 1 Nummer 2, 7, 13 und 15) ausgedehnt. Ein Umstellungsaufwand ist hierbei nicht zu erwarten.

Mit Blick auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ergibt sich ein dauerhafter Personalbedarf in Höhe von drei Stellen im gehobenen Dienst und einer Stelle im höheren Dienst. Dies entspricht einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 354.532 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Std.	Lohnsatz in Euro/Std.	Personalkosten jährlich in Euro	Sachkostenpauschale in Euro/Std.	Weitere Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Erfüllungsaufwand jährlich in Euro
3			207.126			36.651	243.777
1			98.538			12.217	110.755
Summe:							354.532

Zu Buchstabe e) (Zusätzlicher Ordnungswidrigkeitenvollzug durch die Länder)

Der Vollzug von bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten wird für Länder um zwei weitere Tatbestände (§ 46 Absatz 1 Nummer 8 und 14) erweitert. Es ist bei den Vollzugsbehörden der Länder kein Umstellungsaufwand zu erwarten.

Hinsichtlich des jährlichen Erfüllungsaufwandes ist mit einem entsprechenden Aufwand wie unter Buchstabe d) zu rechnen, da der Vollzug in der Größenordnung her vergleichbar ist. Dies entspricht einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 354.532 Euro.

4.4 Evaluierung

Die Bundesregierung evaluiert die Wirkungen und die Zielerreichung sowie die Höhe des Erfüllungsaufwandes insbesondere der §§ 17, 23 und 29 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 1.

Die Höhe des einmaligen Erfüllungsaufwandes der mit dem Neuzuschnitt der Kategorien nach Artikel 3 Nummer 1 zum 15.08.2015 einhergehenden Pflichten für die Hersteller, Bevollmächtigten, Vertreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, insbesondere die Kosten für die Umstellung von deren EDV- und ERP-Systemen, wird mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen des Artikels 3 erneut ermittelt und dem Nationalen Normenkontrollrat darüber berichtet.

5. Weitere Kosten

Ob und in welchem Maße ein Umlegender Entsorgungskosten in die Verbraucherpreise erfolgt und insofern weitere Kosten entstehen, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u. a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten ist insofern nicht auszuschließen, kann in der Höhe aber nicht abgeschätzt werden.

6. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Artikel 1 enthält ein neues Stammgesetz, welches das bisherige ElektroG ablöst. Das Gesetz ist stärker als das bisherige ElektroG auf den Ressourcen- und Umweltschutz ausgerichtet.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Der Abschnitt 1 enthält allgemeine Vorschriften, die für das gesamte ElektroG von Bedeutung sind. Hierzu zählen die abfallwirtschaftlichen Ziele sowie die Festlegung des Anwendungsbereiches und die gesetzlichen Definitionen.

Zu § 1 (Abfallwirtschaftliche Ziele)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 1 des bisherigen ElektroG und setzt Artikel 1 der WEEE-Richtlinie um. Satz 1 stellt klar, dass das ElektroG als Ergänzung zum KrWG zu verstehen ist. Es enthält spezielle Anforderungen an die Produktverantwortung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten.

Die bisherigen abfallwirtschaftlichen Ziele wurden in Satz 2 um das Ziel einer verbesserten Effizienz der Ressourcennutzung ergänzt, da ein hochwertiges Recycling einen Beitrag zur Erschließung des Potenzials an Sekundärrohstoffen in EAG leisten kann. Um die genannten Ziele zu erreichen, soll das Gesetz das Marktverhalten der

durch das Gesetz Verpflichteten so regeln, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht und gleichzeitig die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Die WEEE-Richtlinie sieht in Artikel 2 Absatz 1 eine gestufte Ausweitung des Anwendungsbereiches vor. Diese Regelungen werden durch § 2 im Zusammenhang mit Artikel 3 umgesetzt.

Absatz 1 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Anhang I der WEEE-Richtlinie um. Nach Satz 1 fallen nur die Elektro- und Elektronikgeräte in den Anwendungsbereich des ElektroG, die einer der in den Nummern 1 bis 10 genannten Kategorien zugeordnet werden können. In Abweichung zum bisherigen § 2 Absatz 1 ElektroG fallen nunmehr Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten in den Anwendungsbereich. Satz 2 verweist auf eine nicht abschließende Liste von Elektro- und Elektronikgeräten, die den zehn Kategorien zugeordnet werden können, in Anlage 1.

Absatz 2 schließt bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte aus übergeordneten Erwägungen vom Anwendungsbereich des ElektroG sowohl für den Übergangszeitraum als auch die Zeit nach dem Ablauf der Übergangsfrist aus. Die Vorschrift enthält neben den bisherigen Ausnahmen auch Neuregelungen in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 und 4 der WEEE-Richtlinie.

Nummer 1 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der WEEE-Richtlinie den Ausschluss für Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 2 ElektroG. Die Ausnahme rechtfertigt sich aus Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Hiernach kann jeder Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen.

Nummer 2 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von Geräten, die Teil eines anderen Gerätes sind. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 ElektroG. Wesentliche Merkmale dieses Ausschlusses sind der Einbau in ein anderes Gerät und die fehlende eigene Funktionalität des eingebauten Gerätes, da es speziell für das andere Gerät konzipiert wurde. Insofern fällt ein Gerät dann nicht unter den Ausschluss, wenn es über eine eigene spezifische Funktionalität verfügt und von dem anderen Gerät ohne unverhältnismäßigen Aufwand getrennt werden kann.

Nummer 3 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von Glühlampen. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Ausschluss in § 2 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 5 ElektroG.

Nummer 4 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von Ausrüstungsgegenständen für den Einsatz im Weltraum. Auch wenn das bisherige ElektroG keinen expliziten Ausschluss für diese Geräte vorsah, waren sie bislang dadurch ausgeschlossen, dass sie keiner der bestehenden zehn Gerätekategorien zugeordnet werden konnten. Unter den Ausschluss fallen Elektro- und Elektronikgeräte, die für einen Einsatz oberhalb von 100 Kilometer über dem Meeresspiegel bestimmt sind. Hierzu gehören z. B. Satelliten oder Raumsonden.

Nummer 5 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von ortsfesten industriellen Großwerkzeugen. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Ausschluss über § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ElektroG. Eine Definition der ortsfesten industriellen Großwerkzeuge findet sich in § 3 Nummer 16.

Nummer 6 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von ortsfesten Großanlagen. Auch wenn das bisherige ElektroG keinen expliziten Ausschluss für diese Geräte vorsah, waren sie bislang dadurch ausgeschlossen, dass sie keiner der bestehenden zehn Gerätekategorien zugeordnet werden konnten. Eine Definition der ortsfesten Großanlagen findet sich in § 3 Nummer 17. Standardisierte, d. h. nicht ausschließlich für die Verwendung in der ortsfesten Großanlage konstruierte Geräte, die in einer ortsfesten Großanlage verwendet werden können, sind weder vom Ausschluss nach Nummer 6 noch vom Ausschluss nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 ElektroG umfasst.

Nummer 7 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von Verkehrsmitteln zur Personen- und Güterbeförderung. Auch wenn das bisherige ElektroG keinen expliziten Ausschluss für diese Geräte vorsah, waren sie nur insoweit vom Anwendungsbereich erfasst, als sie unter die Kategorie der Sport- und Freizeitgeräte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des bisherigen ElektroG fielen.

Verkehrsmittel sind bewegliche technische Einrichtungen, die der Beförderung von Personen und Gütern dienen. Zu den Verkehrsmitteln gehören grundsätzlich

- muskelkraftbetriebene Fortbewegungsmittel (z. B. Fahrräder),
- motorgetriebene Fortbewegungsmittel (z. B. PKW, Flugzeuge, Schiffe) sowie
- spurgebundene Fortbewegungsmittel (z. B. Züge, U-Bahnen).

Elektrisch angetriebene typgenehmigte Zweiradfahrzeuge sind vom Ausschluss nach Nummer 7 erfasst und unterliegen damit nicht den Anforderungen dieses Gesetzes. Für deren Entsorgung gelten die Anforderungen des KrWG. Umgekehrt sind elektrisch angetriebene, nicht typgenehmigte Zweiradfahrzeuge nicht von dem Ausschluss erfasst und unterliegen damit den Anforderungen dieses Gesetzes. Welche Fahrzeuge einer Typgenehmigungspflicht unterliegen, richtet sich nach der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 09.05.2002, S.1), die durch die die EG-Fahrzeugenehmigungsverordnung in nationales Recht umgesetzt wurde.

Von den Anforderungen der Richtlinie 2002/24/EG und damit von der Typprüfung ausgenommen sind Fahrräder mit Trethilfe bis zu 25 km/h (sog. Pedelects) im Sinne des Art. 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h. Diese unterliegen damit den Anforderungen dieses Gesetzes. Auch zweirädrige Fahrzeuge, die für den sportlichen Wettbewerb auf der Straße oder im Gelände bestimmt sind, bedürfen ebenfalls keiner Typgenehmigung und unterliegen damit den Anforderungen des ElektroG. Hingegen sind Elektrofahrräder

- mit unlimitierter Tretunterstützung (S-Pedelect)
- mit tretunabhängigem Zusatzantrieb (E-Bike) sowie
- Elektro(fahr)räder ohne Tretantrieb

von der Typgenehmigung nach der Richtlinie 2002/24/EG erfasst und fallen damit unter den Ausschluss unter Nummer 7.

Nummer 8 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von beweglichen Maschinen und Geräten. Auch wenn das bisherige ElektroG keinen expliziten Ausschluss für diese Geräte vorsah, waren sie nur insoweit vom Anwendungsbereich erfasst, als sie unter eine der Kategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des bisherigen ElektroG fielen. Eine Definition der beweglichen Maschinen und Geräte findet sich in § 3 Nummer 18.

Nummer 9 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe f der WEEE-Richtlinie den Ausschluss von Geräten zur Forschung und Entwicklung. Auch wenn das bisherige ElektroG keinen expliziten Ausschluss für diese Geräte vorsah, waren sie nur insoweit vom Anwendungsbereich erfasst, als sie unter eine der Kategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des bisherigen ElektroG fielen. Der Ausschluss nach Nummer 9 umfasst ausschließlich Elektro- und Elektronikgeräte für Spezialanwendungen, die kundenspezifisch angefertigt und im Bereich der Forschung und Entwicklung eingesetzt werden. Standardisierte Geräte, wie z. B. Kontroll- und Überwachungsinstrumente für chemische Analysen, die sowohl für Forschungs- und Entwicklungszwecke als auch für andere Anwendungen verwendet werden können, unterfallen nicht dem Ausschluss. Wesentliches Merkmal ist die ausschließliche Bereitstellung auf zwischenbetrieblicher Ebene. Das bedeutet, dass die Geräte ausschließlich im gewerblichen Bereich genutzt und nicht an Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben werden.

Nummer 10 regelt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe g der WEEE-Richtlinie den Ausschluss für medizinische Geräte, In-vitro-Diagnostika und aktive implantierbare medizinische Geräte. Dieser Ausschluss entspricht inhaltlich § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des bisherigen ElektroG. Der Zweck des Ausschlusses ist es, Risiken für die Gesundheit von Menschen, insbesondere derjenigen, die EAG erfassen und behandeln, zu vermeiden. Daher sind nur solche medizinischen Geräte und In-Vitro-Diagnostika ausgeschlossen, bei denen zu erwarten ist, dass sie jeweils vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden. Eine Definition der medizinischen Geräte, der In-vitro-Diagnostika und der aktiven implantierbaren medizinischen Geräte befindet sich in § 3 Nummer 19, 20 und 21.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 3 ElektroG und setzt Artikel 3 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie um.

Satz 1 regelt die ergänzende Geltung des KrWG. Dadurch wird klargestellt, dass das ElektroG nur für den speziellen Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte gesonderte Regelungen trifft.

Satz 2 bestimmt, dass die genannten Regelungen des KrWG entsprechende Anwendung finden. Das heißt, die zuständigen Behörden können im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes treffen.

Nach Satz 3 bleiben Rechtsvorschriften, die besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung von EAG oder an die Produktkonzeption von Elektro- und Elektronikgeräten stellen und solche, die aus Gründen der Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind, unberührt. Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie um. Besondere Vorschriften enthalten u. a. die Strahlenschutzverordnung, die Altfahrzeugverordnung, das Batteriegesetz, das Gefahrgutbeförderungsgesetz i. V. m. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und die Gefahrstoffverordnung.

Satz 4 bestimmt, dass § 50 Absatz 1 KrWG bis zur Erstbehandlung von EAG keine Anwendung findet. Die in § 50 Absatz 1 KrWG normierten Nachweispflichten gelten somit erst ab der Annahme von EAG oder Teilen von EAG als gefährliche Abfällen in einer Erstbehandlungsanlage. Die Pflicht zur Registerführung nach § 49 KrWG bleibt allerdings unberührt. Dies entspricht der Regelung in § 50 Absatz 3 KrWG, wonach bei einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe grundsätzlich die Pflichten zur Nachweisführung § 50 Absatz 1 KrWG nicht einschlägig sind. Da es sich bei der Rücknahme von EAG nicht um eine „verordnete“ Rücknahme handelt, sondern um eine gesetzlich vorgeschriebene Rücknahme und Sammlung, war eine § 50 Absatz 3 KrWG entsprechende Regelung bereits im bisherigen ElektroG vorhanden. Die Vorschrift privilegiert die vorgeschriebene Rücknahme und Sammlung von EAG, indem die Nichtgeltung von § 50 Absatz 1 KrWG mit der Folge, dass ein Entsorgungsnachweis nach der Nachweisverordnung bis zur Erstbehandlung nicht zu führen ist. Es gilt jedoch die Mitführungspflicht nach § 16b der Nachweisverordnung, so dass die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgabe des Artikels 19 Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG sichergestellt ist.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 definiert die wesentlichen im Gesetz verwendeten Begriffe. Gegenüber der Vorgängervorschrift wird der neue § 3 im Wesentlichen entsprechend den Vorgaben der WEEE-Richtlinie ergänzt. Im Übrigen gelten die Definitionen des KrWG, sofern das ElektroG keine abweichenden Regelungen enthält.

Nummer 1 enthält die grundlegende Definition des Elektro- und Elektronikgerätes, die dem § 3 Absatz 1 des bisherigen ElektroG inhaltlich entspricht. Sie setzt inhaltsgleich Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der WEEE-Richtlinie um. Der Begriff des Elektro- und Elektronikgerätes ist mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelungen weit auszulegen. Er ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff des Elektro- und Elektronikgeräts nach § 2 Nummer 1 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung. Bei der Auslegung des Begriffs ist auch die Verkehrsanschauung von Bedeutung.

Nummer 2 definiert den Begriff „Geräteart“ und entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 ElektroG. Kategorie in diesem Zusammenhang meint die Kategorien nach § 2 Absatz 1 Satz 1. Einer Geräteart unterfallen eine Vielzahl von Geräten mit vergleichbaren Merkmalen, Bauweisen, Einsatzgebieten usw. Bei der Vergleichbarkeit der Art der Nutzung oder der Funktion können auch die Lebensdauer und die Recyclingfreundlichkeit berücksichtigt werden. Die Zuordnung von Geräten zu Gerätearten wird durch die Gemeinsame Stelle (§ 33 Absatz 1 Satz 1 ElektroG) festgelegt. Bedeutung haben die einzelnen Gerätearten insbesondere im Hinblick auf die Registrierungsvoraussetzungen.

Nummer 3 definiert in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der WEEE-Richtlinie den Begriff „Altgerät“ und entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 3 ElektroG.

Nummer 4 führt eine neue Bestimmung für den Begriff des historischen Altgerätes ein. Bei den historischen Altgeräten handelt es sich um solche EAG, die als Neugeräte in Verkehr gebracht wurden, bevor sie in den Anwendungsbereich des ElektroG fielen. Daraus, dass das ElektroG den Anwendungsbereich stufenweise erweitert, ergeben sich die unterschiedlichen, in Nummer 4 genannten Anknüpfungzeitpunkte für die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen für Hersteller z. B. bei der Kennzeichnung nach § 9 Absatz 1 oder der Rücknahme von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte nach § 19 Absatz 1.

Nummer 5 setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der WEEE-Richtlinie um und entspricht in grundlegenden Zügen § 3 Absatz 4 des bisherigen ElektroG. Der Begriff des EAG aus privaten Haushalten bezieht sich auf den potentiellen Ort der Nutzung des Elektrogerätes bzw. Anfall als EAG. Private Haushalte im Sinne des ElektroG sind zunächst private Haushaltungen im Sinne des KrWG. Als private Haushaltungen werden dabei regelmäßig Orte der privaten Lebensführung verstanden, insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- oder Gebäudeteile. Darüber hinaus sind private Haushalte aber auch sonstige Herkunftsbereiche von EAG, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden EAG mit den in privaten Haushaltungen anfallenden EAG vergleichbar sind. Hierunter fallen z. B. Gewerbebetriebe, Büros, Schulen, Behörden, Gaststätten usw., wenn die genannten Voraussetzungen an die dort potentiell anfallenden EAG erfüllt sind. Dies gilt auch für private Haushaltungen, die den durch PV-Anlagen erzeugten Strom an einen Netzbetreiber verkaufen und damit zu Gewerbetreibenden werden. Kann ein solches EAG sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden (sog. Dual-use-Geräte), handelt es sich um ein EAG aus privaten Haushalten.

Nummer 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Absatz 15 ElektroG. Der Begriff des Anbietens ist wesentlich für die Hersteller- und Vertreiberdefinition.

Nummer 7 setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j der WEEE-Richtlinie um. Eine entsprechende Definition war im bisherigen ElektroG nicht enthalten. Unter Bereitstellung ist die Überlassung eines Elektro- und Elektronikgerätes nach der Herstellung mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung zu verstehen. Sie bezieht sich auf jedes einzelne Produkt, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde. Die Überlassung erfolgt entweder durch den Hersteller, dessen Bevollmächtigten oder durch den Vertreiber. Das Elektro- und Elektronikgerät gilt als überlassen, sobald seine Übergabe oder Übereignung stattgefunden hat. Die Überlassung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.

Nummer 8 setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k um und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 14 ElektroG. Inverkehrbringen ist das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt im Sinne von Nummer 7.

Nummer 9 definiert den Begriff des Herstellers und setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der WEEE-Richtlinie um. Die Definition entspricht im Wesentlichen der Definition des bisherigen § 3 Absatz 11 ElektroG, wird jedoch um neue Aspekte ergänzt. Bei der Herstellerdefinition nach Nummer 9 ist Anknüpfungspunkt das Anbieten nach Nummer 6. Ein Anknüpfen an das Inverkehrbringen wie im bisherigen ElektroG und in der WEEE-Richtlinie ist nicht ausreichend, da den Hersteller bereits vor dem Inverkehrbringen zentrale Verpflichtungen (Registrierung, Garantienachweis und Glaubhaftmachung) treffen. Im Sinne einer rechtssicheren Anwendung des Gesetzes wurde daher die Herstellereigenschaft an den früheren Zeitpunkt des Anbietens angeknüpft.

Nach Buchstabe a ist derjenige Hersteller, der die Verantwortung für den Entwurf und die Herstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes trägt. Der Hersteller kann dabei das Produkt selbst entwerfen und herstellen (Doppelbuchstabe aa) oder es entwerfen oder herstellen lassen, um es unter seinem Namen in Verkehr zu bringen (Doppelbuchstabe bb).

Nach Buchstabe b ist auch Hersteller, wer gewerbsmäßig Geräte anderer Anbieter weiterverkauft. Erforderlich ist dann allerdings, dass die Geräte unter der eigenen Marke weiterverkauft werden.

Ein Hersteller nach Buchstabe c ist eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Elektro- oder Elektronikgerät aus einem Drittland oder aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt (Importeur). Von dieser Definition ist grundsätzlich das inländische bestellende und die Lieferung veranlassende Unternehmen erfasst.

Nach Buchstabe d ist auch Hersteller, wer nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen ist, sondern in einem anderen Mitgliedstaat oder außerhalb der Europäischen Union, und ausschließlich über Fernkommunikationsmittel Elektro- und Elektronikgeräte direkt an Endnutzer anbietet.

Durch Halbsatz 2 werden Vertreiber zu fiktiven Herstellern, wenn sie schuldhaft Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder Bevollmächtigter zum Verkauf anbieten. Ihnen obliegen in diesem Fall dieselben Pflichten wie den Herstellern. Der Hersteller bleibt daneben verpflichtet, den Anforderungen dieses Gesetzes nachzukommen. Durch diese Regelung soll eine Selbstkontrolle des Marktes erreicht werden, um zu verhindern, dass in großem Umfang Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller in Verkehr gelangen. Im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem die Herstellerpflichten durch den Vertreiber erfüllt werden müssen, stellt Halbsatz 3 klar, dass insofern das Bereitstellen auf dem Markt maßgeblich ist. Denn in der Regel ist das Gerät dann bereits in Verkehr gebracht (d. h. erstmalig bereitgestellt) worden. Es kann daher

durch den Vertreiber nicht mehr in diesem Sinne in Verkehr gebracht, gleichwohl jedoch erneut bereitgestellt werden.

Nummer 10 definiert den Begriff des Bevollmächtigten. Die WEEE-Richtlinie sieht keine Definition für diese Rechtsfigur vor. Er kann nur von einem Hersteller beauftragt werden, der über keine Niederlassung im Geltungsbereich des Gesetzes verfügt. Der Bevollmächtigte tritt nach Beauftragung durch den Hersteller in dessen Pflichten ein und ist damit auch potentieller Adressat der Ordnungswidrigkeitenverfolgung. Er muss im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sein. Die Herstellereigenschaft nach Nummer 9 Buchstabe c oder die Vertreibereigenschaft nach Nummer 11 schließen eine Bevollmächtigtenstellung nicht aus.

Vom Begriff des Herstellers unterscheidet das ElektroG den Begriff des Vertreibers nach Nummer 11. Nummer 11 setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 12 des bisherigen ElektroG. Die Definition des Vertreibers wird allerdings insofern konkretisiert, als dass das ElektroG jeden als Vertreiber bezeichnet, der Elektro- und Elektronikgeräte für den Nutzer gewerbsmäßig anbietet. Damit ist nicht erforderlich, dass bereits eine Abgabe des Elektro- oder Elektronikgerätes an den Nutzer erfolgt ist.

Nummer 12 definiert den zentralen Begriff des örE.

Nummer 13 definiert den Begriff des Photovoltaikmoduls, für den die WEEE-Richtlinie keine Definition vorsieht. Ein System im Sinne der Definition besteht in der Regel aus einem oder mehreren Photovoltaikmodulen und ggf. weiteren funktionellen Einheiten, wie z. B. einem Wechselrichter. Alle Systembestandteile sind im Hinblick auf den Anwendungsbereich und der Einordnung in die Sammelgruppen des Gesetzes gesondert zu betrachten. Von der Definition der Photovoltaikmodule erfasst werden auch einzelne Photovoltaikmodule, die z. B. zur Stromerzeugung auf Wohnwagen, Booten oder Hinweisschildern genutzt werden. Auch ohne zusätzliche Einheiten wie z. B. einen Wechselrichter kann ein einzelnes Modul, das direkt angeschlossen wird (z. B. Solarfaltmodul) in den Anwendungsbereich fallen. Von der Definition der Photovoltaikmodule werden Solarzellen, die in andere Geräte eingebaut sind (z. B. Solarzellen in Taschenrechnern) nicht erfasst. Sie unterliegen allerdings als Teil des jeweiligen Elektro- und Elektronikgerätes, in das sie eingebaut sind, dennoch dem Anwendungsbereich des ElektroG. Die Definition nach Nummer 13 umfasst Anlagen, die Strom sowohl für öffentliche, kommerzielle und industrielle als auch private Anwendungen erzeugen.

In Ermangelung einer Definition in der WEEE-Richtlinie definiert Nummer 14 den Begriff „Lampe“. Die Definition folgt dabei der in Fachkreisen verwendeten Begrifflichkeit und definiert nur das Leuchtmittel als Lampe.

Nummer 15 definiert den Begriff „Leuchte“. In Abgrenzung zu Nummer 13 sind von dem Begriff auch solche Leuchten umfasst, in denen eine Lampe fest verbaut ist.

Nummer 16 definiert den Begriff des ortsfesten industriellen Großwerkzeuges und setzt damit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der WEEE-Richtlinie um. Nur Elektro- und Elektronikgeräte, die alle in der Definition genannten Kriterien erfüllen, stellen ortsfeste industrielle Großwerkzeuge dar. Die Beweislast, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät den in der Definition genannten Kriterien entspricht, obliegt den Herstellern. Großwerkzeuge sind im Wesentlichen Maschinen, die entweder allein oder in einer Anordnung stehend, unter anderem der Herstellung oder Bearbeitung von Materialien oder Produkten dienen. Wesentliches Merkmal dabei ist, dass das Großwerkzeug ausschließlich in einer industriellen Produktionsstätte oder einer Forschungs- und Entwicklungsanlage von Fachpersonal auf- und abgebaut, eingesetzt sowie instandgehalten wird. Großwerkzeuge gelten dann als ortsfest, wenn eine Veränderung während der Nutzungsphase nicht vorgesehen ist. Großwerkzeuge mit einer teilweisen Beweglichkeit, z. B. auf Schienen, gelten ebenfalls als ortsfest im Sinne dieses Gesetzes. Beispiele für „ortsfeste industrielle Großwerkzeuge“ sind u. a. Fertigungsstraßen, Spritzgussmaschinen, Montagekräne und Schweißroboter.

Nummer 17 definiert den Begriff der ortsfesten Großanlage und setzt damit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der WEEE-Richtlinie um. Nur Elektro- und Elektronikgeräte, die alle in der Definition genannten Kriterien erfüllen, stellen ortsfeste Großanlagen dar. Ortsfeste Großanlagen sind sowohl in industriellen, gewerblichen, öffentlichen als auch in privaten/häuslichen Anwendungen zu finden. Sie gelten dann als ortsfest, wenn eine Veränderung des Standortes während der Nutzungsphase nicht vorgesehen ist. Wesentliches Merkmal hierbei ist, dass die Geräte als Teil eines Gebäudes oder Bauwerks verbaut werden. Auch Großanlagen, die bewegliche Teile umfassen, gelten als ortsfest. Beispiele für ortsfeste Großanlagen sind unter anderem Aufzüge, Gepäcktransportbänder, automatisierte Vorratssysteme, Transportsysteme, Rolltreppen und hydraulisch betriebene Heizungs- und Warmwassersysteme sowie Windkraftanlagen. Einzelgeräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind, sind gemäß § 2 Nummer 6, Halbsatz 2 nicht von der Ausnahme umfasst.

Nummer 18 definiert den Begriff der beweglichen Maschinen und setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der WEEE-Richtlinie um. Die Definition wird durch die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG konkretisiert, die durch die Maschinenverordnung vom 12.5.1993 (BGBl. I S. 404), die zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 8.11.2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in nationales Recht umgesetzt wurde. Wesentliches Kriterium ist die ausschließliche Verwendung des Gerätes für die berufliche Nutzung. Zu den beweglichen Maschinen gehören u. a. land- und forstwirtschaftlich genutzte Zug- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Mährescher), Hubarbeitsbühnen und Straßenbaumaschinen. Kontinuierlich bewegliche Maschinen sind Maschinen, die während des Arbeitsprozesses kontinuierlich in Bewegung sind und zu unterschiedlichen Einsatzorten gefahren werden (z. B. Straßenbaumaschine). Hubarbeitsbühnen sind Beispiele für halbkontinuierliche Maschinen, da sie während des Arbeitsvorganges selbst nicht bewegt, aber von einem Einsatzort zu einem anderen gefahren werden können.

Nummer 19 definiert den Begriff der medizinischen Geräte und setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe m der WEEE-Richtlinie um.

Nummer 20 definiert den Begriff des In-vitro-Diagnostikums und setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n der WEEE-Richtlinie um.

Nummer 21 definiert den Begriff des aktiven implantierbaren medizinischen Gerätes und setzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe o der WEEE-Richtlinie um.

Nummer 22 definiert den Begriff der Erfassung. Dieser umfasst neben der Sammlung bei den öRE auch die Rücknahme durch die Hersteller, deren Bevollmächtigte und die Vertreiber.

Nummer 23 definiert den Begriff der Behandlung. Er entspricht inhaltsgleich der Definition in § 3 Absatz 10 im bisherigen ElektroG. Die Behandlung umfasst auch die Erstbehandlung nach Nummer 24.

Nummer 24 nimmt eine neue Definition des Begriffs der Erstbehandlung in das ElektroG auf. Die Vorschrift schließt eine bisher bestehende Regelungslücke in Bezug auf die mit der Erstbehandlung einhergehenden Pflichten. Die Erstbehandlung ist ein Teil der Behandlung. Wesentliches und zwingendes Element der Erstbehandlung sind dabei entweder Maßnahmen mit dem Ziel der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die Entfrachtung der EAG von Schadstoffen und die Separierung von Wertstoffen. Schadstoffe in diesem Zusammenhang sind insbesondere die in Anlage 4 Nummer 1 genannten Stoffe, Gemische und Bauteile. Umfasst vom Begriff der Erstbehandlung sind auch auf diese bezogenen Vorbereitungshandlungen, so z. B. die Sortierung, Zerlegung und Lagerung. Um eine sachgerechte Entsorgung sicherzustellen, ist es erforderlich, dass in Leuchten oder anderen Geräten enthaltene Lampen und Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom EAG umschlossen sind, spätestens an der Sammel- und Rücknahmestelle den Geräten entnommen werden, soweit dies zerstörungsfrei möglich ist. Die entnommenen Altbatterien und Altakkumulatoren sind einer Sammlung nach den Vorschriften des Batteriegesetzes zuzuführen. Vor diesem Hintergrund wird klargestellt, dass diese zerstörungsfreie Entnahme noch keine Erstbehandlung darstellt und sich öRE somit nicht als Erstbehandlungsanlage zertifizieren lassen müssen. Die Zerstörungsfreiheit muss dabei sowohl für die Lampe und die Batterien und Akkumulatoren als auch für die entsprechenden Altgeräte gewährleistet sein.

Nummer 25 nimmt eine neue Definition in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l für den Begriff des Entfernens auf. Dieser Begriff ist mit Blick auf die selektive Behandlung nach § 20 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 4 von Bedeutung.

Nummer 26 definiert den Begriff der gefährlichen Stoffe und Gemische und enthält hierfür einen gleitenden Verweis auf die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1). Die Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten ist nicht maßgeblich dafür, ob dies EAG als gefährliche Abfälle zu betrachten sind. Hier gilt ausschließlich § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit der hierzu erlassenen Rechtsverordnung.

Zu Abschnitt 2 (Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten)

Abschnitt 2 enthält Vorgaben, die an das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten geknüpft sind. Wesentliche Elemente sind dabei die Regelungen zur Registrierung, Garantiestellung und Bevollmächtigtenbenennung, die für die weiteren Herstellerpflichten des ElektroG von besonderer Bedeutung sind.

Zu § 4 (Produktkonzeption)

§ 4 setzt Artikel 4 der WEEE-Richtlinie um und entspricht weitestgehend § 4 des bisherigen ElektroG.

Die Regelung enthält in Absatz 1 Satz 1 ein Gestaltungsgebot, das die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten fördern soll. Die Sätze 2 und 3 setzen die Vorgaben der Richtlinie 2013/56/EU vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission um.

Absatz 2 Satz 1 richtet sich gegen das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen die Wiederverwendung durch besondere Konstruktionsmerkmale verhindert wird.

Absatz 3 stellt eine Ausnahme von den Gestaltungsvorgaben des Absatzes 1 Satz 2 und 3 mit Blick auf die Entnehmbarkeit von Batterien und Akkumulatoren dar und setzt die Richtlinie 2013/56/EU um.

Zu § 5 (Einrichten der Gemeinsamen Stelle)

§ 5 regelt die Einrichtung der Gemeinsamen Stelle.

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Einrichtung der Gemeinsamen Stelle, deren Aufgaben und Organisation in den §§ 31 bis 35 geregelt sind. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 des bisherigen ElektroG. Nach Absatz 1 ist die Gemeinsame Stelle von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten einzurichten. Die Gemeinsame Stelle, die Stiftung Elektro-AltgeräteRegister (Stiftung ear), wurde bereits am 19. August 2004 errichtet.

Um Vorsorge dafür zu treffen, dass die Durchsetzung der Produktverantwortung der Hersteller auch sichergestellt ist, wenn die Gemeinsame Stelle ihre Aufgaben nicht mehr wahrnimmt, ist in Absatz 2 Satz 1 die Pflicht eines jeden Herstellers oder dessen Bevollmächtigten vorgesehen, den öRE in diesem Fall die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung seiner EAG zu erstatten. Satz 2 gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, diese Kosten durch Verwaltungsakte festzusetzen. Die zuständige Behörde wird nach Landesrecht bestimmt.

Zu § 6 (Registrierung)

Absatz 1 setzt Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 2 des bisherigen ElektroG. Absatz 1 legt mit der Verpflichtung des einzelnen Herstellers oder dessen Bevollmächtigten, sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen, in Satz 1 die grundlegende Bedingung für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten fest. An die Registrierung knüpfen sich alle weiteren Herstellerpflichten und deren Kontrollmöglichkeiten. Bei der Verpflichtung zur Registrierung handelt es sich um eine herstellereigenspezifische Verpflichtung, die nur im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 auf einen Dritten übertragen werden kann. Im Übrigen können Dritte die Registrierung für den Hersteller nur als Serviceleistung in fremdem Namen durchführen. Durch den Verweis auf Anlage 2 in Satz 2 werden die bei der Registrierung anzugebenden Informationen konkretisiert. Nach Satz 3 ist dem Registrierungsantrag grundsätzlich eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder aber eine Glaubhaftmachung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 beizufügen. Um sicherzustellen, dass die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen aktuell sind, sieht Satz 4 eine Pflicht zur Mitteilung von Änderungen bei den nach Satz 2 vorzulegenden Angaben vor.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 2 Satz 5 und 6 des bisherigen ElektroG. Absatz 2 eröffnet die Befugnis, das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder Bevollmächtigter direkt zu sanktionieren. Dies betrifft sowohl nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierte Hersteller oder Bevollmächtigte als auch Vertreiber, die Elektro- und Elektronikgeräte von solchen Herstellern oder Bevollmächtigten schuldhaft anbieten, ohne sich selbst registrieren zu lassen. Solche Vertreiber gelten nach § 3 Nummer 11 Halbsatz 2 selbst als Hersteller und unterliegen damit sämtlichen Herstellerpflichten.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 2 Satz 4 des bisherigen ElektroG. Um die rechtmäßige Teilnahme am Markt transparent zu machen, ist die Registrierungsnummer beim Anbieten und auf Rechnungen auszuweisen. Dieses ist besonders bedeutsam vor dem Hintergrund der Regelung in § 3 Nummer 9 Halbsatz 2, nach der ein

Vertreiber als Hersteller im Sinne des Gesetzes gilt, wenn er Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller oder Bevollmächtigter zum Verkauf anbietet. Ein Vertreiber muss aus den Unterlagen, die er von seinem Vertragspartner erhält, erkennen können, ob er die Herstellerpflichten als Folge seines Geschäftsabschlusses übernehmen muss.

Zu § 7 (Finanzierungsgarantie)

§ 7 setzt Artikel 12 Absatz 3 sowie Artikel 14 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie um.

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 3 des ElektroG und verpflichtet den einzelnen Hersteller oder dessen Bevollmächtigten, der zuständigen Behörde jährlich eine Garantie nachzuweisen. Diese soll die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte sicherstellen, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden oder worden sind. Die Garantie muss insolvenzsicher sein. Zweck der Garantie ist es, die Finanzierung der späteren Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, die mitunter eine lange Lebensdauer haben, sicherzustellen. Die Verpflichtung zum Nachweis einer Garantie betrifft solche Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können. Maßgebend ist unter der Berücksichtigung der Definition der „Altgeräte aus privaten Haushalten“ damit nicht, ob sie in einem privaten Haushalt genutzt werden, sondern, ob die grundsätzliche Möglichkeit hierzu besteht. Satz 2 legt fest, dass die Garantie den Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle nach § 34 Absatz 2 zu sichern hat.

Die Garantie ist in Form eines der nach Absatz 2 Satz 1 vorgegebenen Sicherungsmittel zu stellen. In Abweichung zur Regelung im bisherigen ElektroG in § 6 Absatz 3 soll die Garantiestellung nur noch in Form eines reinen Finanzierungsnachweises erfolgen, die Einbindung eines operativen Treuhänders entfällt. Aus Satz 1 Nummer 4 ergibt sich, dass auch die Teilnahme an einem kollektiven Garantiesystem eine Möglichkeit ist, um der Pflicht zum Nachweis einer Garantie nachzukommen, sofern dieses Garantiesystem seinerseits geeignete Sicherheit leistet. Die Eignung ist durch die zuständige Behörde gemäß § 37 Absatz 6 festzustellen. Der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter kann insofern frei zwischen einer individuellen und kollektiven Garantie wählen. Satz 2 stellt klar, dass die formularmäßige Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie auf erstes Anfordern durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht gegen die zivilrechtlichen Vorschriften zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.

Nach Absatz 3 Satz 1 gilt eine Ausnahme für die Garantiestellung in Anlehnung an § 6 Absatz 3 Satz 2 des bisherigen ElektroG für solche Geräte, für die der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter nachweist, dass sie tatsächlich nicht in den privaten Bereich abgegeben werden oder die aufgrund der bestimmungsgemäßen Verwendung ausschließlich im gewerblichen Bereich nutzbare oder benutzte Geräte darstellen. Geräte, die sowohl in privaten Haushalten als auch in anderen Bereichen als privaten Haushalten genutzt werden können (sog. Dual-use-Geräte), sind nach § 3 Nummer 5 als Geräte aus privaten Haushalten einzustufen, so dass für sie eine Garantie zu hinterlegen ist. Die unterschiedliche Behandlung von Geräten aus privaten Haushalten (b2c) und anderer Nutzer als privater Haushalte (b2b) rechtfertigt sich dadurch, dass es sich bei dem b2b-Bereich nur um einen sehr kleinen Ausschnitt der in Verkehr gebrachten Geräte handelt, die in der Regel sehr werthaltig sind und daher der Hersteller ein großes Eigeninteresse an der Rücknahme der Geräte hat. Daneben gibt es zudem einen großen Markt für gebrauchte b2b-Geräte. Zudem besteht für diese Geräte nicht die Gefahr, dass ein Entsorgungspflichtiger am Ende des Lebenszyklus der Geräte fehlt, da entweder der Hersteller oder aber der Besitzer der Geräte für deren Entsorgung verantwortlich ist. Satz 2 enthält eine Übergangsvorschrift im Zusammenhang mit der schrittweisen Ausweitung des Anwendungsbereiches. Nach Satz 2 gilt die Pflicht zur Garantiestellung für Geräte, die erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Anwendungsbereich fallen (Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten), auch erst ab diesem Zeitpunkt. Absatz 4 verbietet die Ausweisung der Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber dem Endkunden.

Zu § 8 (Niederlassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten)

§ 8 setzt Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2 sowie Artikel 17 der WEEE-Richtlinie um.

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die grundlegende Verpflichtung der Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 9 Buchstabe a bis c, eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben. Damit wird auch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der WEEE-Richtlinie Rechnung getragen. In Abweichung hierzu muss der Hersteller einen Bevollmächtigten im Sinne von § 3 Nummer 10 beauftragen, wenn er nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich

dieses Gesetzes verfügt. Für Hersteller, die bereits bei der zuständigen Behörde registriert sind, aber nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sind, gilt § 46 Absatz 4. Die Regelungen sollen einen effektiven Vollzug der Herstellerverpflichtungen dieses Gesetzes sicherstellen. Die Sätze 2 und 3 regeln die Modalitäten der Beauftragung. Die Beauftragung regelt dabei das Innverhältnis zwischen Hersteller und Bevollmächtigtem.

Hersteller im Sinne von § 3 Nummer 9 Buchstabe d haben nach Absatz 2 in jedem Fall die Pflicht, einen Bevollmächtigten zu benennen.

Absatz 3 regelt die Modalitäten der Benennung eines Bevollmächtigten. Die Benennung erfolgt gegenüber der zuständigen Behörde. Sie wird erst durch die Bestätigung der zuständigen Behörde wirksam. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Um die Aktualität der der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen sicherzustellen, sind Änderungen der Beauftragung der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 4 regelt das Ende einer Beauftragung und Benennung. Dieses ist der zuständigen Behörde mitzuteilen und wird erst durch Bestätigung dieser wirksam. Der Bevollmächtigte bleibt jedoch auch nach Beendigung der Beauftragung für die Erfüllung der Verpflichtungen verantwortlich, die während der Zeit seiner Beauftragung entstanden sind. Da durch das Ende der Beauftragung möglicherweise Verpflichtungen für die vom Hersteller belieferten Importeure und Vertreiber entstehen können, sind diese unverzüglich durch den Hersteller darüber zu informieren. Im Fall, dass ein ausländischer Hersteller keinen Bevollmächtigten beauftragt oder nach Beendigung einer Beauftragung keinen neuen Bevollmächtigten benennt, tritt der im Inland ansässige Hersteller nach § 3 Nummer 9 Buchstabe c (Importeur) solange in die Herstellerverpflichtungen ein, bis ein Bevollmächtigter benannt ist.

Absatz 5 verpflichtet Hersteller, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung haben und Elektro- und Elektronikgeräte im Fernabsatz direkt an Endkunden in anderen Mitgliedstaaten abgeben, in diesen Mitgliedstaaten einen Bevollmächtigten zu benennen.

Zu § 9 (Kennzeichnung)

§ 9 setzt Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen § 7 des bisherigen ElektroG.

Absatz 1 verpflichtet die Hersteller, Elektro- und Elektronikgeräte, die nach den jeweils in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden, so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist. Für die auch schon in den Anwendungsbereich des bisherigen ElektroG fallenden Elektro- und Elektronikgeräte gilt diese Pflicht damit bereits für Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden. Für Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten gilt die Pflicht zur Kennzeichnung ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für alle Geräte, die durch die vollständige Öffnung des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes erstmals den Regelungen dieses Gesetzes unterfallen, gilt die Pflicht zur Kennzeichnung ab dem 14. August 2018.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 sind Elektro- und Elektronikgeräte zur Nutzung in privaten Haushalten mit dem Symbol nach Anlage 3 zu kennzeichnen, um den Endnutzer darüber zu informieren, dass das EAG nicht über die kommunale Restmülltonne zu entsorgen ist. Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte können auf freiwilliger Basis entsprechend gekennzeichnet werden. Eine solche Kennzeichnung stellt dann keine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Absatz 1 Nummer 8 dar. In Ausnahmefällen ist nach Satz 2 eine Anbringung des Symbols anstatt auf dem Gerät auch auf der Verpackung, in der Gebrauchsanweisung oder auf einem Garantieschein zulässig. Nach der gängigen Praxis wird der Zeitpunkt des Inverkehrbringens durch einen schwarzen Balken unter dem Symbol nach Anlage 3 gekennzeichnet. Um diese Praxis auch weiterhin zu ermöglichen, sieht Satz 3 vor, dass in diesen Fällen die Ausnahme des Satz 2 auch für die Kennzeichnung mit Blick auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens gilt.

Zu Abschnitt 3 (Sammlung und Rücknahme)

Abschnitt 3 enthält Vorgaben für die Sammlung und Rücknahme von EAG. Nach der allgemeinen Grundregel des § 10 über die getrennte Erfassung wird zwischen der Sammlung und Rücknahme von EAG aus privaten

Haushalten und von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte unterschieden, bei denen verschiedene Berechtigte und Verpflichtete für die Sammlung und Rücknahme festgelegt werden. Der Begriff der Erfassung umfasst dabei sowohl die Sammlung durch die öRE als auch die Rücknahme durch die Hersteller, deren Bevollmächtigte und Vertreiber.

Zu § 10 (Getrennte Erfassung)

§ 10 setzt Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie um. Absatz 1 Satz 1 normiert die bislang in § 9 Absatz 1 geregelte Verpflichtung für Besitzer von EAG, diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Verpflichtung ist unerlässlich für eine umweltgerechte und ressourcenschonende Entsorgung. Die Erfassung von EAG aus privaten Haushalten darf dabei ausschließlich durch die in § 12 genannten Berechtigten und die Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte nur nach den Regelungen in § 19 erfolgen. Satz 2 regelt die Verpflichtung der Besitzer, Altbatterien und Altakkumulatoren vom EAG zu trennen, sofern dieses die Altbatterie oder den Altakkumulator nicht umschließt. Die Trennung hat vor der Abgabe an einer Sammel- oder Rücknahmestelle zu erfolgen. Die Altbatterien und Altakkumulatoren sind einer Sammlung nach den Vorschriften des Batteriegesetzes zuzuführen.

Absatz 2 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 9 Absatz 9 und soll sicherstellen, dass die Erfassung in einer Art und Weise erfolgt, welche den Zielen des Gesetzes Rechnung trägt.

Absatz 3 setzt die in der WEEE-Richtlinie enthaltenen Zielvorgaben mit Blick auf die Sammlung um.

Zu § 11 (Verordnungsermächtigungen)

§ 11 enthält vor dem Hintergrund zukünftig zu erwartender europarechtlicher Vorgaben zur Vorbereitung zur Wiederverwendung Verordnungsermächtigungen an die Bundesregierung.

Zu Unterabschnitt 1 (Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten)

Unterabschnitt 1 legt Anforderungen für alle zur Erfassung von EAG aus privaten Haushalten berechtigten Akteure fest. Die Anforderungen beziehen sich sowohl auf die Erfassung als auch auf die Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten. Nach der Definition in § 3 Nummer 5 sind EAG aus sonstigen Herkunftsbereichen, die auch in privaten Haushaltungen genutzt werden können (sog. Dual-use-Geräte), von den Regelungen dieses Unterabschnittes erfasst.

Zu § 12 (Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten)

§ 12 setzt Artikel 5 Absatz 3 der WEEE-Richtlinie um und beschränkt in Anlehnung an § 9 Absatz 9 des bisherigen ElektroG die zur Erfassung von EAG aus privaten Haushalten Berechtigten auf öRE, Vertreiber und Hersteller oder deren Bevollmächtigte. Die zur Erfassung Berechtigten können sich auch Dritter bedienen. Gemäß § 43 gilt in diesen Fällen § 22 Satz 2 und 3 KrWG entsprechend. Als Dritte kommen insbesondere auch Sozialbetriebe in Betracht. Soweit sie als Erstbehandlungsanlage zertifiziert sind, können diese häufig bereits im Anschluss an die Sammlung eine ordnungsgemäße Behandlung durchführen.

Zu § 13 (Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

§ 13 regelt die Sammlung von EAG aus privaten Haushalten durch öRE. Durch die Regelungen des § 13 wird den Kommunen entsprechend § 17 des KrWG die Pflichtaufgabe zur Sammlung von EAG aus privaten Haushalten übertragen.

Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a sowie Artikel 14 Absatz 3 der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 3 Satz 1 des bisherigen ElektroG. Satz 1 verpflichtet die öRE zur Einrichtung von Sammelstellen als Bestandteil ihrer in § 20 KrWG formulierten Pflichten im Rahmen der Daseinsvor-

sorge. An diesen Sammelstellen können Endnutzer, Vertreiber und Gewerbetreibende EAG abliefern (Bringsysteme). Das Bringsystem muss so eingerichtet sein, dass es für den Endnutzer zumutbar ist, seine EAG zu einer Sammelstelle zu bringen. Im Rahmen dieser Bringsysteme kann der öRE auch sog. Depotcontainer aufstellen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die in den Depotcontainern gesammelten EAG den Sammelgruppen nach § 14 Absatz 1 zugeordnet werden können. Es muss sich um ein EAG aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen öRE handeln. Maßgeblich ist der Wohnort des Endnutzers. Nach Satz 2 ist für die Abgabe von EAG durch Vertreiber oder Gewerbetreibende maßgeblich, dass sich die Niederlassung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen öRE befindet.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 3 Satz 2 des bisherigen ElektroG und ermöglicht es den öRE, die Annahme von EAG an bestimmten Sammelstellen auf einzelne Sammelgruppen zu beschränken, wenn dies aus Platzgründen notwendig erscheint. Der öRE muss jedoch sicherstellen, dass in seinem Zuständigkeitsgebiet Sammelstellen für alle Sammelgruppen eingerichtet sind. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Abgabe aller EAG im Entsorgungsgebiet eines jeden öRE möglich ist.

Im Gegensatz zu dem Bringsystem nach Absatz 1 sieht Absatz 3 Satz 1 in Anlehnung an § 9 Absatz 3 Satz 4 des bisherigen ElektroG die Möglichkeit zur Einrichtung von Holsystemen vor. Sofern die öRE ein Holsystem einrichten, bleibt dessen nähere Ausgestaltung den öRE selbst überlassen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die im Rahmen eines Holsystems gesammelten EAG den Sammelgruppen zugeordnet werden, um die erforderliche Transparenz mit Blick auf die Mengenmitteilungen sicherzustellen. Satz 2 enthält wie der bisherige § 9 Absatz 3 Satz 5 ElektroG nur eine abstrakte Regelung zur Anzahl der Sammelstellen. Der Bedarf ist anhand der Bevölkerungsdichte, den örtlichen Gegebenheiten und den abfallwirtschaftlichen Zielen nach § 1 und § 10 Absatz 3 in jedem Einzelfall zu ermitteln.

Absatz 4 verbietet wie der bisherige § 9 Absatz 3 Satz 3 ElektroG den öRE, ein Entgelt für die Annahme der EAG aus privaten Haushalten zu erheben. Die durch die Sammlung entstehenden Kosten der öRE dürfen aber durch Gebühren refinanziert werden.

Absatz 5 setzt Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und e sowie Artikel 14 Absatz 3 der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 3 Satz 6 bis 8 des bisherigen ElektroG. Nach Satz 1 haben die öRE zum Schutz ihrer Mitarbeiter das Recht, die Annahme von verunreinigten EAG abzulehnen. Dies gilt nach Satz 2 insbesondere im Falle der Abgabe von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten, wenn diese nicht durch Fachpersonal ordnungsgemäß abgebaut und verpackt worden sind und bei der Anlieferung bei den öRE beschädigt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, von seinem Ablehnungsrecht nach Satz 1 Gebrauch machen. Da die öRE verpflichtet sind, EAG unabhängig von der Geräteanzahl anzunehmen, eröffnet Satz 3 ihnen die Möglichkeit, die praktischen Modalitäten der Anlieferung großer Mengen an EAG der Sammelgruppen 1, 2, 6 und 7 von einer vorherigen Abstimmung abhängig zu machen. Das Recht auf kostenlose Abgabe an der Sammelstelle bleibt jedoch unberührt. Satz 4 stellt klar, dass für private Haushaltungen das Prinzip der Daseinsvorsorge nach dem KrWG unangetastet bleibt. So besteht für verunreinigte Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen und deren Annahme an der Sammelstelle deshalb abgelehnt wurde, gleichwohl eine Überlassungspflicht der privaten Haushaltungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG und eine Entsorgungspflicht der öRE nach § 20 Absatz 1 und 2 KrWG. Dies gilt auch für nicht ordnungsgemäß verpackte asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte, die der öRE gegen Kostenerstattung annehmen und entsorgen muss.

Zu § 14 (Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die öRE verpflichtet, die von den Herstellern abzuholenden EAG in geeigneten Behältnissen bereitzustellen. Um eine effiziente und ressourcenschonende Entsorgung und Schadstoffbeseitigung zu gewährleisten, sind die EAG zu sortieren und jedes Gerät einer von sechs Gruppen (Sammelgruppen) zuzuordnen. Absatz 1 regelt die Zusammenstellung der Sammelgruppen. Im Vergleich zur Rechtslage nach dem bisherigen ElektroG wird zum Zwecke einer bruchsicHEREN Erfassung die Sammelgruppe 3 auf Bildschirmgeräte beschränkt. Die Informations- und Telekommunikationsgeräte werden gemeinsam mit anderen kleinen Geräten in der Sammelgruppe 5 gesammelt. Die bisher in der Sammelgruppe 4 alleinig gesammelten Gasentladungslampen sollen zukünftig mit allen anderen Lampen gesammelt werden. Hintergrund hierfür ist insbesondere eine Abwägung zugunsten der Verbraucherfreundlichkeit. Im Rahmen der Betrachtung verschiedener Sammelkonstellationen wurden zudem der Entsorgungsweg und Fragen mit Blick auf die Auswirkungen auf die Finanzierungsverantwortung berücksichtigt. Um eine bruchsichere und an den Erfordernissen des Recyclings ausgerichtete Sammlung

von PV-Modulen sicher zu stellen, wird eine eigene Sammelgruppe für diese eingerichtet. Nachtspeicherheizgeräte fallen wie bisher in die Sammelgruppe der Haushaltsgroßgeräte. Gemäß Satz 2 sind diese innerhalb der Sammelgruppe 1 aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes getrennt von den anderen Altgeräten dieser Sammelgruppe in einem eigenen Behältnis zu erfassen.

Die Regelungen in Absatz 2 sollen verhindern, dass eine Schadstofffreisetzung und eine Beschädigung der EAG an der Sammelstelle erfolgen. Hierzu wird festgelegt, dass die EAG aller Sammelgruppen möglichst bruchsicher zu erfassen sind. Daneben wird das mechanische Verdichten für alle Sammelgruppen ausgeschlossen.

Absatz 3 verpflichtet entsprechend dem bisherigen § 9 Absatz 4 Satz 2 ElektroG die öRE, der Gemeinsamen Stelle zu melden, wenn Behälter abgeholt werden können. Voraussetzung ist, dass eine bestimmte Mindestabholmengende erreicht wird. Die Mindestabholmengende der einzelnen Gruppen ist aus entsorgungstechnischen Gründen unterschiedlich. Sie bezeichnet lediglich das Behältervolumen und nicht dessen Größe. Insbesondere bei der Sammelgruppe 6 soll durch die geringere Behältergröße sichergestellt werden, dass eine bruchfreie Sammlung der Geräte erfolgt. Vor dem Hintergrund der besonderen Erfordernisse bei der Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten, die asbesthaltig sein können, sind die öRE nach Satz 2 verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle bei der Meldung nach Satz 1 mitzuteilen, ob ein Behältnis mit Nachtspeicherheizgeräten zur Abholung bereitgestellt ist.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass bereits an der Sammelstelle der öRE abgegebene EAG weder separiert noch nachträglich einzelne Bauteile entnommen werden dürfen. Zur Sicherung der bereitgestellten Behältnisse vor einer Beraubung und um unzulässige Sortierungen vor der Abgabe an die Erstbehandlungsanlage zu verhindern, stellt Satz 2 klar, dass eine Veränderung des Inhalts der zur Abholung bereitgestellten Behältnisse verboten ist. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse im Rahmen des Transports nicht möglich ist. Der reine Umschlag von Altgeräten, ohne dass in die Containerinhalte eingegriffen wird, ist hingegen zulässig. Satz 3 stellt klar, dass das Verbot der Separierung nicht für die getrennte Sammlung von Nachtspeicherheizgeräten in der Sammelgruppe 1 gilt.

Absatz 5 Satz 1 gibt den nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräten zuständigen öRE entsprechend dem bisherigen § 9 Absatz 6 ElektroG die Möglichkeit, EAG selbst zu entsorgen (Optierung). Der Verweis auf das Landesrecht ist vor dem Hintergrund der zum Teil erfolgten Aufteilung der Zuständigkeiten auf das Sammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen erforderlich. Es ist sachgerecht, das Optierungsrecht nur dem öRE zuzuweisen, dem zum Zeitpunkt der Erklärung der Optierung die Verwertungs- und Beseitigungspflicht trifft. Die Optierung erfolgt immer für alle Geräte einer Sammelgruppe und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Dieser Zeitraum stellt gegenüber der bisherigen Regelung eine Erweiterung dar, um eine größere Planungssicherheit für die zuständige Behörde zu schaffen. Im Fall der Optierung gilt nach Satz 2 das Verbot der Separierung von Altgeräten nicht, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Altgeräte für die Wiederverwendung vorbereitet werden können. Bei der Optierung haben die öRE nach Satz 3 sicherzustellen, dass die EAG einer ordnungsgemäßen Behandlung und Entsorgung im Sinne dieses Gesetzes zugeführt werden. Satz 2 setzt damit die Vorgabe aus Artikel 5 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie um. Damit sind EAG im Rahmen der Optierung ebenfalls ausschließlich an zertifizierte Erstbehandlungsanlagen abzugeben.

Zu § 15 (Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte)

§ 15 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 5 des bisherigen ElektroG.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass für die Sammlung in Gruppen bei öRE geeignete Behälter von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Darüber hinaus sind die Behältnisse abzudecken (z. B. Plane), um sie insbesondere vor Witterungseinflüssen zu schützen und damit Verunreinigungen der EAG zu vermeiden. Dies gilt grundsätzlich nicht für Behälter, die zur Aufstellung unter einem festen Dach bestimmt sind und auch an einem entsprechenden Ort aufgestellt werden. Satz 2 stellt klar, dass die Pflicht der Hersteller zum Aufstellen von Behältnissen nicht gilt, wenn der öRE von der Möglichkeit zur Optierung gemäß § 14 Absatz 5 Gebrauch macht. Um die Wirksamkeit der in Satz 1 vorgesehenen Schutzmaßnahme der Abdeckung zu erhöhen, wird den öRE in Satz 3 das Recht eingeräumt, nicht abdeckbare Behältnisse erforderlichenfalls abzulehnen. Sie haben die zuständige Behörde hierüber zu informieren. Die Behältnisse gelten nach Satz 4 in diesem Fall nicht als bereitgestellt, so dass der Hersteller seine Pflicht nach § 16 Absatz 3 nicht erfüllt hat.

Um den öRE die Handhabung der Behältnisse auf den Sammelplätzen im Rahmen ihrer Aufgaben zu ermöglichen, müssen die Behältnisse nach Absatz 2 grundsätzlich mit herkömmlichen Fahrzeugen transportierbar sein. Eine

Ausnahme gilt für die Gruppen 4 und 6, bei denen die Behältnisse ein geringeres Fassungsvermögen aufweisen müssen.

Nach Absatz 3 ist sicherzustellen, dass die Behältnisse eine bruch sichere Erfassung ermöglichen.

Die Ausstattung der Sammelstellen der öRE mit Sammelbehältnissen wird nach Absatz 4 Satz 1 durch die zuständige Behörde organisiert. Hierzu bedarf es der Mitteilung der öRE über notwendigerweise aufzustellende Behältnisse gemäß Satz 2.

Absatz 5 stellt klar, dass auch im Rahmen der Optierung die Anforderungen an die Behältnisse nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 3 durch die öRE einzuhalten sind. Dementsprechend müssen die öRE selbst für die Aufstellung und Abdeckung der Behältnisse sowie für deren Eignung zur bruch sicheren Erfassung Sorge tragen.

Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage Regelungen mit Blick auf die Gestaltung von Behältnissen getroffen werden können. Es soll damit sichergestellt werden, dass den jeweiligen gesonderten Anforderungen an die Sammlung und den Transport mit Blick auf die einzelnen Sammelgruppen Rechnung getragen werden kann.

Zu § 16 (Rücknahmepflicht der Hersteller)

In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d und Absatz 4, Artikel 12 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 16 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie regelt § 16 die Pflichten der Hersteller zur Rücknahme von EAG. Bei den Rücknahmen durch die Hersteller sind zudem die Anzeigepflicht nach § 25 Absatz 2 und die Mitteilungspflichten nach § 27 zu berücksichtigen.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 1 ElektroG. Satz 1 regelt die Verpflichtung der Hersteller oder deren Bevollmächtigter, die durch die öRE bereitgestellten Behältnisse unverzüglich abzuholen, sobald eine entsprechende Zuweisung durch die zuständige Behörde erfolgt ist. Bei welchem öRE der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter ein Behältnis abzuholen hat, wird durch die Zuweisung der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 3 Satz 1 zum Ausdruck gebracht. Die entsprechende Zuweisung resultiert aus der Berechnung der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 5 bis 7. Die Abholung hat nach der jeweiligen Zuweisung unverzüglich zu erfolgen, d. h. der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter muss dafür sorgen, dass das Behältnis bei dem öRE abgeholt wird, wobei die normalen Abläufe der Weitergabe der Abholanordnung an eigene Transporteure oder an einen beauftragten Entsorger sowie die jeweiligen regionalen Gegebenheiten bei dem öRE zu berücksichtigen sind. Für den Fall, dass ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter seiner Verpflichtung zur Abholung nicht rechtzeitig nachkommt, gilt die gesetzlich gesetzte Nachfrist nach § 38 Absatz 3 Satz 2 zur Abholung bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Satz 2 bringt durch den Verweis auf Absatz 5 Satz 1 zum Ausdruck, dass die Hersteller oder deren Bevollmächtigte auch bei der Abholung von Behältnissen zusammenwirken, d. h. die Rücknahme – nach Maßgabe der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen – durch gemeinsame Beauftragung von einem oder mehreren Entsorgern oder durch Teilnahme an kollektiven Rücknahmesystemen realisieren können.

Absatz 2 regelt, dass der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter die in dem abgeholt Behältnis befindlichen EAG entsprechend den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zu entsorgen hat. Dies gilt auch für Hersteller oder Bevollmächtigte, die die Abholung nach Absatz 1 im Rahmen individueller oder kollektiver Rücknahmesysteme organisieren. In diesem Zusammenhang sind auch die Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter nach §§ 27 und 28 zu beachten.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der Hersteller oder deren Bevollmächtigter, bei den öRE entsprechend der Zuweisung durch die zuständige Behörde leere Behältnisse aufzustellen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Hersteller oder deren Bevollmächtigte die Kosten der Abholung, der Entsorgung und des Aufstellens leerer Behältnisse zu tragen haben.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Absatz 8 ElektroG. Vor dem Hintergrund des Ziels der Realisierung einer möglichst weitgehenden Produktverantwortung der Hersteller ermöglicht Satz 1 den Herstellern oder deren Bevollmächtigten, freiwillig eigene Rücknahmesysteme für EAG einzurichten. Die in diesem Rahmen zurückgenommenen Mengen an EAG werden im Rahmen der Abholkoordination bei der Berechnung nach § 31 Absatz 6 Satz 5 berücksichtigt. Jeder Hersteller oder dessen Bevollmächtigter kann ein solches System individuell oder aber auch kollektiv mit anderen Herstellern oder Bevollmächtigten betreiben. Nach Satz 2 sind auch die im Wege der Eigenrücknahmen durch die freiwilligen individuellen oder kollektiven Rücknahmesysteme

zurückgenommenen EAG nach den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zu entsorgen. Um eine unzulässige Vermischung der Erfassungsmengen der einzelnen Akteure zu verhindern und hierdurch auch eine größere Transparenz hinsichtlich der Mengenströme erreichen zu können, sieht Satz 3 vor, dass Sammel- und Übergabestellen der öRE nicht Rücknahmestellen im Rahmen des freiwilligen Rücknahmesystems der Hersteller oder deren Bevollmächtigter für EAG aus privaten Haushalten sein dürfen; Rücknahmesysteme für EAG anderer Nutzer als privater Haushalte werden hiervon nicht erfasst. Nach Satz 4 müssen auch im Falle der Eigenrücknahme die EAG bruch-sicher erfasst werden. Eine mechanische Verdichtung ist nicht zulässig.

Zu § 17 (Rücknahmepflicht der Vertreiber)

§ 17 setzt Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und c der WEEE-Richtlinie um. Die Vorschrift dient der Optimierung der Erfassung, bewirkt jedoch keine Veränderung im Hinblick auf die nach § 13 übertragene Pflichtaufgabe der Kommunen zur Sammlung im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge.

Das bisherige ElektroG sah keine Verpflichtung des Vertreibers zur Rücknahme von EAG vor. Freiwillige Rücknahmen waren nach § 9 Absatz 7 des bisherigen ElektroG aber zulässig. Bei der Rücknahme durch Vertreiber sind zudem die Anzeigepflichten nach § 25 Absatz 3 sowie die Mitteilungspflichten nach § 29 zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Einrichtung der Rücknahmestellen ist auch die Übergangsvorschrift in § 47 Absatz 2 Satz 2 zu beachten.

Die Regelungen des § 17 betreffen den stationären Handel als auch den Handel mithilfe von Fernkommunikationsmitteln in gleichem Maße. Sie umfasst lediglich die Rücknahme, nicht aber auch die kostenlose Demontage beim Endnutzer.

Absatz 1 statuiert erstmals eine gesetzliche Verpflichtung zur Rücknahme von EAG durch sämtliche Vertreiber, deren Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte mindestens 400 Quadratmetern aufweist. Diese Fläche bezieht sich auf die Grundfläche und nicht die Regalfläche, maßgeblich dabei ist zudem bei Filialunternehmen oder sog. Shop-in-Shops die Fläche eines jeden einzelnen Geschäftes.

Nummer 1 führt eine sogenannte 1:1-Rücknahmepflicht ein. Dieser zufolge ist ein Vertreiber verpflichtet, ein EAG zurückzunehmen, wenn der Endnutzer gleichzeitig ein neues Elektro- und Elektronikgerät erwirbt. Das zu erwerbende Gerät muss dabei der gleichen Geräteart angehören und im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das EAG erfüllen. Insofern muss es sich bei dem zurückgegebenen EAG nicht um ein in allen Merkmalen identisches Gerät handeln, da ansonsten der technologischen Entwicklung nicht Rechnung getragen werden könnte. So kann z. B. beim Neukauf eines LCD-Flachbildschirms auch ein herkömmliches CRT-Bildschirmgerät oder bei Neukauf eines Laptops ein Tower-PC zurückgegeben werden. Die Rücknahmeverpflichtung besteht dabei unabhängig davon, ob der Vertreiber die Marke des zurückgegebenen Geräts in seinem Sortiment führt. Die Rücknahme hat am Ort der Abgabe des Neugeräts, in der Regel im Einzelhandelsgeschäft, oder in unmittelbarer Nähe hierzu zu erfolgen. Im Fall der Auslieferung eines Geräts durch den Vertreiber ist der Ort der Abgabe die Wohnung des Käufers/der Käuferin.

Nummer 2 führt eine sogenannte 0:1-Rücknahmeverpflichtung ein. Dieser zufolge sind die Vertreiber verpflichtet, EAG auch ohne den Kauf eines Neugeräts zurückzunehmen. Zurückzunehmen sind lediglich EAG, die in keiner Abmessung größer als 25 cm sind, unabhängig davon, ob der Vertreiber das zurückgegebene Gerät in seinem Sortiment führt. Da nicht davon auszugehen ist, dass jeder Vertreiber die Möglichkeit hat, die Rücknahme unmittelbar in seinem Geschäft anzubieten, kann die Rücknahme auch in unmittelbarer Nähe hierzu erfolgen. Hierdurch wird es z. B. in Einkaufszentren ermöglicht, zentrale gemeinsame Rücknahmestellen einzurichten.

Um die Vertreiber, die mithilfe der Fernkommunikationstechnik Elektro- und Elektronikgeräte unmittelbar an Nutzer abgeben, in die Verpflichtung mit einzubeziehen und so einen Wettbewerbsnachteil des stationären Handels zu vermeiden, regelt Absatz 2 die Modalitäten für die Rücknahmen in diesen Fällen. In diesen Fällen gilt nach Satz 1 die Lager- und Versandfläche als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1. Bei Vertreibern mit mehreren Versandlagern ist ausschließlich die Fläche am jeweiligen Standort maßgeblich. Vertreiber, die mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik Elektro- und Elektronikgeräte unmittelbar an Nutzer abgeben, können nach Satz 2 grundsätzlich wählen, wie sie ihrer Rücknahmepflicht in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher nachkommen: Denkbar sind hier z. B. Kooperationen mit dem stationären Handel oder Sozialbetrieben sowie die Schaffung von Rücksendemöglichkeiten. Im letzteren Fall kann die nächstgelegene Annahmestelle eines Paketdienstes, mit dem der Vertreiber Vertragsbeziehungen unterhält, regelmäßig als in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher

liegend angesehen werden. Für den Paketdienst sind dann bei der Beförderung insbesondere die Anforderungen nach § 55 KrWG und nach der Anzeige- und Erlaubnisverordnung maßgeblich.

Absatz 3 regelt über die Absätze 1 und 2 hinausgehend, dass auch alle übrigen Vertreiber im Sinne von § 3 Nummer 11 des ElektroG EAG freiwillig zurücknehmen können. Hier wäre z. B. denkbar, dass Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 400 Quadratmeter EAG zurücknehmen oder die Verpflichteten nach Absatz 2 auch EAG mit einer Kantenlänge länger als 25 Zentimeter annehmen.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass den Vertreibern ein Ablehnungsrecht bei Verunreinigung der EAG entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 zusteht. Um eine unzulässige Vermischung der Erfassungsmengen der einzelnen Akteure zu verhindern und hierdurch auch eine größere Transparenz hinsichtlich der Mengenströme erreichen zu können, sieht Satz 2 vor, dass Sammel- und Übergabestellen der öRE nicht Rücknahmestellen im Rahmen der Rücknahme durch Vertreiber sein dürfen. Damit werden jedoch nicht grundsätzlich Kooperationen zwischen Vertreiber und öRE ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Übergabe der EAG an die öRE nach Absatz 5 Satz 1 wird hierdurch nicht eingeschränkt. Nach Satz 3 müssen bei der Rücknahme durch den Vertreiber die EAG bruch sicher erfasst werden. Eine mechanische Verdichtung ist nicht zulässig. Satz 4 stellt klar, dass aus bereits an der Rücknahmestelle abgegebene EAG einzelne Bauteile nachträglich nicht entnommen werden dürfen. Satz 5 ermöglicht den Vertreiber zusätzlich Holsysteme einzurichten. Dieses entbindet die Vertreiber jedoch nicht von ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 zur Rücknahme am oder in Nähe zum Ladengeschäft. Die ergänzende Abholung beim privaten Haushalt kann wie beim Holsystem der öRE kostenpflichtig sein.

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass Vertreiber, die zurückgenommene EAG nicht den öRE oder Herstellern zurückgeben, verpflichtet sind, die EAG selbst entsprechend den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zu entsorgen. Nach Satz 2 dürfen sie für die Übergabe an die öRE oder Hersteller sowie für die Behandlung und Entsorgung von EAG aus privaten Haushalten von diesen kein Entgelt verlangen. In diesem Zusammenhang sind auch die Mitteilungspflichten der Vertreiber nach § 29 zu beachten.

Zu § 18 (Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten)

In Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 und 5 der WEEE-Richtlinie regelt § 18 die Informationspflichten für alle zur Erfassung von EAG aus privaten Haushalten Berechtigten. Er entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 des bisherigen ElektroG.

Absatz 1 verpflichtet die öRE, die privaten Haushalte über wesentliche, mit der Sammlung und Entsorgung von EAG zusammenhängende Aspekte zu informieren. Von besonderer Bedeutung ist die Information nach Satz 1 über die Pflicht der privaten Haushalte, die EAG einer getrennten Erfassung zuzuführen und Altbatterien und Altakkumulatoren vom EAG zu trennen, wenn diese nicht vom EAG umschlossen sind.

Absatz 2 adressiert entsprechende Verpflichtungen zur Information an die übrigen, nach § 12 zur Erfassung von EAG aus privaten Haushalten Berechtigten. Hersteller, deren Bevollmächtigte und die rücknahmepflichtigen Vertreiber müssen dabei aber nur über die Verpflichtungen der Besitzer von EAG nach § 10 Absatz 1, die Rücknahmestellen, die sie selbst geschaffen haben, und die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3 informieren.

Zu Unterabschnitt 2 (Rücknahme von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte)

Unterabschnitt 2 legt Anforderungen an die Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte fest. Aufgrund der Definition in § 3 Nummer 5 sind EAG aus sonstigen Herkunftsbereichen, die auch in privaten Haushaltungen genutzt werden können (sog. Dual-use-Geräte), von den Regelungen dieses Unterabschnittes ausdrücklich nicht erfasst.

Zu § 19 (Rücknahme durch den Hersteller)

§ 19 setzt Artikel 5 Absatz 5 der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Absatz 2 ElektroG.

Gemäß Absatz 1 ist der Zeitpunkt, zu dem das zur Entsorgung anstehende EAG in Verkehr gebracht wurde, maßgeblich dafür, wer für die Entsorgung der EAG von anderen Nutzern als privaten Haushalten verantwortlich ist: Hersteller sind nach Satz 1 nur für die Rücknahme und Entsorgung der Geräte zuständig, die keine historischen

Altgeräte im Sinne des § 3 Nummer 4 sind. Die Rücknahmepflicht bezieht sich dabei nur auf die jeweils eigenen Geräte des Herstellers und hat kostenlos zu erfolgen. Es handelt sich mithin um eine originäre Produktverantwortung. Im Fall des Marktaustritts des Herstellers obliegt die Entsorgungsverantwortung dem jeweiligen Besitzer der EAG. Für historische Altgeräte liegt die Entsorgungsverantwortung gemäß Satz 2 bei dem Besitzer des jeweiligen EAG. Der Begriff des „Besitzers“ ist im abfallrechtlichen Sinne zu verstehen. Heranzuziehen ist die Begriffsbestimmung des Abfallbesitzers in § 3 Absatz 1 Nummer 9 des KrWG. Diese Vorschrift definiert den Abfallbesitzer als „jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat“. Auf die zivilrechtliche Einordnung kommt es insofern nicht an. Insbesondere ist der zivilrechtliche mittelbare Besitzer kein Besitzer im Sinne des Abfallrechts. Die Vorschrift stellt auf den Besitzer des EAG ab, um klarzustellen, dass derjenige für die Entsorgung verantwortlich ist, der sich des Elektro- und Elektronikgerätes entledigen will und nicht derjenige, der das Gerät zuerst genutzt hat. Mit der Regelung des Satz 2 sollen finanzielle Risiken (Problem der bilanziellen Überschuldung) für die Hersteller vermieden werden, die sich aus der rückwirkenden Verpflichtung zur Rücknahme historischer Altgeräte ergeben könnten und – anders als bei der Rücknahme von historischen Altgeräten aus privaten Haushalten – nicht durch differenzierte, kollektive Lösungen (Generationenvertrag, Belastung nach aktuellem Marktanteil) aufgefangen werden können. Satz 3 lässt die Möglichkeit einer Aufteilung der Kosten zwischen dem Hersteller und dem Erwerber oder dem Besitzer eines ausschließlich außerhalb von privaten Haushalten genutzten EAG durch abweichende vertragliche Vereinbarungen zu. Erwerber ist derjenige, der das Gerät bei Inverkehrbringen vom Hersteller bezogen hat. Umfasst sind auch Erwerber, an die die Geräte durch den Ersterwerber bis zur Abgabe an den Besitzer weiterverkauft wurden. Die Regelung geht aus praktischen Erwägungen über die bisherige Rechtslage in § 10 Absatz 1 Satz 3 ElektroG hinaus, in dem sie auch vertragliche Vereinbarungen des Herstellers mit weiteren Erwerbern oder auch mit dem Besitzer des EAG zulässt.

Gemäß Absatz 2 hat die Entsorgung sowohl durch den Hersteller als auch den Besitzer entsprechend den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes zu erfolgen. Zugleich wird klargestellt, dass der Entsorgungspflichtige die Kosten der Entsorgung zu tragen hat.

Zu Abschnitt 4 (Behandlungs- und Verwertungspflichten, Verbringung)

Abschnitt 4 legt Anforderungen an die Behandlung, Verwertung und Verbringung von Elektro- und Elektronikgeräten fest. Davon umfasst sind auch Anforderungen an Anlagen, in denen eine solche Behandlung erfolgt.

Zu § 20 (Behandlung und Beseitigung)

§ 20 setzt Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 10 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie um. Er entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 1 und 2 des bisherigen ElektroG.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle EAG einer Erstbehandlung zuzuführen sind. Diese darf nur durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen nach § 21 durchgeführt werden. Erst nach einer Erstbehandlung dürfen demzufolge weitere Verwertungs- und Beseitigungsverfahren Anwendung finden. Satz 2 dient der Förderung der Wiederverwendung von EAG. Zu diesem Zweck wird spätestens vor der Erstbehandlung die Prüfung verlangt, ob eine Vorbereitung zur Wiederverwendung möglich ist. Die Pflicht zur Prüfung wird nach Satz 3 eingeschränkt durch die technische Machbarkeit und die wirtschaftliche Zumutbarkeit.

Absatz 2 Satz 1 definiert als Behandlungsstandard den Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des KrWG und entspricht inhaltlich dem Begriff „beste verfügbare Techniken“ des EU-Rechts. Als Mindestanforderung an diese Behandlung nach dem Stand der Technik wird in Satz 2 festgelegt, dass alle Flüssigkeiten zu entfernen sind. Darüber hinaus sind bei der Behandlung mindestens auch die in Anlage 4 genannten Anforderungen einzuhalten. Anlage 4 setzt dabei Anhang VII der WEEE-Richtlinie um. Ziel der Festlegung der Mindestanforderungen an die selektive Behandlung ist es, den Eintrag von Schadstoffen in Abfällen zu reduzieren und die separierten Zubereitungen, Bauteile und Stoffe einer weiteren Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Separierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nach dem Behandlungsschritt die Stoffe, Zubereitungen und Bauteile der Anlage 4 einen unterscheidbaren Strom bilden. Die Behandlung ganzer Geräte, z. B. durch mechanische Zerkleinerung, mit anschließender Separierung verschiedener metall- und nichtmetallhaltiger Materialien sowie einzelner Bauteile, z. B. Batterien, entspricht nicht der Umsetzung von Anlage 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 1. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist in der Regel gegeben, wenn die einschlägigen europäischen Normen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten eingehalten werden. Die Europäische Kommission hat in

diesem Zusammenhang das Mandat M/518 „Auftrag an CEN, CENELEC und ETSI im Bereich Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Richtlinie 2012/19/EU)“ zur Ausarbeitung einer oder mehrerer dem Stand der Technik entsprechender europäischer Normen für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erteilt. Ergänzende oder andere Behandlungstechniken können nach Satz 3 nur dann angewandt werden, wenn sie sicherstellen, dass ein gleiches Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie im Rahmen delegierter Rechtsakte, die eine Änderung des Anhangs VII der Richtlinie zur Folge hätten. Die Kommission überprüft dabei auch, ob die Einträge im Anhang für Leiterplatten von Mobiltelefonen und Flüssigkristallanzeigen geändert werden müssen. Die Behandlung von EAG muss nach Satz 4 den technischen Anforderungen nach Anlage 5 genügen, in der Vorgaben für die Standorte an die Lagerung (einschließlich Zwischenlagerung von EAG vor ihrer Behandlung) getroffen werden. Mit Anlage 5 wird Anhang VIII der WEEE-Richtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 3 wird Artikel 10 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie umgesetzt. Absatz 3 hat deklaratorischen Charakter und entspricht der Bestimmung des bisherigen § 12 Absatz 4 Nummer 2 ElektroG.

Um die Ziele des ElektroG mit Blick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung erreichen zu können, stellt Absatz 4 klar, dass EAG nur dann beseitigt werden dürfen, wenn sie zuvor einer Behandlung nach den Absätzen 1 und 2 zugeführt wurden.

Zu § 21 (Zertifizierung)

§ 21 setzt Artikel 9 und Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 11 Absatz 3 bis 5 ElektroG.

Um die Ziele des ElektroG erreichen zu können, ist es unerlässlich, dass die Erstbehandlung von EAG nur durch qualifizierte Anlagen durchgeführt wird. Zu diesem Zweck schreibt Absatz 1 eine grundsätzliche Zertifizierungspflicht für Erstbehandlungsanlagen vor. Es wird die Grundpflicht statuiert, dass eine Erstbehandlung ausschließlich durch zertifizierte Anlagen durchgeführt werden darf.

Hierzu schreibt Absatz 2 Satz 1 eine jährliche Zertifizierungspflicht für die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen vor. Ein Zertifikat darf nur erteilen, wer nach Satz 2 geeignet ist.

Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikats ist nach Absatz 3 Satz 1, dass die Erstbehandlungsanlage die technischen Anforderungen an die Behandlung nach § 20 Absatz 2 einhält und alle zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlichen Daten in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden. Dies ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die jeweils Verpflichteten ihren Mitteilungs- und Informationspflichten nach §§ 26, 27, 29 und 30 nachkommen können. Die Gültigkeit des Zertifikats ist nach Satz 2 maximal 18 Monate begrenzt. Um dem Betreiber einer Erstbehandlungsanlage die Möglichkeit zu geben, im Rahmen der Zertifizierung festgestellte Mängel beheben zu können, sieht Satz 3 eine Frist von drei Monaten vor. Im Rahmen der Zertifizierung sind nach Satz 4 die Ergebnisse von Prüfungen durch in Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 genannte unabhängige Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, akkreditierte Stellen oder Sachverständige nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen.

In Absatz 4 ist eine Fiktion dahingehend enthalten, dass ein Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 des KrWG als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes gilt, wenn die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes geprüft und im Zertifikat ausgewiesen ist.

Zu § 22 (Verwertung)

§ 22 setzt Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 1, 2 und 4 sowie Anhang V der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 ElektroG.

In Absatz 1 sind die europäischen Zielvorgaben für die Verwertung enthalten. Diese Vorgaben beziehen sich jeweils auf einzelne Gerätekategorien und unterscheiden zwischen der Verwertung sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling.

Absatz 2 legt die Berechnungsweise für die Verwertungsquoten fest.

Durch die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 wird sichergestellt, dass die Erstbehandlungsanlagen die erforderlichen Daten über die Mengenströme bei den Behandlungsanlagen vorhalten. Zu diesem Zweck sind sie verpflichtet, eigene Aufzeichnungen zu führen und sich die erforderlichen Daten von den Folgebehandlungsanlagen übermitteln zu lassen. Um den europarechtlichen Vorgaben nach Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 Rechnung tragen zu können, müssen zukünftig auch die Mengen, welche die Verwertungsanlage verlassen (sog. Outputmengen) dokumentiert werden. Um sicherstellen zu können, dass das erforderliche Datenmonitoring erfolgt, ist die Erstbehandlungsanlage nach Satz 3 dazu verpflichtet, den öRE, den Herstellern oder deren Bevollmächtigten sowie den Vertreibern und entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19 die notwendigen Daten nach § 22 Absatz 3 mitzuteilen.

Mit Absatz 4 wird Artikel 10 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie umgesetzt. Er entspricht den Bestimmungen des bisherigen § 12 Absatz 4 Nummer 1 ElektroG. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit exportierter EAG auf die Verwertungsquoten sind dabei die Einhaltung der Anforderungen des § 20 Absatz 3 sowie ein Nachweis des Exporteurs, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt, die den Anforderungen nach § 20 gleichwertig sind. Über diese Regelung soll mittelbar sichergestellt werden, dass bei der Behandlung von EAG in Drittstaaten die gleichen Behandlungsstandards angewandt werden.

Zu § 23 (Anforderungen an die Verbringung)

§ 23 in Verbindung mit Anlage 6 setzt Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 i. V. m. Anhang VI und Absatz 3 der WEEE-Richtlinie um. Er enthält neue Bestimmungen, um illegale Verbringungen von EAG besser bekämpfen zu können. Bei den Regelungen zur Verbringung ist zu berücksichtigen, dass der abfallrechtliche Begriff des Besitzers hier nicht einschlägig ist, da es hier gerade nicht um die Verbringung von Abfällen sondern von Gebrauchtgeräten geht. Maßgeblich ist mithin der zivilrechtliche Begriff des Besitzers.

Durch Absatz 1 i. V. m. Anlage 6 werden Mindestanforderungen an die Verbringung festgelegt, die Kriterien für die Abgrenzung von gebrauchten Geräten und EAG (Abfall) beinhalten. Danach dürfen grundsätzlich nur noch überprüfte, funktionsfähige Gebrauchtgeräte, die ausreichend vor Beschädigung geschützt sind, als Nicht-Abfall verbracht werden. Bei einer Verbringung funktionstüchtiger Geräte sind Nachweise der Funktionsfähigkeit mitzuführen.

Absatz 2 legt fest, dass die zuständigen Landesbehörden sowie die zuständigen Behörden nach dem Abfallverbringungsgesetz für die Überwachung der Vorgaben nach Absatz 1 zuständig sind.

Absatz 3 regelt die mögliche Kostenüberwälzung für Analysen und Kontrollen auf Hersteller, deren Bevollmächtigte, im Namen der Hersteller handelnde Dritte oder andere Personen, die die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um EAG handelt, veranlassen. Gemeint sind dabei die Kosten, die den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit ihrer Überwachungstätigkeit entstehen, z. B. für Analysen in Form von Funktionstests und anderen Untersuchungen, die erforderlich sind, wenn der Verdacht besteht, dass es sich nicht um ein Gebrauchtgerät sondern um ein EAG handelt.

Aufgrund einer Beweislastumkehr in Absatz 4 hat derjenige Besitzer, der die Beförderung veranlasst, zu belegen, dass es sich um funktionsfähige Gebrauchtgeräte handelt. Bei diesem Besitzer handelt es sich i. d. R. um den zivilrechtlichen mittelbaren Besitzer. Unmittelbarer Besitzer ist in diesen Fällen der Beförderer der mutmaßlichen Gebrauchtgeräte. Werden die notwendigen Unterlagen nicht mitgeführt, sind diese nicht ausreichend oder ist ein angemessener Schutz der Geräte nicht sichergestellt, so ist davon auszugehen, dass es sich um EAG und damit um eine illegale Verbringung handelt. Ein angemessener Schutz vor Beschädigung liegt insbesondere vor, wenn die Funktionsfähigkeit eines Gerätes durch den Transport nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder werden kann.

Absatz 5 legt fest, dass die zuständigen Behörden nach dem Abfallverbringungsgesetz insbesondere Ausfuhren von EAG überwachen.

Zu § 24 (Verordnungsermächtigungen)

§ 24 enthält Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung zur Festlegung und Konkretisierung von Anforderungen an die Behandlung und Verbringung. Die Verordnungsermächtigung nach Nummer 1 ermöglicht es, Anforderungen an die Prüfung der Wiederverwendbarkeit von EAG festzulegen. Dieses ist insbesondere vor dem

Hintergrund der Abfallhierarchie von Bedeutung. Nummer 2 ermöglicht es, weitergehende Anforderungen an die Behandlung von EAG festzulegen. Die Ermächtigung dient auch einer möglichen Umsetzung von weitergehenden Anforderungen, die durch die Kommission im Rahmen ihres Auftrages nach Artikel 8 Absatz 5 der WEEE-Richtlinie festgelegt werden können. Ebenfalls vor dem Hintergrund möglicher europarechtlicher Regelungen auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 sowie Artikel 23 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie ermöglichen die Nummern 3 und 4 ergänzende und zusätzliche Anforderungen mit Bezug zur Verbringung.

Zu Abschnitt 5 (Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten)

Abschnitt 5 legt fest, welchen unterschiedlichen Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten die nach diesem Gesetz verpflichteten Akteure nachkommen müssen. Hintergrund hierfür ist zum einen die Schaffung größtmöglicher Transparenz hinsichtlich der für die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Verfügung stehenden Sammel- und Rücknahmestellen. Zum anderen sind die in Abschnitt 5 normierten Mitteilungs- und Informationspflichten die Grundlage für die Meldungen an die Europäische Kommission zu den Erfassungs- und Verwertungsquoten.

Zu § 25 (Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen)

Gemäß Absatz 1 Satz 1 müssen die öRE alle durch sie in ihrem Gebiet eingerichteten Sammel- und Übergabestellen bei der zuständigen Behörde anzeigen. Diese Regelung geht über den Regelungsgehalt des bisherigen § 9 Absatz 5 Satz 5 ElektroG hinaus. Um eine fortlaufende Aktualität der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen zu den Sammel- und Übergabestellen zu erreichen, sind Änderungen gemäß Satz 2 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Den öRE trifft im Fall der Optierung zudem eine Anzeigepflicht gemäß Satz 3. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 9 Absatz 6 Satz 1 muss die Optierung nunmehr sechs Monate vor Beginn des Optierungszeitraumes erfolgen, um mit Blick auf den Haushalt der zuständigen Behörde bzw. der beliebigen Stelle größtmögliche Planungssicherheit zu schaffen. Dies gilt auch für den Fall der Verlängerung einer bestehenden Optierung, die insoweit als neue Optierung zu werten ist. Satz 4 verlangt bei der Anzeige der Optierung Angaben über die Anschrift des optierenden öRE sowie über die für die Optierung bei dem öRE zur Verfügung stehenden Kontaktpersonen.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 trifft auch den Hersteller oder dessen Bevollmächtigten im Rahmen der Einrichtung von freiwilligen Rücknahmesystemen eine entsprechende Anzeigepflicht. Die Anzeige muss vor Aufnahme der Rücknahmetätigkeit erfolgen. Für Hersteller, die bereits vor Inkrafttreten des ElektroG entsprechende Rücknahmesysteme eingerichtet haben, gilt § 47 Absatz 2. Um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Rücknahmestellen und bezüglich der Anrechnung von zurückgenommenen Mengen bei der Abholleistung gemäß § 31 Absatz 6 Satz 5 herstellen zu können, werden die von Herstellern im Rahmen der Anzeige anzugebenden Daten durch Satz 2 konkretisiert. Satz 3 weist die Anzeigepflicht dem Dritten zu, sofern mehrere Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte bei Einrichtung und Betrieb ihres Rücknahmesystems durch Beauftragung eines solchen Dritten zusammenwirken. Bei kollektiven Rücknahmesystemen steht es den verantwortlichen Herstellern bzw. Bevollmächtigten grundsätzlich frei zu regeln, wer die Anzeigepflicht gegenüber der Behörde wahrnimmt. Solange die Anzeigepflicht nicht erfüllt ist, sind grundsätzlich alle verantwortlichen Hersteller bzw. Bevollmächtigte zur Anzeige verpflichtet. Wirken sie in der Form zusammen, dass sie einen gemeinsamen Dritten mit der Einrichtung und dem Betrieb des Rücknahmesystems beauftragen, regelt Satz 3 – ähnlich § 7 Absatz 3 Satz 2 BattG –, dass diesen Dritten die Anzeigepflicht trifft. Die Pflicht zu Mitteilungen nach § 27 Absatz 1 (insbesondere nach Nummer 4 bis 9) verbleibt hingegen bei den jeweiligen Herstellern bzw. Bevollmächtigten. Nach Satz 4 sind Änderungen im Hinblick auf die Angaben nach Satz 2 der zuständigen Behörde von demjenigen, der das Rücknahmesystem erstmals angezeigt hat, ebenfalls mitzuteilen.

Auch Vertreiber trifft gemäß Absatz 3 Satz 1 die Pflicht, die eingerichteten Rücknahmestellen vor Aufnahme der Rücknahmetätigkeit anzuzeigen. Im Hinblick auf die Anzeige der eingerichteten Rücknahmestellen ist auch die Übergangsvorschrift in § 47 Absatz 2 Satz 2 zu beachten. Nach Satz 2 muss er seine Anschrift und Kontaktinformationen beifügen. Entscheidet sich der Vertreiber, die zurückgenommenen EAG einem Hersteller oder dessen Bevollmächtigten bzw. einem herstellereigenem Rücknahmesystem zu übergeben, muss die Anzeige gemäß Satz 3 auch ein Verzeichnis der Hersteller oder deren Bevollmächtigter enthalten. Im Fall des § 16 Absatz 5 ist das

freiwillige individuelle oder kollektive Rücknahmesystem des Herstellers zu benennen. Die Verpflichtung nach Satz 3 entfällt gemäß Satz 4, wenn er die zurückgenommenen EAG einem öRE übergibt oder selbst verwertet. Nach Satz 5 sind Änderungen mit Blick auf die Rücknahmestellen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Für Vertreter, die bereits vor Inkrafttreten entsprechende Rücknahmesysteme eingerichtet haben, gilt § 47 Absatz 2.

Um sicherzustellen, dass zukünftig eine Erstbehandlung ausschließlich in gemäß § 21 zertifizierten Anlagen stattfindet, trifft Betreiber von Erstbehandlungsanlagen gemäß Absatz 4 Satz 1 die Pflicht, ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Behandlungstätigkeit anzuzeigen. Eine Liste der angezeigten Erstbehandlungsanlagen ist gemäß § 31 Absatz 3 Satz 2 durch die Gemeinsame Stelle zu veröffentlichen. Bei der Anzeige nach Satz 1 sind gemäß Satz 2 die Anschrift und die Kontaktinformationen zu übermitteln sowie die Zertifizierung nachzuweisen. Daneben ist darzulegen, welche Tätigkeiten bei der Erstbehandlung durch die Anlage durchgeführt werden. Die Tätigkeiten können dabei unter anderem die Schadstoffentfrachtung sowie die Separierung von Wertstoffen einschließlich hierauf bezogener Vorbereitungshandlungen umfassen. Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass der zuständigen Behörde das jeweils gültige Zertifikat vorliegt. Im Fall der Aufgabe der Behandlungstätigkeit ist die zuständige Behörde gemäß Satz 4 hierüber zu informieren. Für Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, die bereits vor Inkrafttreten eine Behandlung durchgeführt haben, gilt § 47 Absatz 3.

Zu § 26 (Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

§ 26 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 16 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie um.

Sofern öRE für eine eigenverantwortliche Entsorgung optieren, treffen sie gemäß Absatz 1 Satz 1 entsprechende Verpflichtungen zur Mitteilung der Mengenströme an die Gemeinsame Stelle. Absatz 2 legt hierbei fest, in welcher Maßeinheit die Mitteilungen zu erfolgen haben. Die Mitteilungen dienen gemeinsam mit den Mitteilungen der Hersteller oder deren Bevollmächtigter sowie der Vertreter und entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 als Grundlage zur Ermittlung der Erfassungs- sowie Verwertungsleistungen. Entgegen der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 3 ElektroG trifft den öRE gemäß Nummer 1 eine Pflicht, die von ihm an die Erstbehandlungsanlagen abgegebenen EAG der Gemeinsamen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Durch diese verkürzte Mitteilungsfrist soll eine bessere Plausibilisierung der bei den öRE gesammelten Mengen ermöglicht werden. Da die Daten auch bislang bereits bei den öRE gesammelt werden mussten, ist kein deutlich erhöhter bürokratischer Aufwand durch die Umstellung zu erwarten. Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 5 ElektroG und stellt nunmehr klar, dass die Daten zum Recycling auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung umfassen. Nummer 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 6 ElektroG. Daten gemäß Nummer 4 zur Beseitigung wurden bislang nicht erhoben. Die zukünftige Erhebung dieser Daten dient der Plausibilisierung der Mengenströme. Nummer 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 7 ElektroG. Für die Mengenmeldungen an die Europäische Kommission ist bei den Leuchtmitteln zwischen Gasentladungslampen und sonstigen Lampen zu unterscheiden. Um dieses bei den Mengenmeldungen abzubilden, sieht Satz 2 eine gesonderte Ausweisung entsprechend dieser Aufteilung vor. Satz 3 legt die Frist zur Übermittlung der Mitteilungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 fest. Satz 4 schreibt vor, dass bei der Mitteilung die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 33 Absatz 1 Satz 4 einzuhalten sind.

Um eine realitätsnahe Abbildung der Mengenströme zu erreichen, sieht Absatz 2 Satz 1 die Angabe des Gewichts bei den Mitteilungen nach Absatz 1 vor. Sofern aufgrund besonderer Gegebenheiten die Angabe des Gewichts nicht möglich ist, kann nach Satz 2 auch eine fundierte Schätzung erfolgen. Um der Gemeinsamen Stelle die Möglichkeit zu geben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten besser beurteilen zu können, regelt Satz 3, dass die Gemeinsame Stelle eine Bestätigung durch einen Sachverständigen verlangen kann, für dessen Prüfung sie nach Satz 4 die Kriterien festlegen kann. Dies entspricht auch der europarechtlichen Forderung nach angemessenen Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 der WEEE-Richtlinie. Die Angemessenheit der Frist bemisst sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und wird im Einzelfall durch die Gemeinsame Stelle festgesetzt.

Zu Zwecken der Plausibilisierung enthält Absatz 3 die bislang auch bereits bestehende Verpflichtung aus § 9 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 ElektroG, der Gemeinsamen Stelle die bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen zu melden. Diese Mengen sind wie die Mengen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 der Gemeinsamen Stelle jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres mitzuteilen.

Absatz 4 regelt die Modalitäten für den Fall, dass die Gemeinsame Stelle nicht bzw. nicht mehr eingerichtet ist. In diesem Fall sind die Mitteilungen an die zuständige Behörde zu richten, um auch weiterhin das Datenmonitoring aufrechterhalten zu können.

Zu § 27 (Mitteilungspflichten der Hersteller)

§ 27 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 16 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie um.

Die Mitteilungen der Hersteller oder deren Bevollmächtigter nach Absatz 1 Satz 1 dienen gemeinsam mit den Mitteilungen der öRE sowie der Vertreiber und der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 als Grundlage zur Ermittlung der Erfassungs- sowie Verwertungsleistungen. Die Mitteilungen nach Satz 1 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Mitteilungspflichten nach § 13 Absatz 1 ElektroG. Um nach § 31 Absatz 6 Satz 2 die nach dem Inverkehrbringen ins Ausland verbrachten Mengen bei der Berechnung der Abhollast berücksichtigen zu können, ist die Mitteilungspflicht nach Nummer 2 eingefügt worden. In Anpassung an die bisherige Mitteilungspraxis wurde die Mitteilungsfrist im Hinblick auf die bei den öRE abgeholten EAG in Nummer 3 verkürzt. Die Mitteilung ist nunmehr unverzüglich nach jeder Abholung abzugeben. Da der Hersteller die Daten von der Erstbehandlungsanlage ohnehin in Kategorien erhält, sind die Mengen bei der Mitteilung nach Nummer 3 zukünftig zusätzlich auch in Kategorien anzugeben. Die Sammel- und Verwertungsquoten der WEEE-Richtlinie beziehen sich zukünftig auch auf EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Vor diesem Hintergrund wird mit Nummer 5 eine entsprechende Mitteilungspflicht der Hersteller normiert. Daten zu den EAG anderer Nutzer als privater Haushalte wurden bislang nicht erhoben. Nummer 6 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 1 Nummer 5 ElektroG und stellt nunmehr klar, dass die Daten zum Recycling auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung umfassen. Daten gemäß Nummer 8 zur Beseitigung wurden bislang nicht erhoben. Die zukünftige Erhebung dieser Daten dient der Plausibilisierung der Mengenströme. Für die Mengenmeldungen an die Europäische Kommission ist bei den Leuchtmitteln zwischen Gasentladungslampen und sonstigen Lampen zu unterscheiden. Um dieses bei den Mengenmeldungen abzubilden, sieht Satz 2 eine gesonderte Ausweisung entsprechend dieser Aufteilung vor. Satz 3 schreibt vor, dass in den Fällen, in denen der Hersteller keine Geräte in Verkehr gebracht haben, dennoch eine Meldung zu erfolgen hat (sog. Nullmeldung). Um Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf Nicht- oder Falschmeldungen effektiv verfolgen zu können, schreibt Satz 4 vor, dass bei der Mitteilung die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 33 Absatz 1 Satz 4 einzuhalten sind.

Die monatlichen Mitteilungen nach Absatz 1 zu den in Verkehr gebrachten Mengen, den ins Ausland verbrachten Mengen sowie den im Rahmen der Eigenrücknahme freiwillig zurückgenommenen Mengen sind gemäß Absatz 2 Satz 1 bis zur Mitte des darauffolgenden Monats zu machen. Nach Satz 2 können mit der Gemeinsamen Stelle abweichende Meldezeiträume vereinbart werden. Für die in Verkehr gebrachte Menge von und für die ins Ausland verbrachten Geräten anderer Nutzer als privater Haushalte erfolgt nach Satz 3 die Mitteilung jährlich bis zum 30. April des Folgejahres. Gemäß Satz 4 müssen die Mitteilungen bezüglich der behandelten, beseitigten und ausgeführten EAG (Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9) der Gemeinsamen Stelle bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres vorliegen.

Um eine realitätsnahe Abbildung der Mengenströme zu erreichen, sieht Absatz 3 Satz 1 die Angabe des Gewichts bei den Mitteilungen nach Absatz 1 vor. Sofern aufgrund besonderer Gegebenheiten die Angabe des Gewichts nicht möglich ist, kann nach Satz 2 auch eine fundierte Schätzung erfolgen. Um der Gemeinsamen Stellen die Möglichkeit zu geben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten besser beurteilen zu können, regelt Satz 3, dass die Gemeinsame Stelle eine Bestätigung durch einen Sachverständigen verlangen kann, für dessen Prüfung sie nach Satz 4 die Kriterien festlegen kann. Dies entspricht der auch der europarechtlichen Forderung nach angemessenen Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 der WEEE-Richtlinie.

Zu Zwecken der Plausibilisierung enthält Absatz 4 Satz 1 die bislang auch bereits bestehende Verpflichtung aus § 13 Absatz 4 ElektroG, der Gemeinsamen Stelle die bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen zu melden. Diese Mengen sind bis zum 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres mitzuteilen. Um ein umfassendes Datenmonitoring sicherzustellen, muss nach Satz 2 auch der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Mitteilungsfristen nicht mehr als Hersteller oder Bevollmächtigter registriert ist, aber im Bezugszeitraum registriert war, die entsprechenden Mitteilungen machen. Hierzu ermöglicht nach Satz 3 die Gemeinsame Stelle eine Abgabe der Mitteilungen bis zum 30. April des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Registrierung des Herstellers oder des Bevollmächtigten weggefallen ist.

Absatz 5 regelt die Modalitäten für den Fall, dass die Gemeinsame Stelle nicht bzw. nicht mehr eingerichtet ist. In diesem Fall sind die Mitteilungen an die zuständige Behörde zu richten, um auch weiterhin das Datenmonitoring aufrechterhalten zu können.

Zu § 28 (Informationspflichten der Hersteller)

§ 28 setzt Artikel 15 der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Absatz 6 und 7 ElektroG.

Mit den Regelungen des Absatzes 1 sollen die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie die umweltgerechte Behandlung von EAG – einschließlich Wartung, Nachrüstung und Umrüstung – erleichtert werden, indem die Hersteller den einschlägigen Einrichtungen die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Den Herstellern ist es freigestellt, ob sie die Informationen als Handbücher oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen. In jedem Fall müssen die Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen müssen Rückschlüsse darauf zulassen, welche Bauteile und Werkstoffe verbaut sind und wo diese im Gerät zu finden sind, um die Voraussetzungen für die selektive Behandlung nach Anlage 4 zu schaffen. Sie müssen mindestens die Angaben umfassen, welche die Wiederverwendungseinrichtungen sowie Behandlungsanlagen benötigen, um den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzukommen.

Absatz 2 setzt Artikel 11 Satz 2 der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren um. Er bestimmt, dass Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie enthalten, Angaben beizufügen sind, die den Endnutzer über den Typ und das System der Batterie sowie über deren sichere Entnahme informieren. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Elektro- und Elektronikgeräte, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ununterbrochene Stromversorgung und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie oder dem Akkumulator erforderlich ist.

Zu § 29 (Mitteilungspflichten der Vertreiber)

§ 29 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie um.

Die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 gelten für Vertreiber, welche die zurückgenommenen EAG nicht an Hersteller, deren Bevollmächtigte oder öRE übergeben. Dies betrifft sowohl Vertreiber, die im Rahmen der verpflichtenden Rücknahme nach § 17 Absatz 1 und 2 als auch im Rahmen der freiwilligen Rücknahme nach § 17 Absatz 3 EAG zurücknehmen. Die Mitteilungen nach Absatz 1 dienen gemeinsam mit den Mitteilungen der öRE, der Hersteller oder deren Bevollmächtigter sowie der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19 als Grundlage zur Ermittlung der Erfassungs- sowie Verwertungsleistungen. Sie sind kalenderjährlich jeweils bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres an die Gemeinsame Stelle zu übermitteln. Wie schon in der bisherigen Regelung zur freiwilligen Rücknahme in § 9 Absatz 7 Satz 4 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 3 ElektroG trifft die Vertreiber gemäß Nummer 1 eine Pflicht zur Mitteilung der zurückgenommenen EAG. Nummer 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 5 ElektroG und stellt nunmehr klar, dass die Daten zum Recycling auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung umfassen. Nummer 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 6 ElektroG. Daten gemäß Nummer 4 zur Beseitigung wurden bislang nicht erhoben. Die zukünftige Erhebung dieser Daten dient der Plausibilisierung der Mengenströme. Nummer 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 7 ElektroG. Für die Mengenmeldungen an die Europäische Kommission ist bei den Leuchtmitteln zwischen Gasentladungslampen und sonstigen Lampen zu unterscheiden. Um dieses bei den Mengenmeldungen abzubilden, sieht Satz 2 eine gesonderte Ausweisung entsprechend dieser Aufteilung vor. Um Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf Nicht- oder Falschmeldungen effektiv verfolgen zu können, schreibt Satz 3 vor, dass bei der Mitteilung die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 33 Absatz 1 Satz 4 einzuhalten sind.

Um eine realitätsnahe Abbildung der Mengenströme zu erreichen, sieht Absatz 2 Satz 1 die Angabe des Gewichts bei den Mitteilungen nach Absatz 1 vor. Sofern aufgrund besonderer Gegebenheiten die Angabe des Gewichts nicht möglich ist, kann nach Satz 2 auch eine fundierte Schätzung erfolgen. Satz 3 ermöglicht der Gemeinsamen Stelle bei den zurückgenommenen EAG zusätzlich die Angabe der Anzahl zu verlangen. Um der Gemeinsamen Stelle die Möglichkeit zu geben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten besser beurteilen zu können, regelt

Satz 4, dass die Gemeinsame Stelle eine Bestätigung durch einen Sachverständigen verlangen kann, für dessen Prüfung sie nach Satz 5 die Kriterien festlegen kann. Dies entspricht auch der europarechtlichen Forderung nach angemessenen Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 der WEEE-Richtlinie.

Zu Zwecken der Plausibilisierung enthält Absatz 3 die bislang auch bereits bestehende Verpflichtung aus § 9 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 ElektroG, der Gemeinsamen Stelle die bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen zu melden, soweit der Vertreter die EAG selbst behandelt oder entsorgt. Diese Mengen sind jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres mitzuteilen.

Die Mengen, die der Vertreter nicht nach § 17 Absatz 5 selbst verwertet, sondern zurücknimmt und an öRE sowie Hersteller oder deren Bevollmächtigte übergibt, muss der Vertreter gemäß Absatz 4 Satz 1 an die Gemeinsame Stelle melden. Frist hierfür ist gemäß Satz 2 der 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres.

Absatz 5 regelt die Modalitäten für den Fall, dass die Gemeinsame Stelle nicht bzw. nicht mehr eingerichtet ist. In diesem Fall sind die Mitteilungen an die zuständige Behörde zu richten, um auch weiterhin das Datenmonitoring aufrechterhalten zu können.

Zu § 30 (Mitteilungspflichten der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 19)

§ 30 setzt Artikel 16 Absatz 4 der WEEE-Richtlinie um und bezieht sich ausschließlich auf EAG anderer Nutzer als privater Haushalte. Für diese Entsorgungspflichtigen bestanden bislang keine Mitteilungspflichten. Da die europäischen Zielvorgaben zukünftig auch die Mengen von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte umfassen, sind die in § 30 genannten Angaben zukünftig zu erheben. Für die Erfüllung seiner Pflichten aus § 30 kann der entsorgungspflichtige Besitzer gemäß § 43 auch einen Dritten beauftragen. Dieses können insbesondere auch die Erstbehandlungsanlagen sein, durch die die EAG ordnungsgemäß entsorgt werden.

Durch Absatz 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass der Entsorgungspflichtige alle Daten zu den von ihm behandelten, beseitigten und ausgeführten EAG an die Gemeinsame Stelle übermittelt. Für die Mengenmeldungen an die Europäische Kommission ist bei den Leuchtmitteln zwischen Gasentladungslampen und sonstigen Lampen zu unterscheiden. Um dieses bei den Mengenmeldungen abzubilden, sieht Satz 2 eine gesonderte Ausweisung entsprechend dieser Aufteilung vor. Um Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf Nicht- oder Falschmeldungen effektiv verfolgen zu können, schreibt Satz 3 vor, dass bei der Mitteilung die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 33 Absatz 1 Satz 4 einzuhalten sind.

Um eine realitätsnahe Abbildung der Mengenströme zu erreichen, sieht Absatz 2 Satz 1 die Angabe des Gewichts bei den Mitteilungen nach Absatz 1 vor. Sofern aufgrund besonderer Gegebenheiten die Angabe des Gewichts nicht möglich ist, kann nach Satz 2 auch eine fundierte Schätzung erfolgen. Um der Gemeinsamen Stelle die Möglichkeit zu geben, in Zweifelsfällen die Belastbarkeit der Daten besser beurteilen zu können, regelt Satz 3, dass die Gemeinsame Stelle eine Bestätigung durch einen Sachverständigen verlangen kann, für dessen Prüfung sie nach Satz 4 die Kriterien festlegen kann. Dies entspricht auch der europarechtlichen Forderung nach angemessenen Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 der WEEE-Richtlinie.

Zu Zwecken der Plausibilisierung enthält Absatz 3 die Verpflichtung, der Gemeinsamen Stelle die bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen zu melden. Diese Mengen sind jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zu melden.

Absatz 4 regelt die Modalitäten für den Fall, dass die Gemeinsame Stelle nicht bzw. nicht mehr eingerichtet ist. In diesem Fall sind die Mitteilungen an die zuständige Behörde zu richten, um auch weiterhin das Datenmonitoring aufrechterhalten zu können.

Zu Abschnitt 6 (Gemeinsame Stelle)

Abschnitt 6 trifft unter anderem Regelungen zu den Aufgaben, den Befugnissen und der Organisation der Gemeinsamen Stelle. Die Gemeinsame Stelle ist wesentlich für die Organisation der Erfassung und Entsorgung von EAG in Deutschland. Bei allen in diesem Abschnitt genannten Tätigkeiten handelt die Gemeinsame Stelle nicht als Beliehene.

Zu § 31 (Aufgaben der Gemeinsame Stelle)

§ 31 beschreibt die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle und entspricht im Wesentlichen § 14 Absatz 1 bis 3 und 5 bis 6 des bisherigen ElektroG.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 unterstützt die Gemeinsame Stelle die zuständige Behörde dabei, Entscheidungen hinsichtlich folgender Punkte vorzubereiten:

- Aufstellen von Sammelbehältnissen an den Sammelstellen der örE (§ 15 Absatz 4 Satz 1);
- Registrierung und Erteilung einer Registrierungsnummer (§ 37 Absatz 1);
- Widerruf der Registrierung und der Registrierungsnummer (§ 37 Absatz 5)
- Feststellung der Eignung von Garantiesystemen (§ 37 Absatz 6);
- Abholanordnungen gegenüber den einzelnen Herstellern (§ 38 Absatz 3) sowie
- Berücksichtigung von ins Ausland ausgeführten Elektro- und Elektronikgeräten und von Eigenrücknahmen der Hersteller im Rahmen der Abholkoordination (§ 38 Absatz 4).

Damit unterstützt die Gemeinsame Stelle die zuständige Behörde bei Entscheidungen zu allen Punkten, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Entsorgung von EAG von Bedeutung sind. Die Gemeinsame Stelle ist nach Satz 2 gegenüber der zuständigen Behörde auskunftspflichtig. Die Auskunftspflichten beziehen sich auf:

- Mitteilungen der örE nach § 26;
- Mitteilungen der Hersteller oder deren Bevollmächtigter nach § 27;
- Mitteilungen der Vertreiber nach § 29;
- Mitteilungen der entsorgungspflichtigen Besitzer nach § 30;
- Mitteilung über die errechneten Abhollasten der einzelnen Hersteller und über die erstellte Berechnung der zeitlich und örtlich gleichmäßigen Verteilung der Abholpflicht nach Absatz 5 bis 7.

Diese Auskunftspflichten dienen der Schaffung größerer Transparenz bei den Mengenströmen und sind insbesondere erforderlich, um der zuständigen Behörde eine eigene Entscheidung über die Abholpflichten der einzelnen Hersteller zu ermöglichen. Nach Satz 3 ist die Gemeinsame Stelle verpflichtet, alle relevanten Akteure sowie die Endnutzer über ihre sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben und Pflichten zu informieren. Die Information kann auf verschiedenen Wegen erfolgen, so z. B. über Informationen auf den Internetseiten der Gemeinsamen Stelle.

Absatz 2 regelt die Aufgaben der Gemeinsamen Stelle im Hinblick auf die Erstellung eines Verzeichnisses der registrierten Hersteller. Die zuständige Behörde ist grundsätzlich für die Registrierung und deren Widerruf zuständig und übermittelt gemäß § 38 Absatz 1 der Gemeinsamen Stelle die entsprechenden Daten zu den registrierten Herstellern. Gemäß Satz 1 erfasst die Gemeinsame Stelle diese Daten und erstellt auf dieser Grundlage nach Satz 2 ein entsprechendes Verzeichnis, das im Internet veröffentlicht wird. Die Erstellung eines solchen Verzeichnisses und dessen Veröffentlichung ist in Artikel 16 Absatz 1 der WEEE-Richtlinie vorgesehen. Hintergrund für ein solches Verzeichnis ist es, Transparenz für alle Marktteilnehmer zu schaffen und hierdurch auch Einfluss auf das Marktverhalten zu nehmen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist nunmehr auch das Registrierungsdatum zu veröffentlichen, um das wettbewerbsrechtliche Vorgehen gegen nicht registrierte Hersteller (sog. Trittbrettfahrer) zu erleichtern. Satz 3 regelt in Ergänzung zur bisherigen Rechtslage, dass für Hersteller, die nicht mehr registriert sind, zusätzlich das Marktaustrittsdatum veröffentlicht wird. Im Fall der Bevollmächtigung wird bei deren Beendigung gemäß § 37 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 die Registrierung widerrufen. Damit ist die Registrierung beendet und das Datum des Marktaustritts auch für den Bevollmächtigten zu veröffentlichen. Dies ist für Vertreiber relevant, um vor dem Hintergrund der Regelungen in § 3 Nummer 11 Halbsatz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 2 nachvollziehen zu können, ob der Hersteller zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens registriert war. Satz 4 sieht aus datenschutzrechtlichen Gründen vor, dass die im Internet veröffentlichten Daten drei Jahre nach dem Ende der Registrierung zu löschen sind.

Die Gemeinsame Stelle erfasst nach Absatz 3 Satz 1 die Mitteilungen der zuständigen Behörde nach § 38 Absatz 2. Diese sind:

- Anzeigen der örE nach § 25 Absatz 1 Satz 3 im Fall der Optierung;
- Anzeigen der örE zu den Sammel- und Übergabestellen (§ 25 Absatz 1 Satz 1);

- Anzeigen der Hersteller oder Bevollmächtigten über die Einrichtung von Rücknahmesystemen und die darin einbezogenen Rücknahmestellen (§ 25 Absatz 2);
- Anzeigen der Vertreiber über die eingerichteten Rücknahmestellen im Handel (§ 25 Absatz 3) und
- Anzeigen der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen über die Aufnahme der Behandlungstätigkeit (§ 25 Absatz 4).

Hintergrund für die Erfassung ist die Schaffung größtmöglicher Transparenz im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Sammel- und Rücknahmestellen sowie die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen. Hierzu sieht Satz 2 eine Pflicht zur Veröffentlichung entsprechender Verzeichnisse zu den Sammel- und Rücknahmestellen sowie zu den zertifizierten Erstbehandlungsanlagen vor.

Absatz 4 Satz 1 legt fest, dass die Gemeinsame Stelle die Meldungen der öRE nach § 14 Absatz 3 zu den zur Abholung bereitgestellten Behältnissen sowie Behältnissen mit Nachtspeicherheizgeräten in der Gruppe 1 nach § 15 Absatz 4 Satz 2 zur Anzahl der durch die Hersteller aufzustellenden Behältnisse entgegennimmt. Nach Satz 2 nimmt die Gemeinsame Stelle darüber hinaus die Mengenmitteilungen der einzelnen Akteure entgegen.

Die Absätze 5 bis 7 konkretisieren die Verpflichtungen der Gemeinsamen Stelle nach Absatz 1 Satz 1, die zuständige Behörde beim Erlass der Abholanordnungen zu unterstützen. Die Berechnung der von jedem Hersteller oder dessen Bevollmächtigten bei den öRE abzuholenden Altgerätemengen nach Absatz 5 Satz 1 dient der zuständigen Behörde als Grundlage ihrer Abholanordnungen. Die Sätze 2 und 3 bestimmen die Kriterien, die der Berechnung zugrunde zu legen sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen historischen Altgeräten im Sinne von § 3 Nummer 4 und EAG, die als Neugeräte nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden und werden. Die Menge der abzuholenden historischen Altgeräte ist nach Satz 2 nach dem Marktanteil des einzelnen Herstellers oder dessen Bevollmächtigten zu berechnen. Der Marktanteil entspricht dem Anteil des jeweiligen Herstellers oder dessen Bevollmächtigten an der gesamten im Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge an Elektro- und Elektronikgeräten pro Geräteart. Für EAG, die nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden und werden, stehen gemäß Satz 3 nach Wahl des Herstellers oder dessen Bevollmächtigten zwei Berechnungsmethoden zur Verfügung. Nach Nummer 1 besteht die Möglichkeit, die abzuholende Altgerätemenge nach dem Anteil der EAG des jeweiligen Herstellers oder dessen Bevollmächtigten an der gesamten Altgerätemenge pro Sammelgruppe zu berechnen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter diesen Anteil durch anerkannte Methoden im Abfallstrom nachweist. Nach Nummer 2 kann die Abholmenge ebenfalls nach dem Marktanteil ermittelt werden. Bezugsgröße ist insofern die in Verkehr gebrachte Menge an Elektro- und Elektronikgeräten. Das Wahlrecht des Herstellers nach § 31 Absatz 5 Satz 3 kann grundsätzlich jederzeit gegenüber der Gemeinsamen Stelle, die die Berechnung der Verpflichtungen der Hersteller vornimmt, ausgeübt werden. Sofern der Hersteller bei der Registrierung keine anderweitigen Angaben macht, wird grundsätzlich die Berechnungsweise nach Nummer 2 durch die Gemeinsame Stelle für die Berechnung der Verpflichtung des Herstellers zugrunde gelegt.

Als Grundlage für die Berechnung nach Absatz 5 werden nach Absatz 6 Satz 1 die Mitteilungen der Hersteller oder deren Bevollmächtigter über die Menge der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 bis 4) herangezogen. Dabei sind in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 5 der WEEE-Richtlinie die Mengen der ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor als in Verkehr gebrachte Menge mitgeteilt wurden (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) gemäß Satz 2 zu berücksichtigen. Satz 3 ermöglicht es, bei der Berechnung der Abhollast Berichtigungen aufgrund von Abweichungen zwischen den gemeldeten Mengen und den tatsächlichen Mengenströmen zu berücksichtigen bezüglich

- der in Verkehr gebrachten Menge (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) sowie
- der anschließend ins Ausland verbrachten Menge (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

Für den Fall, dass ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, kann die Gemeinsame Stelle nach Satz 4 die in Verkehr gebrachte Menge schätzen. Gemäß Satz 5 sind die von Herstellern oder deren Bevollmächtigten im Rahmen der Eigenrücknahme nach § 16 Absatz 5 aus privaten Haushalten zurückgenommenen Mengen bei der Ermittlung der Abhollast zu berücksichtigen. Dieses gilt für EAG, die sowohl vor als auch nach den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden. Auch bei dieser anteilmäßigen Anrechnung können gemäß Satz 6 Berichtigungen berücksichtigt werden. Auf der Grundlage von Satz 7 wird es der Gemeinsamen Stelle ermöglicht, in Streit stehende Meldungen über bei der Abholkoordination anzurechnende Mengen der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen. In Satz 8 ist eine Fiktion enthalten, die vorsieht, dass EAG, die nicht eindeutig einem Hersteller zugeordnet werden können

oder bei denen der Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht mehr nachvollziehbar ist, als historische Altgeräte bei der Berechnung der Abhollast gelten.

Neben der Berechnung der Abhollast eines jeden Herstellers oder dessen Bevollmächtigten stellt Absatz 7 Satz 1 sicher, dass die Abholpflicht zeitlich und örtlich gleichmäßig auf alle Hersteller oder deren Bevollmächtigte verteilt wird. Um eine gleichmäßige Belastung der Hersteller oder deren Bevollmächtigten zu gewährleisten, soll jeder Hersteller oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet sein, EAG sowohl in ländlichen Gebieten als auch in städtischen Ballungsräumen abzuholen. Die Grundlage hierfür muss eine wissenschaftlich anerkannte und durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigte Berechnungsweise sein. Die Veröffentlichung der Berechnungsweise im Internet nach Satz 2 dient der Transparenz. Das Ergebnis der Berechnung hat die Gemeinsame Stelle nach Satz 3 der zuständigen Behörde zu melden, welche die Abholanordnung erlässt. Sie meldet ihr zudem die Bereitstellung von Behältnissen mit Nachtspeicherheizgeräten in der Sammelgruppe 1.

Nach Absatz 8 sind auch bei der Verpflichtung zum Aufstellen leerer Behältnisse bei den öRE die Grundsätze nach den Absätzen 5 bis 7 anzuwenden.

Zu § 32 (Mitteilungen der Gemeinsame Stelle an das Umweltbundesamt, Landesbehörden und andere öffentliche Stellen)

§ 32 legt fest, welche Informationen die Gemeinsame Stelle an das Umweltbundesamt übermitteln muss. Die Übermittlung dieser Informationen erfolgt nicht an das Umweltbundesamt als die zuständige Behörde sondern an das Umweltbundesamt als Fachbehörde, welche für die Aggregation der erforderlichen Daten für die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission zuständig ist. § 32 Absatz 1 bis 3 entspricht dabei dem bisherigen § 14 Absatz 7 und 8 ElektroG.

Absatz 1 setzt Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 der WEEE-Richtlinie um. Ihm zufolge ist die Gemeinsame Stelle verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis sämtlicher registrierter Hersteller oder deren Bevollmächtigter zu erstellen und dem Umweltbundesamt zuzuleiten.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 trifft die Gemeinsame Stelle zudem die Pflicht, dem Umweltbundesamt die von ihr zusammengefassten Mengenströme bis zum 1. Juli des Folgejahres mitzuteilen. Die zu übermittelnden Daten umfassen sämtliche Mengenströme aller beteiligten Akteure zu den in Verkehr gebrachten, erfassten, behandelten und exportierten Mengen. Die jeweiligen Akteure sind hierbei gesondert auszuweisen. In den Sätzen 2 bis 4 werden entsprechend den Vorgaben für die Mitteilungspflichten der beteiligten Akteure Konkretisierungen für die übermittelnden Informationen festgelegt.

In Ergänzung zu den nach Absatz 2 übermittelten Informationen muss die Gemeinsame Stelle gemäß Absatz 3 dem Umweltbundesamt auch die bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen aller Akteure mitteilen.

Bestimmte Regelungen des ElektroG werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden vollzogen (z. B. Behandlung und Verwertung nach den §§ 20 bis 22). In der Vergangenheit gab es Anfragen der nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der öRE bei der Gemeinsamen Stelle, die aufgrund rechtlicher Unklarheiten in Bezug auf die Übermittlung der vorliegenden Daten sowie des mit den Anfragen verbundenen Aufwandes nicht in jedem Fall beantwortet werden konnten. Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 4 Satz 1 nunmehr klar, dass die Gemeinsame Stelle befugt ist, erforderliche Auskünfte zu erteilen. Nach Satz 2 sind ihr hierfür die Kosten zu erstatten. Satz 3 ordnet darüber hinaus an, die Regelungen über die Amtshilfe nach den §§ 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

Absatz 5 regelt in Umsetzung von Artikel 18 der WEEE-Richtlinie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedstaaten. Ziel dieser Regelung ist es, den länderübergreifenden Vollzug in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Zu § 33 (Befugnisse der Gemeinsame Stelle)

§ 33 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Absatz 4, 9 und 10 ElektroG.

- Nach Absatz 1 Satz 1 hat die Gemeinsame Stelle die Befugnis, Geräte den Kategorien zuzuordnen und innerhalb der Kategorien zu. Gerätearten zusammenzufassen. Durch die Neufassung der Kategorien und folgenden

Neuzuordnung der Geräte zu den Gerätearten können sich auch Auswirkungen auf die erfolgten Registrierungen und Garantien ergeben. Vor diesem Hintergrund sieht Satz 2 die Befugnis und Pflicht der Gemeinsamen Stelle vor, den alten Gerätearten die entsprechenden neuen Gerätearten gegenüberzustellen. Gemäß Satz 3 sind diese Entsprechungen auch bei bereits gestellten Garantien zugrunde zu legen. Für bestimmte Mitteilungen kann sie nach Satz 4 die Übermittlungsform, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate festlegen, was der Arbeitserleichterung und -beschleunigung dienen soll.

Diese Formatvorgaben sind bei den Mitteilungen aller Akteure nach § 26 Absatz 1 bis 3, § 27 Absatz 1 bis 4, § 29 Absatz 1 bis 4 und § 30 Absatz 1 bis 3 anzuwenden. Im Sinne der Herstellung größtmöglicher Transparenz sowie zur Erleichterung des Ordnungswidrigkeitenvollzugs sind gemäß Satz 5 die formalen Vorgaben nach Satz 2 im Internet zu veröffentlichen.

Absatz 2 verbietet der Gemeinsamen Stelle, Verträge mit Entsorgungsunternehmen zu schließen oder zu vermitteln. Dadurch soll die Neutralität der Gemeinsamen Stelle gewährleistet werden.

Absatz 3 Satz 1 gibt der Gemeinsamen Stelle einen Kostenerstattungsanspruch gegen die zuständige Behörde für folgende Tätigkeiten:

- Geräteartenfestlegung nach Absatz 1;
- sämtliche Aufgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 31;
- Erstellung des Herstellerverzeichnisses nach § 32 Absatz 1;
- Übermittlung der Informationen über die Mengenströme nach § 32 Absatz 2;
- Übermittlung der Informationen zu den bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen nach § 32 Absatz 3;
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedstaaten nach § 32 Absatz 5;
- Abwicklung der Erstattungs- und Rückgriffsansprüche nach § 34;
- Gewährleistung der Mitwirkung an der Regelsetzung nach § 35 Absatz 1 Satz Nummer 3;
- Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und
- Einrichtung eines Beirats nach § 35 Absatz 2.

Für die Bemessung der zu erstattenden Kosten kann auf die in der Anlage der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953, S. 1), die zuletzt durch Art. 70 des Bundesrechtsbereinigungsgesetzes vom 8.12.2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, aufgeführten Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten zurückgegriffen werden. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass sich im Fall der Beleihung der Anspruch nicht mehr gegen die zuständige Behörde, sondern gegen die Beliehene richtet. Wesentlich hierfür ist, dass auch die Befugnis zur Gebührenerhebung durch die zuständige Behörde gemäß § 40 Absatz 2 übertragen wurde. Die Kosten, die der Gemeinsamen Stelle zu erstatten sind, können in die Gebühren eingestellt werden, die auf der Grundlage von § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Eine entsprechende Regelung enthält Satz 3, wonach deutlich wird, dass ein ausreichend enger Sachzusammenhang der Kosten zu den individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen besteht.

Zu § 34 (Rückgriffsanspruch der Gemeinsame Stelle)

§ 34 regelt für den Fall der Aufhebung der Registrierung des letzten registrierten Herstellers einer Geräteart oder dessen Bevollmächtigten die Inanspruchnahme der Finanzierungsgarantie nach § 7 Absatz 1 durch die Gemeinsame Stelle, um die Entsorgung der EAG sicherzustellen.

Nach derzeitiger Praxis wird von den Herstellern die Benennung eines Treuhänders gefordert, der im Garantiefall von der zuständigen Behörde bzw. der beliebigen Stelle zur Abholung der von den öRE bereitgestellten Behältnissen gemäß § 16 Absatz 5 des bisherigen ElektroG herangezogen werden würde und sich zur Behandlung und Entsorgung der abgeholt EAG verpflichtet hat. Die Erstellung bzw. die Prüfung der Garantieunterlagen verursacht einen erheblichen Aufwand auf Seiten der Hersteller oder auf Seiten der zuständigen Behörde bzw. der beliebigen Stelle.

Um sowohl eine Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Hersteller als auch der zuständigen Behörde zu erreichen, soll zukünftig eine Garantiestellung nach § 7 Absatz 1 in Form eines reinen Finanzierungsnachweises erfolgen. Hierdurch wird die Einbindung eines operativen Treuhänders entfallen. Benannte Treuhänder haben ebenfalls zukünftig nur den Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle zu erfüllen. Dieses bedeutet jedoch, dass im Garantiefall die subsidiäre Entsorgungspflicht der öRE nach § 20 des KrWG aufleben würde. Um die Kosten der Entsorgung zu refinanzieren, müssten die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Garantien durch Geltendmachen von Kostenerstattungsansprüchen in Anspruch nehmen. Da dies bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden einen zusätzlichen Aufwand bedeuten würde, sieht das in § 34 nunmehr vorgesehene Konzept eine Inanspruchnahme der Garantien ohne Einbindung der Landesbehörden vor. Der Verwaltungsaufwand für Nachweis und Abwicklung der Garantie bei allen beteiligten Akteuren wird somit reduziert. Der neue § 34 sieht in Umsetzung dieses Modells vor, dass der öRE die Entsorgung der EAG im Garantiefall übernimmt und im Hinblick auf die Kosten einen Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinsamen Stelle geltend macht. Der Gemeinsamen Stelle steht zur Befriedigung des Kostenerstattungsanspruchs ein Rückgriffsanspruch gegenüber den ehemaligen Herstellern oder deren Bevollmächtigten zu. Zu diesem Zweck kann die Gemeinsame Stelle die hinterlegte Garantie des Herstellers oder dessen Bevollmächtigten in Anspruch nehmen.

Absatz 1 Satz 1 regelt den Erstattungsanspruch des öRE gegenüber der Gemeinsamen Stelle im Garantiefall. Ein solcher Erstattungsanspruch liegt nach Satz 1 vor, wenn in einer bestimmten Geräteart die Registrierung des letzten registrierten Herstellers oder dessen Bevollmächtigten, der die Berechnung seiner Abholpflicht nach seinem Marktanteil (§ 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2) gewählt hat, aufgehoben wurde. Der Erstattungsanspruch des öRE richtet sich gegen die Gemeinsame Stelle und umfasst nur die Entsorgung von EAG dieser Geräteart, die keine historischen Altgeräte sind. Der Erstattungsanspruch ist kalenderjährlich durch den öRE geltend zu machen. Satz 2 stellt klar, dass die Erstattungspflicht der Gemeinsamen Stelle gegenüber den öRE dann nicht gilt, wenn der öRE für die Gruppe optiert hat und damit in jedem Fall für die Entsorgung zuständig ist.

Absatz 2 regelt den Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle gegenüber dem ehemaligen Hersteller, der die Berechnung seiner Abholpflicht nach seinem Marktanteil (§ 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2) gewählt hat. Als ehemaliger Hersteller gilt der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter, der vor der Meldung nach § 14 Absatz 3 registriert war. Der Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle wird vorrangig durch die Auflösung der Garantie nach § 7 Absatz 1 befriedigt.

Absatz 3 Satz 1 gibt der Gemeinsamen Stelle eine Prüfbefugnis bezüglich der Erforderlichkeit und Angemessenheit der durch die öRE geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche. Die Gemeinsame Stelle haftet gegenüber dem öRE nur in Höhe der erhaltenen Zahlungen in Erfüllung des Rückgriffsanspruchs nach den Absätzen 3 und 4 oder der verwerteten Garantien. Für den Fall, dass die Entsorgungskosten diese zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, regelt Satz 2 das Recht der Gemeinsamen Stelle zur Kürzung des Erstattungsanspruchs des jeweiligen öRE. Nach Satz 3 steht den öRE nur ein zeitlich begrenzter Erstattungsanspruch zu. Dieser ist bis zum 30. April des Folgejahres geltend zu machen. Gemäß Satz 4 gelten die Regelungen über den Erstattungsanspruch der öRE und über den Rückgriffsanspruch auch für ehemalige Hersteller, deren Abholpflicht sich nach dem Anteil ihrer Geräte in der jeweiligen Sammelgruppe (§ 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1) berechnet.

Absatz 4 regelt einzelne Modalitäten im Hinblick auf den Rückgriffsanspruch der Gemeinsamen Stelle. Die Entstehung sowie die Fälligkeit des Rückgriffsanspruchs ist nach Satz 1 an die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs durch die öRE gekoppelt. Satz 2 erklärt für die Berechnung der Höhe des Rückgriffsanspruchs § 31 Absatz 5 Satz 3 für grundsätzlich entsprechend anwendbar. Dieses bedeutet, dass sich die Berechnung der Höhe des Rückgriffsanspruchs entweder an dem Anteil der EAG in der jeweiligen Sammelgruppe oder dem Marktanteil der Hersteller orientiert. § 31 Absatz 5 Satz 3 gilt dabei mit der Maßgabe, dass nicht auf die in dem jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Menge abzustellen ist, sondern auf die gesamte Menge der Neugeräte, deren mittlere Lebensdauer noch nicht abgelaufen ist.

Absatz 5 regelt die ergänzende Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs der Gemeinsamen Stelle im Insolvenzverfahren des ehemaligen Herstellers.

Absatz 6 regelt die Erstattung der Entsorgungskosten für den Fall, dass die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet ist oder ihre Aufgaben mit Blick auf den Erstattungsanspruch der öRE nicht wahrnimmt.

Zu § 35 (Organisation der Gemeinsame Stelle)

§ 35 regelt die Organisation der Gemeinsamen Stelle und entspricht weitestgehend dem bisherigen § 15 ElektroG.

Absatz 1 Satz 1 fordert ein internes Regelwerk, dessen Inhalt sich nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 richtet. Nach Nummer 1 muss der Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Stelle eindeutig definiert sein. Die verbindlich festzulegenden Aufgaben umfassen:

- Erteilung von Auskünften gegenüber der zuständigen Behörde über die von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten gemeldeten Daten nach § 27 Absatz 1 und 4 und über die Berechnung nach § 31 Absatz 5 bis 7 (anteilmäßige sowie zeitlich und örtlich gleichmäßige Verteilung der Abholpflicht);
- Erfassung der Meldungen der zuständigen Behörde zu den registrierten Herstellern oder deren Bevollmächtigten und Veröffentlichung der registrierten Hersteller oder deren Bevollmächtigten (§ 31 Absatz 2);
- anteilmäßige Berechnung der von jedem Hersteller oder dessen Bevollmächtigten bei den öRE abzuholenden Altgerätemenge und Berechnung der zeitlich und örtlich gleichmäßigen Verteilung der Abholpflicht (§ 31 Absatz 5 bis 7);
- Erstellung eines Verzeichnisses sämtlicher registrierter Hersteller oder deren Bevollmächtigter (§ 32 Absatz 1);
- Übermittlung der Informationen über die Mengenströme (§ 32 Absatz 2) sowie
- Übermittlung der Informationen zu den bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen (§ 32 Absatz 3).

Nummer 2 fordert organisatorische Vorkehrungen sowie die Ausstattung mit geeignetem Personal und ausreichenden Sachmitteln, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Die Forderung der Nummer 3 nach Zugänglichkeit der Gemeinsamen Stelle für alle Hersteller oder deren Bevollmächtigte zu gleichen Bedingungen und nach einem Recht auf Mitwirkung an der internen Regelsetzung dient der Akzeptanz der Gemeinsamen Stelle. Zugleich soll die Arbeit der Gemeinsamen Stelle für alle Hersteller oder deren Bevollmächtigte transparent gemacht werden. Nummer 4 fordert Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zum Schutz von Daten. Dies ist erforderlich, weil der Gemeinsamen Stelle sensible Herstellerdaten bekannt werden können, die Teil des Betriebsgeheimnisses sind. Satz 2 fordert eine Veröffentlichung des internen Regelwerkes und dient der Transparenz.

Durch die Pflicht nach Absatz 2, einen Beirat einzurichten, soll sichergestellt werden, dass die Gemeinsame Stelle die Erfahrungen der unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreise und staatlichen Stellen sowie der öRE bei ihrer Arbeit berücksichtigt.

Zu Abschnitt 7 (Zuständige Behörde)

Abschnitt 7 trifft Regelungen zu den Aufgaben der zuständigen Behörde und zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Sie ist zusammen mit der Gemeinsamen Stelle ein zentraler Akteur bei der Organisation der Erfassung und Entsorgung von EAG in Deutschland. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde im Hinblick auf die Datensicherheit, etwa bei der Übermittlung personenbezogener Daten, an § 9 und die Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

Zu § 36 (Zuständige Behörde)

§ 36 bestimmt das Umweltbundesamt als zuständige Behörde.

Zu § 37 (Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung)

§ 37 enthält Vorschriften zu den Aufgaben der zuständigen Behörde. Sie nimmt die hoheitlichen Aufgaben der Registrierung und der Abhol- und Aufstellungsanordnungen wahr. Hierbei wird sie von der Gemeinsamen Stelle unterstützt. § 37 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 16 ElektroG.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist die zuständige Behörde für die Registrierung der Hersteller sowie die Erteilung einer entsprechenden Registrierungsnummer zuständig. Satz 1 benennt auch die herstellerebene Angaben, die gespeichert werden. Im Fall der Bevollmächtigung registriert die zuständige Behörde nach Satz 2 den Bevollmächtigten mit den in Satz 1 genannten Angaben sowie den Kontaktdaten des vertretenen Herstellers und erteilt

eine Registrierungsnummer. Nach Satz 3 darf die zuständige Behörde Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten zur Nutzung in privaten Haushalten oder deren Bevollmächtigte nur dann registrieren, wenn der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter die erforderliche Garantie nach § 7 Absatz 1 nachgewiesen hat.

Absatz 2 regelt die Modalitäten für die Benennung, die Anzeige von Änderungen bei Beauftragung und die Beendigung der Beauftragung von Bevollmächtigten. Aufgaben der zuständigen Behörde in diesem Zusammenhang sind die Entgegennahme der Benennung und der Anzeigen, das Prüfen der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 und 2 für eine Benennung und die Entgegennahme der Beendigung der Beauftragung des Bevollmächtigten, welche dem Hersteller und dem Bevollmächtigten schriftlich zu bestätigen sind. Die Bestätigung stellt einen feststellenden Verwaltungsakt dar, da mit dieser verbindlich festgestellt wird, dass der Bevollmächtigte zukünftig für den Hersteller gegenüber der zuständigen Behörde handelt. Nur mit der Bestätigung der Benennung ist es dem Bevollmächtigten möglich, sich selbst bei der zuständigen Behörde nach § 6 Absatz 1 als Bevollmächtigter registrieren zu lassen. Auch die Bestätigung des Eingangs der Mitteilung, dass die Beauftragung des Bevollmächtigten endet, stellt einen feststellenden Verwaltungsakt dar, der wesentlich für das Außenverhältnis ist. Denn erst durch die Bestätigung durch die zuständige Behörde wird die Benennung des Bevollmächtigten gegenüber der zuständigen Behörde beendet.

Zur Verwaltungsvereinfachung sind gemäß Absatz 3 Satz 1 der Antrag auf Registrierung und die Übermittlung von Nachweisen hierzu der zuständigen Behörde über das elektronische Datenverarbeitungssystem zuzuleiten. Gemäß Satz 2 können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Satz 3 regelt, dass bei der Kommunikation mit den Herstellern oder deren Bevollmächtigten die zuständige Behörde die elektronische Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung oder einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente verlangen kann. Entsprechende Anforderungen sind nach Satz 4 auf der Internetseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. In Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d der WEEE-Richtlinie hat die zuständige Behörde nach Satz 5 auf der Internetseite eine Verknüpfung zu den nationalen Registern der anderen Mitgliedstaaten zu erstellen.

Absatz 4 regelt den Übergang der Registrierung auf einen möglichen Rechtsnachfolger. Dabei wird unterschieden zwischen der Gesamtrechtsnachfolge (Satz 1) und der nur teilweisen Gesamtrechtsnachfolge (Satz 2). Bei der Gesamtrechtsnachfolge geht die Registrierung auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Findet nur eine teilweise Gesamtrechtsnachfolge statt, ist für den Übergang der Registrierung die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass die Registrierung nur dann auf den anderen Rechtsträger übergeht, wenn im Zuge der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auch diejenigen persönlichen und sachlichen Verhältnisse beim neuen Rechtsträger fortbestehen, die Grundlage der Registrierung gewesen sind. Anders als bei einer vollen Gesamtrechtsnachfolge (beispielsweise durch Verschmelzung) kann es bei einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge dazu kommen, dass der partielle Gesamtrechtsnachfolger zwar Hersteller, jedoch nicht zugleich der aus den bisher erbrachten Garantienachweisen Verpflichtete oder Inhaber des Kontos ist, für das die Zustimmung zu einer Lastschrift nach Absatz 4 erteilt wurde. Die zuständige Behörde prüft nach Satz 3 die Registrierungsvoraussetzungen nach Absatz 1, 3 und 4, insbesondere, ob der Garantienachweis erfolgt ist.

Absatz 5 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde eine einmal erfolgte Registrierung und die Registrierungsnummer widerrufen kann. Registrierung und Registrierungsnummer sind untrennbar miteinander verbunden. Die Registrierungsnummer ist das nach außen sichtbare Zeichen dafür, dass der Hersteller registriert ist. Es gilt damit im Geschäftsverkehr der erste Anschein, dass dann, wenn keine Registrierungsnummer angegeben wird oder gegeben werden kann, eine Registrierung nicht erfolgt ist. Insofern ist neben dem Widerruf der Registrierung auch der Widerruf der Registrierungsnummer erforderlich. Ein Widerruf nach Satz 1 ist dann möglich, wenn

- der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter die jährliche Garantie nicht vorlegt (Nummer 1),
- der Hersteller im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 das Ende der Beauftragung mitteilt (Nummer 2),
- der Hersteller seinen Kennzeichnungspflichten nach § 9 wiederholt nicht oder nicht richtig nachkommt (Nummer 3);
- der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter seine Abhol- oder Aufstellungspflicht schwerwiegend verletzt (Nummer 4),
- der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter seine Angaben nicht fristgerecht durch einen Sachverständigen bestätigen lässt (Nummer 5) oder
- über das Vermögen des Herstellers oder dessen Bevollmächtigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird (Nummer 6).

Die Entscheidung darüber, ob ein Widerruf erfolgt, liegt grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde. Ein Widerruf nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ausdrücklich möglich. Ein Widerruf ist nach Satz 2 hingegen zwingend, sofern nicht der Insolvenzverwalter oder bei Eigenverwaltung der Hersteller selbst gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass er die Herstellerpflichten auch zukünftig erfüllt. Gleiches gilt nach Satz 3 auch im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei einem benannten Bevollmächtigten. Daneben kann die zuständige Behörde die Registrierung nach Satz 4 ändern, wenn eine Neuuzuordnung der Geräte zu den Gerätearten erfolgt.

Kollektive Garantiesysteme sind im Hinblick auf ihre Insolvenzfestigkeit und ihre Geeignetheit zu prüfen. Absatz 6 Satz 1 legt fest, dass die zuständige Behörde diese Prüfung auf Antrag des potentiellen Anbieters des Garantiesystems durchführt. Wie die Registrierung auch geht die Eignungsfeststellung im Falle der Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über, wobei nach Satz 2 im Falle einer nur partiellen Gesamtrechtsnachfolge entsprechend Absatz 5 die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich ist. Für die Zustimmung gelten dabei dieselben Maßstäbe wie für die Eignungsfeststellung selbst. Satz 3 legt fest, dass die Eignungsfeststellung erst mit Veröffentlichung wirksam wird.

Zu § 38 (Weitere Aufgaben der zuständigen Behörde)

Um die Grundlage dafür zu schaffen, dass die Gemeinsame Stelle ihren Verpflichtungen nach den §§ 31 und 32 nachkommen kann, sieht Absatz 1 vor, dass die zuständige Behörde Folgendes an die Gemeinsame Stelle übermittelt:

- Informationen zu den registrierten Herstellern oder deren Bevollmächtigten mit den Angaben nach § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2;
- Informationen zu den Änderungen in Bezug auf die im Rahmen der Registrierung gemachten Angaben nach § 6 Absatz 1 Satz 4;
- die Garantienachweise sowie
- Mitteilung über den Widerruf einer Registrierung.

Für die Mitteilungen soll die zuständige Behörde die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 33 Absatz 1 Satz 4 zugrunde legen.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 nimmt die zuständige Behörde die folgenden Mitteilungen und Anzeigen entgegen:

- Meldungen der örE zu Ablehnungen nicht abgedeckter Behältnisse (§ 15 Absatz 1 Satz 3);
- Anzeigen der Sammel- und Übergabestellen der örE (§ 25 Absatz 1 Satz 1);
- Anzeigen der örE nach § 25 Absatz 1 Satz 3 im Fall der Optierung;
- Anzeigen der Hersteller oder Bevollmächtigten über die Einrichtung von Rücknahmesystemen und die darin einbezogenen Rücknahmestellen (§ 25 Absatz 2);
- Anzeigen der Vertreiber über die eingerichteten Rücknahmestellen im Handel (§ 25 Absatz 3) und
- Anzeigen der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen über die Aufnahme der Behandlungstätigkeit (§ 25 Absatz 4).

Für bestimmte Mitteilungen kann sie nach Satz 2 entsprechend den Vorgaben nach § 37 Absatz 3 die elektronische Form, eine bestimmte Verschlüsselung und einheitliche Datenformate festlegen, was der Arbeitserleichterung und -beschleunigung dienen soll. Nach Satz 3 sind die Angaben nach Satz 1 an die Gemeinsame Stelle als Grundlage für deren Aufgabenwahrnehmung zu übermitteln. Für die Mitteilungen soll die zuständige Behörde nach Satz 4 die Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 33 Absatz 1 Satz 4 zugrunde legen. Satz 5 bestimmt, dass die zuständige Behörde die Optierungsanzeigen auf Plausibilität prüft, und gibt beispielhaft vor, welche Aspekte im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zu berücksichtigen sind, namentlich die Frage, ob der Anzeigende der nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräte im betreffenden Gebiet zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist.

Absatz 3 Satz 1 regelt den Erlass der Abholanordnungen. Erhält die zuständige Behörde eine Meldung der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 7 Satz 3 über die nach § 31 Absatz 5 bis 7 ermittelte Abholpflicht eines Herstellers, ordnet sie die im Einzelfall erforderliche zügige Abholung der Behältnisse an. Hierbei hat die zustän-

dige Behörde die von ihr geprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle nach § 31 Absatz 5 bis 7 zu berücksichtigen. Für den Fall, dass ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter seiner Verpflichtung zur Abholung nicht rechtzeitig nachkommt, gilt nach Satz 2 eine gesetzlich gesetzte Nachfrist zur Abholung bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Um eine ordnungsgemäße Entsorgung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten sicherzustellen, informiert die zuständige Behörde nach Satz 3 den jeweils zur Abholung verpflichteten Hersteller oder dessen Bevollmächtigten über das Vorhandensein eines Behältnisses mit Nachtspeicherheizgeräten in der Sammelgruppe 1.

Gemäß Absatz 4 entscheidet in streitigen Fällen die zuständige Behörde, ob ins Ausland ausgeführte (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) oder im Rahmen von Eigenrücknahmen zurückgenommene Mengen (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) bei der Berechnung der Abhollast der Hersteller berücksichtigt werden können. Eine Entscheidung ergeht nur auf Vorlage durch die Gemeinsame Stelle nach § 31 Absatz 6 Satz 7.

Zu § 39 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden)

§ 39 regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörde mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Bestimmte Regelungen des ElektroG werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden vollzogen (z. B. Behandlung und Verwertung nach den §§ 20 bis 22). In der Vergangenheit gab es Anfragen der nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der öRE bei der zuständigen Behörde, die aufgrund rechtlicher Unklarheiten in Bezug auf die Übermittlung der vorliegenden Daten sowie des mit den Anfragen verbundenen Aufwandes nicht in jedem Fall beantwortet werden konnten. Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 1 Satz 1 nunmehr klar, dass die zuständige Behörde befugt ist, erforderliche Auskünfte zu erteilen. Nach Satz 2 kann sie in bestimmten Fällen hierfür eine Kostenerstattung verlangen. Die Regelungen sind hierbei angelehnt an die Vorschriften über die Amtshilfe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 18 der WEEE-Richtlinie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Behörden und Stellen anderer Mitgliedstaaten. Ziel dieser Regelung ist es, den länderübergreifenden Vollzug in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Zu Abschnitt 8 (Beleihung)

Abschnitt 8 umfasst sämtliche Regelungen zur Beleihung der Gemeinsamen Stelle durch die zuständige Behörde und regelt die dafür notwendige Rechts- und Fachaufsicht.

Zu § 40 (Ermächtigung zur Beleihung)

§ 40 enthält die Ermächtigung für die zuständige Behörde zur Beleihung der Gemeinsamen Stelle mit hoheitlichen Aufgaben. Er entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 ElektroG. Auf dieser Grundlage wurden der Gemeinsamen Stelle (Stiftung Elektro-AltgeräteRegister) mit Beleihungsbescheid vom 6. Juli 2005 hoheitliche Aufgaben übertragen. Die Beliehene gilt als öffentliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz, soweit sie die durch die Beleihung übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die zuständige Behörde, die Gemeinsame Stelle mit den Aufgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und den §§ 37, 38 und 39 zu beleihen. Die Beleihung umfasst damit im Wesentlichen

- den Erlass von Aufstellungsanordnungen nach § 15 Absatz 4 Satz 1,
- die Registrierung der Hersteller und Garantieprüfung nach § 37 Absatz 1,
- die Entgegennahme und Bestätigung der Benennung eines Bevollmächtigten und deren Beendigung nach § 37 Absatz 2,
- die Änderung einer Registrierung im Fall der Gesamtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4,
- den Widerruf von Registrierungen nach § 37 Absatz 5,
- die Entgegennahme der Anzeigen zu den eingerichteten Sammel- und Übergabestellen, zu Optierungen und erfolgten Änderungen hierzu durch die öRE nach § 25 Absatz 1 (§ 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2),

- die Entgegennahme der Anzeigen zu den eingerichteten Rücknahmesystemen sowie entsprechenden Änderungen bei diesen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigten nach § 25 Absatz 2 (§ 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3),
- die Entgegennahme der Anzeigen zu den eingerichteten Rücknahmestellen sowie entsprechenden Änderungen durch die Vertreter nach § 25 Absatz 3 (§ 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4),
- die Entgegennahme der Anzeigen der Betreiber von Anlagen, in denen eine Erstbehandlung erfolgt, und entsprechenden Änderungen nach § 25 Absatz 4 (§ 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)
- den Erlass von Abholanordnungen nach § 38 Absatz 3 und
- die Entscheidung über die Berücksichtigung oder Anrechnung von ausgeführten oder im Wege der Eigenrücknahmen zurückgenommenen Mengen nach § 38 Absatz 4.

Wird die Gemeinsame Stelle beliehen, kommt ihr eine Doppelfunktion zu. Im Rahmen der Beleihung nimmt sie die oben genannten hoheitlichen Aufgaben wahr. Daneben erfüllt sie die ihr nach den §§ 31 und 32 zugewiesenen Aufgaben eines Rechenzentrums. Diese Aufgabenkreise von Gemeinsamer Stelle und zuständiger Behörde bleiben nach der Beleihung getrennt. Satz 2 stellt klar, dass die Beliehene auch ermächtigt wird, die von ihr ergehenden Verwaltungsakte zu vollstrecken, zurückzunehmen oder zu widerrufen. Das Verbot an die Gemeinsame Stelle zum Abschluss und zur Vermittlung von Entsorgungsverträgen nach § 33 Absatz 2 gilt nach Satz 3 nicht, soweit dies im Fall der Beleihung für die Vollstreckung von Aufstell- und Abholanordnungen notwendig ist. Die Beleihung ist nach Satz 4 nur dann möglich, wenn die Gemeinsame Stelle bestimmte Voraussetzungen erfüllt, um die Aufgaben der zuständigen Behörde ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. So bestimmt Satz 5 Nummer 1, dass die Personen, die die Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinsamen Stelle ausführen, zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen. Damit soll die korrekte und sachgemäße Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gesichert werden. Die Gemeinsame Stelle muss nach Nummer 2 weiter die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation haben. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Gemeinsame Stelle auch die Kapazität für die Ausführung der hoheitlichen Tätigkeiten hat und hierzu organisatorisch in der Lage ist. Zudem muss nach Nummer 3 sichergestellt sein, dass auch im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingehalten werden. Insofern stellt Nummer 3 klar, dass sensible Daten, von denen die zu Beliehende im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu schützen sind. Die Gemeinsame Stelle darf gemäß Satz 6 im Fall der Beleihung ausschließlich die ihr durch das ElektroG und durch den Beleihungsbescheid übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Hierdurch sollen ihre Unabhängigkeit und Neutralität als Voraussetzung für die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben sichergestellt sowie mögliche Interessenkollisionen vermieden werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Behörde der Beliehenen die Befugnis übertragen, für ihre Tätigkeiten Gebühren nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben. Hierdurch soll der Beliehenen die Finanzierung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten ermöglicht werden. Rechtsgrundlage der Gebührenbescheide ist die auf der Grundlage von § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu schaffende Rechtsverordnung, die in Umsetzung von § 22 Absatz 3 des bisherigen ElektroG durch die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung bereits erlassen wurde. Die Vollstreckung der auf dieser Grundlage ergangenen Gebührenbescheide erfolgt gemäß § 4 Buchstabe a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Zollbehörden. Daneben wird der Beliehenen die Befugnis übertragen, festzulegen, wie die Gebührenschuldner die Gebühren und Auslagen zu zahlen haben. Satz 2 gibt der Beliehenen einen Anspruch gegenüber der zuständigen Behörde in den Fällen, in denen

- ihr zwar die Aufgaben nach Absatz 1, nicht jedoch die Befugnis zur entsprechenden Gebührenerhebung übertragen wurden oder
- für die Erfüllung der Aufgaben, die Gegenstand der Beleihung sind, bei der Beliehenen Aufwand für nicht individuell zurechenbare öffentliche Leistungen entsteht oder sonstiger Aufwand entsteht, der nicht durch die Gebühren- und Auslagenerhebung der Beliehenen gedeckt ist. Dies umfasst insbesondere Kosten für Tätigkeiten und Prozesse, die zwar in Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die Gegenstand der Beleihung sind (dazu zählen auch die Kosten, die gegenüber der Gemeinsamen Stelle nach § 37 Absatz 3 Satz 2 auszugleichen sind), die aber nach dem Gebührenrecht des Bundes nicht mit den einzelnen gebührenfähigen Leistungen verbunden sind oder aus anderen Gründen im Rahmen der Kostenermittlung dieser Leistungen bei der Gebühren- oder Auslagenkalkulation nicht berücksichtigt werden dürfen. Konkret zählen dazu unter anderem

- Kosten, die in Kostenpositionen einer gebührenfähigen Leistungen einer anderen öffentlichen Stelle enthalten sind (z. B. Kosten der Widerspruchsbearbeitung),
- Kosten für eine andere nicht gebührenfähige Leistung (z. B. Bearbeitung von Gebührenbefreiung oder -ermäßigung, Unterstützung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) oder auch
- Kosten in Form von Mindereinnahmen, die etwa durch Gebührenbefreiung oder -ermäßigung, Stundung oder Erlass entstehen.

Die Pflicht der Beleihenden nach Absatz 3 zur Bekanntmachung der Beleihung im Bundesanzeiger besteht aufgrund des Transparenzgebotes. Die Bekanntmachung der Beleihung beinhaltet zugleich die Feststellung, dass eine Gemeinsame Stelle gemäß § 5 Absatz 1 eingerichtet ist und damit die nur für den Fall der Nichteinrichtung der Gemeinsamen Stelle in diesem Gesetz getroffenen Regelungen (§ 5 Absatz 2 und § 27 Absatz 5) suspendiert sind.

Zu § 41 (Aufsicht)

§ 41 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 18 ElektroG. Er regelt die Aufsicht über die Gemeinsame Stelle durch die zuständige Behörde (Umweltbundesamt), um die staatliche Kontrolle der hoheitlichen Tätigkeiten, die durch die Beliehene wahrgenommen werden, zu sichern.

Nach Absatz 1 übt die Beleihende die Rechts- und Fachaufsicht aus. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich dabei auf die Prüfung, ob die Beliehene die ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ausführt. Im Rahmen der Fachaufsicht unterliegt die Beliehene in Bezug auf die ihr übertragenen Aufgaben formell und materiell einem auch auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung erstreckten Weisungsrecht der Beleihenden.

Absatz 2 gibt der Beleihenden ein Selbsteintrittsrecht für den Fall, dass die Beliehene ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend durchführt. Dabei kann sich die Beleihende auch Dritter zur Durchführung bedienen.

Absatz 3 regelt den Erstattungsanspruch der zuständigen Behörde für ihre Tätigkeit im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht. Die Höhe des Erstattungsanspruchs ist auf die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen des Bundes für die Rechts- und Fachaufsicht beschränkt. Die Kosten hierfür können nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes in die Gebührenermittlung einbezogen werden.

Zu § 42 (Beendigung der Beleihung)

§ 42 entspricht im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen § 19 ElektroG. Er regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung der Beleihung.

Zum einen führt nach Absatz 1 die Auflösung der Beliehenen zum Ende der Beleihung, die Beleihung geht also nicht ohne weiteres auf eine nachfolgende, von den Herstellern eingerichtete Stelle über.

Weiter kann die Beleihung nach Absatz 2 durch Widerruf der Beleihenden enden, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt. Ausdrücklich klargestellt ist, dass daneben der Widerruf der Beleihung nach den allgemeinen Vorschriften zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt bleibt. Ebenfalls unberührt bleiben auch die allgemeinen Regelungen des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

Als letzte Möglichkeit kann auch die Beliehene selbst nach Absatz 3 ein Ende der Beleihung herbeiführen und sich aus der Verpflichtung lösen, indem sie die Beendigung der Beleihung schriftlich verlangt. Die Frist, in der dem Verlangen zu entsprechen ist, bemisst sich nach der Zeit, die zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und den §§ 37, 38 und 39 durch die zuständige Behörde oder einen besonders Beauftragten nach § 41 Absatz 2 notwendig ist.

Zu Abschnitt 9 (Schlussbestimmungen)

Abschnitt 9 enthält allgemeine Vorschriften, insbesondere zu Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten, zur Erhebung von Gebühren und zu Bußgeldvorschriften. Darüber hinaus legt Abschnitt 9 unter anderem wesentliche Anforderungen für den Übergangszeitraum bis zum 14. August 2018 mit Blick auf den Anwendungsbereich, die Sammlung, die Rücknahme und die Verwertung fest.

Zu § 43 (Beauftragung Dritter)

Nach § 43 können sich die nach dem ElektroG Verpflichteten entsprechend dem bisherigen § 20 ElektroG zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. § 43 verweist diesbezüglich auf § 22 Satz 2 und 3 des KrWG. Gemäß dieser Regelung bleibt bei einer Beauftragung Dritter die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten unberührt und verbleibt beim Auftraggeber. Nach § 22 Satz 3 des KrWG müssen die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Zu § 44 (Widerspruch und Klage)

§ 44 trifft verwaltungsverfahrenrechtliche Sonderregelungen für Widerspruch und Klage.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Widerspruchsverfahren gegen Anordnungen zum Aufstellen von leeren Behältnissen nach § 15 Absatz 4 Satz 1 sowie gegen Anordnungen zur Abholung bereitgestellter Behältnisse nach § 38 Absatz 3 ausgeschlossen ist.

Nach Absatz 2 hat eine Klage gegen die Aufstellungs- und Abholanordnungen keine aufschiebende Wirkung. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Aufstellen und die Abholung bei den öRE in jedem Fall unverzüglich erfolgt, um eine reibungslose Sammlung und Aufstellung zu gewährleisten. Käme es durch Rechtsbehelfe und Rechtsmittel zu zeitlichen Verzögerungen bei der Abholung, bestünde die Gefahr, dass die Sammelsysteme der betroffenen öRE erheblich beeinträchtigt und die gesamte Sammlungs-, Rücknahme- und Abhollogistik gestört wird.

Zu § 45 (Bußgeldvorschriften)

In Umsetzung von Artikel 22 der WEEE-Richtlinie sieht § 46 Bußgeldvorschriften vor. Die Bußgeldvorschriften des bisherigen ElektroG werden dabei um weitere Tatbestände ergänzt. Die Bußgeldvorschriften dienen der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen und stellen so die Erreichung der Ziele des Gesetzes sicher.

Absatz 1 sieht bei Verstoß gegen die dort genannten Vorgaben dieses Gesetzes ein Bußgeld vor.

Nummer 1 enthält einen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter sich nicht oder nicht rechtzeitig, d. h. vor dem Inverkehrbringen, registriert hat. Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 23 Absatz 1 Nummer 2 des bisherigen ElektroG.

Nummer 2 ahndet einen Verstoß gegen die Pflicht der Hersteller, Änderungen oder Berichtigungen in Bezug auf die Registrierungsangaben oder die Benennung eines Bevollmächtigten mitzuteilen.

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 4 ElektroG und betrifft das unbefugte Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten ohne eine entsprechende Registrierung.

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 4a ElektroG und sanktioniert das Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten, deren Hersteller oder Bevollmächtigte sich nicht oder nicht ordnungsgemäß haben registrieren lassen. Adressat von Nummer 4 sind insofern Vertreiber nach § 3 Nummer 11.

Nummer 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 3 ElektroG und bezieht sich auf die Nicht-Ausweisung der Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr.

Nummer 6 entspricht dem bisherigen Absatz 23 Absatz 1 Nummer 5 ElektroG. Sie belegt Verstöße gegen das Verbot der Ausweisung der Entsorgungskosten mit einem entsprechenden Bußgeld.

Nummer 7 stellt eine Neuregelung im Zusammenhang mit dem Bevollmächtigten dar und enthält einen Bußgeldtatbestand für den Fall, dass ein Hersteller keinen Bevollmächtigten benennt, obwohl er nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes verfügt. Darüber hinaus sanktioniert Nummer 7 die fehlende Benennung eines Bevollmächtigten in einem anderen Mitgliedstaat, sofern der Hersteller über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes verfügt und Elektro- und Elektronikgeräte in einen anderen Mitgliedstaat vertriebt.

Nummer 8 ahndet die nicht oder nicht richtige Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 9. Dies betrifft sowohl die Kennzeichnung mit Blick auf die Identifikation des Herstellers und den Zeitpunkt des Inverkehrbringens als auch mit dem Symbol nach Anlage 3.

Nummer 9 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 7a ElektroG. Sie ahndet die Erfassung durch nicht zur Erfassung Berechtigte, insbesondere gewerbliche Sammler.

Nummer 10 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 8 und betrifft die Abholung voller Behältnisse. Geahndet wird dabei das nicht bzw. nicht rechtzeitige Abholen. Hiervon umfasst ist auch die Nachfrist nach § 38 Absatz 3 Satz 2.

Nummer 11 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 6 des ElektroG. Sie sanktioniert einen Verstoß gegen die Sicherstellung der Erfüllung der Behandlungsanforderungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2.

Nummer 12 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 7 des ElektroG und belegt Verstöße gegen die Sicherstellung der Einhaltung der Dokumentationspflichten nach § 22 Absatz 3 Satz 2.

Nummer 13 betrifft das Aufstellen leerer Behältnisse und belegt das nicht bzw. nicht rechtzeitige Aufstellen mit einer Geldbuße.

Nummer 14 ahndet die Durchführung einer Erstbehandlung ohne ein gültiges Zertifikat.

Nummer 15 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Nummer 9 und betrifft die Mitteilungspflichten der einzelnen Akteure. Ordnungswidrig handelt demzufolge, wer seine Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Absatz 2 regelt die Höhe der möglichen, zu verhängenden Geldbuße. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7, 9 und 12 kann eine Geldbuße bis zu € 100.000 verhängt werden. In den übrigen Fällen kann ein Verstoß mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

Absatz 3 legt fest, wer für den Vollzug bestimmter Bußgeldtatbestände zuständig ist. Satz 1 legt in den dort genannten Fällen das Umweltbundesamt als Verwaltungsbehörde fest. Im Übrigen sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig. Die Sätze 2 bis 4 ermöglichen entsprechend Artikel 18 der WEEE-Richtlinie den Verwaltungsbehörden die Zusammenarbeit mit den für die Inspektionen und Überwachungen zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und legen die Modalitäten dieser Zusammenarbeit fest.

Nach Absatz 4 werden die Bußgelder, die in den vom Umweltbundesamt vollzogenen Tatbeständen im gerichtlichen Verfahren verwirkt worden sind sowie die Geldbeträge, deren Verfall das Gericht angeordnet hat, der Bundeskasse zugewiesen.

Zu § 46 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1 bezieht sich auf die Einführung des offenen Anwendungsbereiches ab dem 15. August 2018 durch Artikel 3 Nummer 1 und regelt die Möglichkeit, die bislang nicht betroffenen Hersteller oder deren Bevollmächtigte schon vor dem 15. August 2018 mit Wirkung zu diesem Datum zu registrieren.

Absatz 2 ermöglicht den Herstellern für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren, die aufgrund der Neuordnung von Geräten zu Gerätearten eine neue Registrierung benötigen, und deren neue Registrierung noch nicht durch die zuständige Behörde vorgenommen wurde, das weitere Inverkehrbringen ihrer Geräte, ohne dass damit gegen § 6 Absatz 2 Satz 1 verstoßen wird. Nach diesem Zeitpunkt gilt der Hersteller als nicht ordnungsgemäß registriert, sofern seine Registrierung noch nicht an die neuen Gerätearten angepasst wurde.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden durch § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 weitere Anforderungen an die Garantie gestellt, die bislang gemäß § 6 Absatz 3 des bisherigen ElektroG nachzuweisen war. Mit Absatz 3 wird hinsichtlich der bereits bei Inkrafttreten nachgewiesenen Garantien Bestandsschutz gewährt. Für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung solcher Elektro- und Elektronikgeräte, die vor Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 in Verkehr gebracht wurden, sind damit nicht neue Garantien nach den Anforderungen des § 7 nachzuweisen, sondern es reichen die bereits nachgewiesenen Garantien aus. Ebenso wird Bestandsschutz gewährt für bei Inkrafttreten nachgewiesene Garantien für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte, die voraussichtlich bis zum 31.12.2015 in Verkehr gebracht werden. Die unterjährige Stellung neuer, den nunmehrigen Anforderungen des § 7 Absatz 1 und 2 genügender Garantien wird damit entbehrlich, soweit bei Inkrafttreten auch bereits für diesen Zeitraum Garantien nachgewiesen wurden. Damit soll vor allem der Über-

gang vom jährlichen auf den nunmehr kalenderjährlichen Nachweis erleichtert werden. Voraussetzung des Bestandsschutzes nach dieser Übergangsregelung ist allerdings in jedem Fall, dass die Garantien der zuständigen Behörde gegenüber tatsächlich bei Inkrafttreten nachgewiesen wurden, also alle Nachweise bei Inkrafttreten der zuständigen Behörde vorliegen und den bisherigen Anforderungen genügen. Sofern die der zuständigen Behörde vorgelegten Unterlagen zum Nachweis einer Garantie nach den bisherigen Regelungen nicht ausreichen, sind sie nicht vom Bestandsschutz umfasst und die erforderliche Garantienachweise dann nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zu erbringen.

Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 8 gewährt Absatz 4 den Herstellern, die nach den bisherigen Vorgaben des ElektroG auch ohne Niederlassung im Geltungsbereich des Gesetzes registriert waren, eine Übergangsfrist von sechs Monaten, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Sie können wahlweise eine eigene Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichten oder aber einen Bevollmächtigten nach § 8 Absatz 1 oder 2 benennen, der dann gemäß § 6 Absatz 1 verpflichtet ist, einen entsprechenden Registrierungsantrag zu stellen, um für seine ordnungsgemäße Registrierung innerhalb der Übergangsfrist zu sorgen.

Nach Absatz 5 haben die öRE einen Übergangszeitraum von 3 Monaten, um die Sammlung entsprechend der neuen Sammelgruppen anzupassen. Bis zum Ende des Übergangszeitraums gilt der bisherige § 9 Absatz 4 Satz 1 ElektroG fort.

Absatz 6 legt Übergangsvorschriften mit Blick auf die neuen Regelungen zur Optierung der öRE fest.

Da bislang keine Verpflichtung für Hersteller und Vertreiber, die freiwillig EAG zurückgenommen haben, zur Anzeige der Rücknahme bestand, sieht Absatz 7 Satz 1 eine Übergangsfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anzeige gemäß § 25 Absatz 2 oder 3 vor. Satz 2 gewährt eine Übergangsfrist von 6 Monaten für die Einrichtung von Rücknahmestellen sowie deren Anzeige im Falle der verpflichtenden Rücknahme nach § 17 Absatz 1 und 2. Auch für Betreiber von Anlagen, die eine Erstbehandlung durchführen, bestand bislang keine Pflicht zur Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit. Vor diesem Hintergrund sieht Satz 3 eine Übergangsfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anzeige gemäß § 25 Absatz 4 vor.

Die Regelung in Absatz 8 Satz 1 stellt klar, dass die Gemeinsame Stelle bei der Ermittlung der Abhol- und Aufstellungspflicht die Mengen der Hersteller insbesondere in der Anlauf- und Übergangszeit schätzen darf, soweit noch keine Meldepflicht bestand. Die Schätzung ist notwendig, da die Meldungen nach § 27 nachträglich erfolgen, für die Ermittlung der Abhol- und Aufstellungspflichten in der Anlauf- und Übergangszeit allerdings schon die entsprechenden Mengenteile zugrunde gelegt werden müssen. Aufgrund der Neuzusammenstellung der Sammelgruppen regelt Satz 2, dass Restverpflichtungen aufgrund der bisherigen Zuordnung der Geräte nach § 9 Absatz 4 Satz 1 des bisherigen ElektroG nicht mehr bei der Berechnung der künftigen Abholverpflichtungen herangezogen werden. Ziel der Regelung ist eine verursachergerechte Heranziehung der Hersteller in den neuen Sammelgruppen nach Absatz 2.

Wie bereits bei der Einführung des bisherigen ElektroG ist den Herstellern und öRE hinreichend Zeit für die Einrichtung und den Aufbau von Sammel- und Rücknahmesystemen für Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten zu geben. Die Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus dem ElektroG, soweit sie Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten betreffen, gelten daher gemäß Absatz 9 Satz 1 erst nach drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Satz 2 regelt die Möglichkeit, die betroffenen Hersteller oder deren Bevollmächtigte auf deren Antrag schon vor Ablauf des Übergangszeitraumes von drei Monaten zum Zeitpunkt des Ablaufs der dreimonatigen Frist zu registrieren.

Zu Anlage 1 (Nicht abschließende Liste von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen)

Anlage 1 setzt Anhang II der WEEE-Richtlinie um und enthält eine Beispielliste für Elektro- und Elektronikgeräte, die bis zum 15. August 2018 in den Anwendungsbereich fallen. Vor dem Hintergrund der Änderungen des Anwendungsbereiches im Vergleich zur bisherigen Rechtslage enthält die Auflistung unter Nummer 4 nunmehr auch die Photovoltaikmodule. Unter Nummer 5 wurde die Ausnahme für Leuchten aus privaten Haushalten gestrichen.

Zu Anlage 2 (Angaben bei der Registrierung)

Anlage 2 setzt Anhang X der WEEE-Richtlinie um und legt fest, welchen Angaben ein Hersteller oder dessen Bevollmächtigter bei der Registrierung nach § 6 Absatz 1 vorzulegen hat. Unter Nummer 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass im Fall der Bevollmächtigung auch die Kontaktdaten des vertretenen Herstellers anzugeben sind.

Zu Anlage 3 (Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten)

Anlage 3 setzt Anhang IX der WEEE-Richtlinie um und entspricht Anhang II des bisherigen ElektroG. Durch das Symbol, das sichtbar, erkennbar und dauerhaft auf Elektro- und Elektronikgeräten zur Nutzung in privaten Haushalten anzubringen ist, soll der Endnutzer darüber informiert werden, dass das EAG nicht über die kommunale Restmülltonne entsorgt werden darf. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 kann das Symbol in Ausnahmefällen auch auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschirm angebracht werden.

Zu Anlage 4 (Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten)

Anlage 4 setzt Anhang VII der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen Anhang III des bisherigen ElektroG. Ziel der Festlegung der Mindestanforderungen an die selektive Behandlung in dieser Anlage ist es, den Eintrag von Schadstoffen in Abfällen zu reduzieren und die separierten Zubereitungen, Bauteile und Stoffe einer weiteren Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Separierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nach den Behandlungsschritten der Anlage 4 die Stoffe, Zubereitungen und Bauteile einen unterscheidbaren Strom bilden.

Zu Anlage 5 (Technische Anforderungen an Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten)

Anlage 5 setzt Anhang VIII der WEEE-Richtlinie um und entspricht im Wesentlichen Anhang IV des bisherigen ElektroG. Sie beschreibt die technischen Anforderungen an Standorte zur Lagerung und zur Behandlung von EAG. Umfasst von diesen Regelungen ist auch die Zwischenlagerung.

Zu Anlage 6 (Anforderungen an die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich möglicherweise um Altgeräte handelt)

Mit Anlage 6 wird Anlage VI Nummer 1 bis 4 der WEEE-Richtlinie umgesetzt. Anlage VI Nummer 5 der WEEE-Richtlinie wird in § 23 Absatz 4 umgesetzt.

Besitzer nach Anlage 6 Nummer 1 a. A. kann sowohl der mittelbare als auch der unmittelbare Besitzer (z. B. Beförderer) sein (s. auch Ausführungen zu § 23). Im Übrigen ist der Besitzer, der die Beförderung veranlasst, in der Regel immer der mittelbare Besitzer.

In Nummer 3 Stufe 1 Buchstabe a wird über die Vorgaben der WEEE-Richtlinie hinaus festgelegt, wer zur Prüfung und Bewertung der Funktionsfähigkeit befugt ist. Als Elektrofachkraft gilt dabei, wer die notwendigen Qualifikationen gemäß DIN VDE 1000-10 erfüllt.

Nach Nummer 4 ist ein einschlägiges Beförderungsdokument der Ladung durch denjenigen Besitzer, der die Beförderung veranlasst hat, beizufügen. Hierfür kommen z. B. folgende Dokumente in Frage:

- ein CMR-Frachtbrief nach Art. 4 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 19. Mai 1956 (BGBl. II 1961, S. 1121), das zuletzt durch das Protokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr (CMR) vom 5. Juli 1978 (BGBl. II 1980, S. 733) geändert wurde, oder
- ein Warenbegleitschein nach § 408 des Handelsgesetzbuchs.

Zu Artikel 2 (Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

Mit Artikel 2 werden die Vorgaben von Artikel 11 i. V. m. Anhang V der WEEE-Richtlinie in Bezug auf die Recycling- und Verwertungsquoten für den Zeitraum vom 15. August 2015 bis zum 14. August 2018 umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

Artikel 3 nimmt weitere Änderungen des ElektroG vor, die nach Ablauf des Übergangszeitraums am 15. August 2018 in Kraft treten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b i. V. m. Anhang III der WEEE-Richtlinie um. Über die sechs genannten Gerätekategorien wird ein sog. offener Anwendungsbereich eingeführt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ergänzt die Definition des historischen Altgerätes um die Geräte, die durch Nummer 1 neu in den Anwendungsbereich fallen, aber vor dem 15. August 2018 in Verkehr gebracht wurden.

Zu Nummer 3

Ebenfalls mit Blick auf den nunmehr offenen Anwendungsbereich nimmt Nummer 3 eine Ergänzung in § 7 Absatz 3 vor. Danach gilt die Pflicht zur Stellung einer Garantie für neu in den Anwendungsbereich fallende Geräte auch erst ab dem 15. August 2018.

Zu Nummer 4

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches wird auch eine Neuzusammenstellung der Sammelgruppen notwendig (siehe hierzu Nummer 5 Buchstabe a). In diesem Zusammenhang sind auch die Sammelgruppen, für die eine Abstimmung im Hinblick auf die Anlieferung größerer Mengen von EAG erforderlich ist, anzupassen.

Zu Nummer 5

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa nimmt im Hinblick auf den erweiterten Anwendungsbereich eine neue Zusammenstellung der Sammelgruppen in § 14 Absatz 1 Satz 1 vor.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sind Folgeänderungen, die durch die Neuzusammenstellung der Sammelgruppen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erforderlich werden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 nimmt Anpassungen in § 15 aufgrund der neuen Sammelgruppen nach Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vor.

Zu Nummer 7

Nummer 7 setzt Art. 11 i. V. m. Anhang V der WEEE-Richtlinie um. Die Recycling- und Verwertungsquoten in § 22 Absatz 1 werden an die neuen Kategorien des Anwendungsbereiches angepasst.

Zu Nummer 8

Nummer 8 ist eine Folgeänderung, die durch die Neuzusammenstellung der Sammelgruppen nach Nummer 5 Buchstabe a erforderlich wird.

Zu Nummer 9

Nummer 9 ist eine Folgeänderung, die durch die Neuzusammenstellung der Sammelgruppen nach Nummer 5 Buchstabe a erforderlich wird.

Zu Nummer 10

Buchstabe a hebt die Übergangsvorschrift in § 47 Absatz 6 auf, die ausschließlich mit Blick auf die Einführung des offenen Anwendungsbereichs erforderlich war.

Buchstabe b ermöglicht den Herstellern für einen Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2019, die aufgrund der Neuordnung von Geräten zu Gerätearten eine neue Registrierung benötigen, und deren neue Registrierung noch nicht durch die zuständige Behörde vorgenommen wurde, das weitere Inverkehrbringen ihrer Geräte, ohne dass damit gegen § 6 Absatz 2 Satz 1 verstoßen wird. Nach diesem Zeitpunkt gilt der Hersteller als nicht ordnungsgemäß registriert, sofern seine Registrierung noch nicht an die neuen Gerätearten angepasst wurde.

Nach Buchstabe c haben die öRE einen Übergangszeitraum von 3 Monaten, um die Sammlung entsprechend der neuen Sammelgruppen anzupassen.

Buchstabe d passt die Übergangsvorschrift zur Optierung der öRE nach § 47 Absatz 6 an die Neuzusammenstellung der Sammelgruppen an.

Buchstabe e ergänzt § 47 Absatz 6 um eine weitere Übergangsvorschrift. Aufgrund der Neuzusammenstellung der Sammelgruppen regelt Satz 3, dass Restverpflichtungen aufgrund der bisherigen Zuordnung der Geräte nach § 14 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr bei der Berechnung der zukünftigen Abholverpflichtungen herangezogen werden.

Zu Nummer 11

Nummer 11 fasst in Umsetzung von Anhang IV der WEEE-Richtlinie die Anlage 1 neu. Diese enthält eine nicht abschließende Liste von Geräten, die unter die Kategorien des offenen Anwendungsbereiches nach § 2 Absatz 1 Satz 2 fallen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Abfallverbringungsgesetzes)

Mit Artikel 4 wird § 11 Absatz 2 des Abfallverbringungsgesetzes um einen klarstellenden Hinweis ergänzt, demzufolge § 23 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 des neuen ElektroG für anwendbar erklärt wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Mit Artikel 5 werden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im KrWG vorgenommen.

Zu Nummer 1 (§ 26 Absatz 1 und § 33 Absatz 5 Satz 3 KrWG)

Die Änderung passt die Vorschriften an die im Rahmen des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) geänderte Zuständigkeit und die neue Bezeichnung des Bundesumweltministeriums an.

Zu Nummer 2 (§ 47 Absatz 9 KrWG)

Zur Änderung in Buchstabe a wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen. Die Änderung in Buchstabe b behebt ein redaktionelles Versehen. Die Berichtspflicht der Länder ist nicht in Absatz 6 sondern in Absatz 8 geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 53 Absatz 6 KrWG)

Mit der Ergänzung wird nach dem Vorbild des § 54 Absatz 7 Nummer 5 KrWG eine gegenüber der allgemeinen Regelung des § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 KrWG spezielle Verordnungsermächtigung für die Pflicht zur Mitführung der Anzeige normiert. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Ergänzung des Bußgeldblanketts in § 69 Absatz 2 Nummer 15 KrWG.

Zu Nummer 4 (59 Absatz 1 Satz 2 und § 60 Absatz 3 Satz 2 KrWG)

Zu diesen Änderungen wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 69 Absatz 2 KrWG)

Die in Buchstabe a enthaltene Änderung behebt ein redaktionelles Versehen. § 18 Absatz 1 KrWG hat nur einen Satz. Die in Buchstabe b enthaltene Ergänzung des Bußgeldblanketts um die Verordnungsermächtigungen des § 52 Absatz 1 Satz 1 dient der rechtssicheren Ausfüllung der Ordnungswidrigkeitentatbestände der Nachweisverordnung. Die Ergänzung des Bußgeldblanketts um die Verordnungsermächtigungen des § 53 Absatz 6 Nummer 5 und des § 54 Absatz 7 Nummer 5 dient der teilweisen Umsetzung der Entschließung des Bundesrates (BR-Drs. 665/13 (Beschluss), S. 24 f.). Dort wird die Bundesregierung unter anderem gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Verstöße gegen die Mitführungspflicht von Anzeigen nach § 53 KrWG und Erlaubnissen nach § 54 KrWG bei der Beförderung von Abfällen zukünftig mit einem Bußgeld belegt werden können.

Zu Artikel 6 (Folgeänderung)

Dieser Artikel enthält die gesamten Folgeänderungen, welche sich aus der Änderung des ElektroG insbesondere im Hinblick auf die veränderte Paragraphenabfolge ergeben. Geändert werden in diesem Zusammenhang

- § 5 Absatz 3 des Umweltstatistikgesetzes,
- die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden,
- § 1 Absatz 1 Satz 3 des Batteriegesetzes,
- § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug,
- § 3 Absatz 1 Satz 3 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung und
- §§ 4 und 5 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung.

Zu Artikel 7 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 7 ermöglicht es dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, im Anschluss an die durch Artikel 2 und 3 vorgenommenen Änderungen das ElektroG in der Fassung ab dem 15. August 2018 im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieser Artikel betrifft das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten und das Außerkrafttreten des bisherigen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR:**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (NKR-Nr. 2790)**

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft <u>Umsetzungsstufe 1</u> Einmaliger Erfüllungsaufwand: 1,8 Mio. Euro <i>Davon aus Informationspflichten</i> 1,2 Mio. Euro Jährlicher Erfüllungsaufwand: rund 97 Mio. Euro <i>Davon aus Informationspflichten</i> rund 83 Mio. Euro <u>Umsetzungsstufe 2, zum 15.8.2018</u> Einmaliger Erfüllungsaufwand: bis zu 1 Milliarde Euro	
Verwaltung Länder <u>Umsetzungsstufe 1</u> Jährlicher Erfüllungsaufwand: 355.000 Euro Verwaltung Bund <u>Umsetzungsstufe 1</u> Einmaliger Erfüllungsaufwand: 290.000 Euro Jährlicher Erfüllungsaufwand: 590.000 Euro <u>Umsetzungsstufe 2, zum 15.8.2018</u> Einmaliger Erfüllungsaufwand: bis zu 1 Mio. Euro	
1:1-Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte vor, dass mit dem Gesetz über das von der Richtlinie 2012/19/EU vorgegebene Maß hinausgegangen wird.
Evaluierungserwägungen	Das Vorhaben wird drei Jahre nach Inkrafttreten für bestimmte – neu in das ElektroG eingeführte – Regelungen evaluiert und ergänzt damit die Evaluation des Systems zur Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten aus dem Jahr 2011 (BT-Drs. 17/4517). Zudem wird auch der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft der zweiten Umsetzungsstufe zwei Jahre nach Inkrafttreten des Regelungsvorhabens nacherfasst.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Vor diesem Hintergrund macht der NKR zu den Darstellungen der Gesetzesfolgen keine Einwände geltend. Der NKR unterstreicht unter Bezugnahme auf den einmaligen Erfüllungsaufwand (bis zu 1 Mrd. Euro Umstellungskosten in Umsetzungsstufe 2!) seine bereits mehrfach vorgetragene Auffassung, dass tragfähige Schätzungen zum nationalen Erfüllungsaufwand die Grundlage für die Richtlinienverhandlungen auf EU-Ebene sein müssen.	

Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) umgesetzt, welche die bisherige Richtlinie 2002/96/EG aufhebt, und dementsprechend das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) novelliert.

Zur Umsetzung der Richtlinie sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen (als Umsetzungsstufe 1 bezeichnet) vor:

- Erstmals werden Vertreiber (der Handel) bei einer Verkaufsfläche von mindestens 400 qm zur Rücknahme verpflichtet. Die Rücknahmepflicht gilt beim Verkauf neuer Elektro- bzw. Elektronikgeräte für ein gleichartiges Altgerät. Bei kleinen Altgeräten (Abmessung bis 25 cm, bspw. Handys) gilt dies auch unabhängig davon, ob ein Neugerät gekauft wurde.
- Zur Vermeidung des illegalen Müllexports werden umfassende Nachweispflichten (u. a. Aufzeichnung einer Funktionsprüfung) für die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten ins Ausland eingeführt.
- Die Informationspflichten zu den Mengen werden ausgeweitet und erfassen erstmals den Handel.

Ab dem 15. August 2018 wird der Anwendungsbereich neu zugeschnitten (nachfolgend Umsetzungsstufe 2 bezeichnet). Danach ändern sich die Gerätekategorien (von 10 auf 6 Kategorien) und es wird ein offener Anwendungsbereich eingeführt.

1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar in den Ausführungen zum Gesetzentwurf dargestellt.

Danach entsteht für die Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 97 Mio. Euro. Davon entfallen auf Bürokratiekosten durch gesetzliche Informationspflichten 83 Mio. Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf die Verpflichtungen im Rahmen der Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten ins Ausland und auf Meldepflichten der Vertreiber zurückzuführen.

Der Aufwand für die Verbringung ins Ausland wird auf jährlich rund 78 Mio. Euro geschätzt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Nachweispflicht für alle zu verbringenden Geräte: Für die Nachweispflicht (Aufwand einer Rechnungsstellung vergleichbar) wird von jährlich ca. 2 Mio. Fällen und im Einzelfall von 30 Euro pro Nachweis ausgegangen.
- Sofern keine Ausnahmeregelung vorliegt, muss der Nachweis zusätzlich das Ergebnis einer Funktionsprüfung enthalten.
 - Durchführung einer Funktionsprüfung: Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf 13,75 Mio. Euro geschätzt. Der Schätzung wurden eine jährliche Fallzahl von 1 Mio. Geräte sowie ein Prüfaufwand von 30 Minuten zugrunde gelegt.
 - Aufzeichnung des Ergebnisses der Funktionsprüfung: Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf 4,6 Mio. Euro geschätzt. Der Schätzung wurden im Einzelfall Kosten von 4,60 Euro zugrunde gelegt (Zeitaufwand rund 10 Minuten).

Für die Vertreiber fallen erstmals Meldepflichten über die Mengenströme an. Hier geht das Ressort besonders bei den zahlreichen kleinen Vertreibern von manuellen Lösungen aus und

schätzt daher jährliche Bürokratiekosten von insgesamt 18,5 Millionen Euro. Der Kostenschätzung wurde zugrunde gelegt, dass insoweit bei 2/3 der geschätzten 50.000 Verreiber ein Zeitaufwand von 18 Stunden p. a. anfällt.

Nicht quantifizieren konnte das Ressort die Folgekosten für die entgeltlose Rücknahmepflicht der Verreiber, da diese davon abhängig sind, wie die Rücknahme und Verwertung zukünftig organisiert wird. Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass Kosten für Personal und Zwischenlagerung anfallen können, dem Handel aber auch die Option offen steht, Erlöse aus der Verwertung zu generieren. Das Ressort hat zugesagt, diesen Erfüllungsaufwand im Rahmen der Evaluation nach zu erheben.

Der größte Kostentreiber dürfte aus der Umsetzungsstufe 2 zum 15. August 2018 resultieren. Hier wird der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft mit einer Größenordnung von 1 Mrd. Euro beziffert. Dies resultiert daraus, dass die Gerätekategorien neu zugeschnitten werden. Da danach die Hersteller ihre Produkte klassifizieren, müssen sie ihre EDV- und ERP-Systeme (Planung, Steuerung der Warenwirtschaft, Rechnungswesen usw.) umstellen und Daten neu erfassen. Das Ressort geht dabei von 11.000 betroffenen Herstellern mit Einzelfallkosten von 45.000 Euro, in Summe also von rund 500 Millionen Euro, aus. Weitere 500 Millionen Euro werden vom Ressort für die Umstellung der von Herstellern und Bevollmächtigten beizubringenden Finanzierungsgarantien geschätzt, da auch bei diesen der Neuzuschnitt der Gerätekategorien zu einer Neuerfassung der Daten führt. Des Weiteren müssen die Rücknahmesysteme ihre EDV-Systeme umstellen.

Der Bundesverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand im Wesentlichen in Form von Personalbedarf durch einerseits zusätzlichen Ordnungswidrigkeitenvollzug (rd. 355.000 Euro) und andererseits durch die zukünftige Statthaftigkeit von Widerspruchverfahren bei der Registrierung bzw. deren Widerruf bei Herstellern und Bevollmächtigten (rd. 192.000 Euro).

Für die Verwaltungen der Länder wird durch zusätzlichen Ordnungswidrigkeitenvollzug ein jährlicher Erfüllungsaufwand in gleicher Größenordnung wie bei der Bundesverwaltung (rd. 355.000 Euro) prognostiziert.

2. 1:1-Umsetzung von EU-Recht

Da das Regelungsvorhaben der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dient, hat der NKR geprüft, ob die Vorgaben über das von der Richtlinie vorgegebene Maß hinausgehen und ob Möglichkeiten für eine kostengünstigere Richtlinien-Umsetzung bestehen.

Das Ressort hat diesbezüglich nachvollziehbar ausgeführt, dass keine weiteren Spielräume für Entlastungen der KMU bestehen, da sie sonst zu einer unzureichenden Richtlinienumsetzung führen würden.

Zudem ist der NKR der Frage nachgegangen, ob durch die Änderung der Gerätekategorien mit Umsetzungsstufe 2 bereits jetzt eine Umsetzungsalternative für die Meldepflichten des noch nicht verpflichteten Handel besteht, um dessen zukünftigen Umstellungsaufwand zu verringern. Hier hat das Ressort nachvollziehbar dargestellt, dass es in diesem Fall zu einem entsprechenden Mehraufwand bei der Verwaltung kommen würde. Zum anderen wurde geprüft, ob kostengünstigere Regelungen ab dem 15. August 2018 möglich sind, da der Umstellungsaufwand für die Wirtschaft zu diesem Zeitpunkt ungefähr 1 Mrd. Euro betragen wird. Auch hier hat das Ressort nachvollziehbar dargestellt, dass die Umstellungskosten auf der Änderung der Gerätekategorien beruhen und es sich hierbei um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie handelt, und dass sich das Ressort nicht mit einer kostengünstigeren Regelung auf EU-Ebene durchsetzen konnte.

3. Darstellung von Evaluierungserwägungen

Das Vorhaben wird drei Jahre nach Inkrafttreten für bestimmte – neu in das ElektroG eingeführte – Regelungen evaluiert und ergänzt damit die Evaluation des Systems zur Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten aus dem Jahr 2011 (BT-Drs. 17/4517). Damit kann auch festgestellt werden, welcher Aufwand die bisher nicht vom Ressort quantifizierte Rücknahmeverpflichtung für den Handel generiert.

Zudem wird auch der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft der zweiten Umsetzungsstufe zwei Jahre nach Inkrafttreten des Regelungsvorhabens nacherfasst.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 ElektroG)

In Artikel 1 ist in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Wort „oder“ wird impliziert, dass das Gesetz, je nach Bedarf, nur für eine der genannten 10 Kategorien gilt. Dies ist sicher nicht gemeint, es gilt für alle Kategorien. In Bestimmungen mit vergleichbaren Aufzählungen, z. B. Bioabfallverordnung, Batteriegesetz oder Altölverordnung und auch § 2 Absatz 2 dieses Gesetzentwurfs ist ein solches „oder“ nicht enthalten. Es fehlt auch sowohl im geltenden Elektro- und Elektronikgerätegesetz als auch in der WEEE-Richtlinie der EU und der Elektrostoffverordnung, die sämtlich identische Aufzählungen enthalten.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 2a – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 sind die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch die Wörter „Geräte und Produkte“ zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
„2a. der Identifikation, dem Rechts-, Zahlungsverkehr oder vergleichbaren Zwecken dienende Karten mit Speicher- oder Prozessorchips (Chipkarten), die zu schützende personenbezogene Daten enthalten,“

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung. Bei den in § 2 Absatz 2 aufgeführten Geräten und Produkten handelt es sich nicht zwingend um Elektro- und Elektronikgeräte.

Auch bei Karten mit Speicher- oder Prozessorchips (Chipkarten) handelt es sich nicht um Elektro- und Elektronikgeräte. Hierzu werden abweichende Auffassungen vertreten. Im Sinne einer einheitlichen Auslegung und im Sinne des effektiven Schutzes personenbezogener Daten ist eine entsprechende Klarstellung in § 2 Absatz 2 einzufügen.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3 Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 sind in § 2 Absatz 3 Satz 3 nach dem Wort „enthalten,“ die Wörter „die Anforderungen an den Datenschutz stellen,“ einzufügen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, dass datenschutzrechtliche Vorgaben vom Elektro- und Elektronikgerätegesetz unberührt bleiben und bei der Ausübung der vom Elektro- und Elektronikgerätegesetz betroffenen Tätigkeiten von den jeweils Handelnden zu berücksichtigen sind.

Damit wird die hohe Relevanz des Datenschutzes und die Datensicherheit im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, die auf Elektronikgeräten gespeichert sind, unterstrichen.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 3 Satz 5 – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist dem § 2 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Abweichend von Satz 1 gelten § 17 Absatz 4 und § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für aus Altgeräten ausgebaute Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien.“

Begründung:

§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG gibt Raum für unterschiedliche Auslegungen. Daher soll klargestellt werden, dass die dort geregelte Ausnahme von § 17 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die im Rahmen der Behandlung nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten entnommen worden sind, nicht gilt. Es soll zweifelsfrei klargestellt werden, dass es den Ländern möglich ist, im speziellen Fall für solche Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien zur Sicherstellung der umweltverträglichen Beseitigung, Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle zu bestimmen.

In der Konsequenz soll ebenso klargestellt werden, dass auch § 54 KrWG für Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten ausgebaut sind, Anwendung findet.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird im Sinne eines sachgerechten Umgangs mit Schadstoffen ein einheitlicher Umgang mit aus Altgeräten ausgebauten Bauteilen, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die gefährliche Abfälle darstellen, und vergleichbaren gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sichergestellt.

5. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 ElektroG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos entnommen werden können.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung übernimmt den Wortlaut von Artikel 11 Satz 1 der Richtlinie 2013/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission und dient der Klarstellung des Gewollten. Bei dem vorgelegten Gesetzentwurf wird nur im Zusammenspiel von § 4 Absatz 1 Satz 1 mit Satz 2 deutlich, dass grundsätzlich eine problemlose Entnahme von Altbatterien und -akkumulatoren gefordert wird. Bei isolierter Betrachtung von § 4 Absatz 1 Satz 1 ElektroG-E könnte der Eindruck entstehen, dass diese nur „möglichst“ sichergestellt werden muss. Eine inhaltliche Änderung ist mit dem Vorschlag nicht verbunden.

6. Zu Artikel 1 (§ 4 ElektroG allgemein)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass Vorgaben für die umweltgerechte Gestaltung von Elektro- und Elektronikgeräten entwickelt werden, die zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Geräte beitragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Geräte so zu gestalten sind, dass Batterien und Akkumulatoren vom Endnutzer leicht entnehmbar und damit austauschbar sind, um eine längere Nutzungsdauer der Geräte zu ermöglichen. Außerdem ist eine Ausweitung von Gewährleistungsregelungen zu prüfen, um das Eigeninteresse der Hersteller an der Produktion langlebiger Geräte weiter zu fördern.

Begründung:

Die Langlebigkeit von Produkten stellt im Hinblick auf die Abfallvermeidung und damit den Ressourcenschutz ein wesentliches Element dar. Bei Elektro- und Elektronikgeräten ist der begrenzende Faktor für die

Nutzungsdauer oft die Lebensdauer der Batterie oder des Akkumulators, wenn die Gestaltung der Geräte es nicht zulässt, dass der Endnutzer die Altbatterien oder Altakkumulatoren leicht entnehmen und austauschen kann.

Der Entwurf des Elektro- und Elektronikgesetzes greift diesen Aspekt insofern auf, als gefordert wird, Geräte möglichst so zu gestalten, dass Altbatterien oder Altakkumulatoren problemlos zu entnehmen sind. Diese Regelung lässt den Herstellern dabei einen recht großen Spielraum.

Anforderungen an das Produktdesign sind insbesondere aus binnenmarktrechtlichen Gründen zunächst auf europäischer Ebene zu regeln. Wie auch in Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) dargestellt, sollten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Produkten nicht über abfallrechtliche Regelungen festgelegt werden. Die Festlegung von Prüfkriterien im Rahmen von EU-weit verbindlichen Durchführungsmaßnahmen zur Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie) ist insofern problematisch, als dafür Kriterien für jede einzelne Produktgruppe entwickelt werden müssten. Dies dürfte Jahrzehnte erfordern und sich daher als eher hinderlich für die Erreichung des Zieles erweisen. Im Übrigen kann durch verbindliche Kriterien zur Konstruktion von Produkten die technische Entwicklung und die Gestaltungsfreiheit der Hersteller über die Gebühr behindert werden. Ein nicht zu vernachlässigender bürokratischer Aufwand wird so geschaffen. Als erfolgreicher hat es sich in der Vergangenheit erwiesen, ein Eigeninteresse der Hersteller an der Produktion der gewünschten Qualität zu schaffen. Daher sollte geprüft werden, ob durch eine Ausweitung der zivilrechtlichen Regelungen über Gewährleistungen beim Kaufvertrag dies erreicht werden kann. Dabei sollten Fragen zur Beweislastumkehr und zur Verjährung von Ansprüchen im Fokus stehen.

7. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Satz 3 – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist dem § 10 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 gilt nicht, soweit nach § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 eine Separierung von Altgeräten zum Zwecke der Wiederverwendung erfolgt.“

Begründung:

Altbatterien und Akkumulatoren können entscheidend dafür sein, ob ein Elektro- und Elektronikaltgerät einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden kann. In den Fällen, in denen eine Separierung von Altgeräten zum Zwecke der Wiederverwendung erfolgt, sollten Altbatterien und Akkumulatoren von den Abfallbesitzern nicht vorab von den Altgeräten getrennt werden, um die beabsichtigte Wiederverwendung nicht von vornherein auszuschließen. Erweisen sich die angelieferten Altgeräte dennoch als nicht wiederverwendbar, sind die Altbatterien und Akkumulatoren nach der negativ verlaufenden Überprüfung der Wiederverwendung von den Altgeräten zu trennen.

8. Zu Artikel 1 (§ 11 ElektroG allgemein)

Der Gesetzentwurf enthält vor dem Hintergrund zukünftig zu erwartender europarechtlicher Regelungen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie zu bestehenden offenen Fragen zu den Schnittstellen zwischen sammelnden und wiederverwendenden Institutionen eine Verordnungsermächtigung.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Der Zugang von Wiederverwendungsstellen zu Rücknahme- und Sammelstellen muss so ausgestaltet werden, dass den Interessen der Beteiligten an einem geordneten Betrieb und den Belangen und Zielen der Abfallwirtschaft Rechnung getragen wird.
- b) Einer Beraubung oder Beschädigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist vorzubeugen.
- c) Es sind Standards für Wiederverwendungsstellen sowie der Nachweis zur Qualifikation für den Umgang mit wiederverwendbaren Geräten festzuschreiben. Ein ordnungsgemäßes Monitoring ist erforderlich.

9. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 sind in § 13 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „ihres Gebietes“ zu streichen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der geforderten Steigerung der Sammelmengen und im Sinne von Ökologie und Effizienz sollen Vertreiber und Bürgerinnen und Bürger berechtigt sein, Elektroaltgeräte an der nächstgelegenen Sammelstelle abzugeben – unabhängig davon, welchem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie administrativ zugeordnet sind.

10. Artikel 1 (§ 13 Absatz 4a – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist in § 13 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist berechtigt, bei der Anlieferung an eigenen und mit qualifiziertem Personal besetzten Sammelstellen sowie bei der Abholung aus privaten Haushalten Altgeräte in von Herstellern bereitgestellte Behältnisse zu reparieren. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Geräte sicher einer Vorbereitung zur Wiederverwendung in hierfür geeigneten Einrichtungen oder Anlagen zugeführt werden und hierfür geeignet sind.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 14 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „eine Separierung von Altgeräten“ durch die Wörter „nach der Anlieferung von Altgeräten eine Separierung“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist eine unabdingbare Notwendigkeit, insbesondere auch zur Erfüllung der 2. Stufe der Abfallhierarchie, Elektroaltgeräte (EAG), die für eine Wiederverwendung geeignet erscheinen, so früh wie möglich zu reparieren, dies unabhängig davon, ob diese Geräte vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger optiert werden oder nicht. Der geeignete Ort hierfür sind Annahmestellen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, z. B. auf Recyclinghöfen, aber auch die Abholung aus Haushalten, z. B. im Rahmen der Sperrmüllsammlung. Dabei steht qualifiziertes Personal zur Verfügung, welches während der Anlieferung die Brauchbarkeit von EAG beurteilen kann. Ist hier eine Entscheidung getroffen, ist eine weitere Separierung bis zur Übergabe an den Hersteller nicht mehr zulässig.

Außerdem muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ElektroG die privaten Haushalte auch über Möglichkeiten der Wiederverwendung informieren. Eine wesentliche Möglichkeit der Wiederverwendung bzw. der Vorbereitung hierzu liegt aber in seiner Verantwortung bereits bei der Sammlung.

Die Forderung nach einer solchen Regelung wird von vielen Umweltverbänden berechtigterweise erhoben. Artikel 5 Absatz 4 WEEE ermöglicht sogar, den Mitgliedstaaten vorzuschreiben, dass EAG vornehmlich an Betriebe zur Wiederverwendung abzugeben sind. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden. Die Umsetzung ist sinnvoll nur möglich, wenn diese Geräte so früh wie möglich dem Abfallstrom entnommen und damit nicht durch Transporte unbrauchbar werden. Zwar werden über diesen Weg nach bisherigen Erfahrungen nicht sehr viele Geräte für eine Wiederverwendung aussortiert. Aber wenn die Prüfung erst nach Transporten in der Erstbehandlungsanlage stattfindet, reduziert sich der Anteil nochmals. Dies gilt auch für Geräte, die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger optiert worden sind. Befürchtungen, dass über eine solche Separierung auch z. B. energieineffiziente Geräte weitergegeben werden oder einer Beraubung Vorschub geleistet wird, werden damit entkräftet, dass fachkundiges Personal solche Geräte bereits als ungeeignet aussortiert bzw. die Separierung unter den gleichen Bedingungen stattfindet wie die sonstige Erfassung der EAG. Das Personal kann zudem die Geräte auch Kategorien zuordnen und deren Masse registrieren.

Hersteller (nach § 19 Absatz 2) und Vertreiber (nach § 17 Absatz 5) haben im Übrigen die Pflicht, selbst zurückgenommene Geräte vorrangig wiederzuverwenden, die Option, dies erst im Rahmen der Erstbehandlung zu entscheiden, haben sie nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hier wenn schon nicht die gleiche Pflicht, dann nicht zumindest die entsprechende Möglichkeit haben sollen.

Da die Möglichkeit der zusätzlichen Erfassung ein ergänzendes Angebot im Rahmen der Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist, gelten für dieses Angebot selbstverständlich sämtliche weiteren Regelungen des Gesetzes, z. B. Erfassung nach Kategorien entsprechend § 14, Rücknahmepflichten der Hersteller nach § 19, Meldungen nach § 22 und die Mitteilungspflichten nach § 26.

11. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 1 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 sind in § 14 Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „abzuholenden Altgeräte“ die Wörter „an von ihnen eingerichteten Übergabestellen“ einzufügen.

Begründung:

In den weiteren Regelungen wird mehrfach von „Übergabestelle“ gesprochen, ohne dass klar ist, was damit gemeint ist. Teilweise wird die Übergabestelle im Zusammenhang mit der in § 13 beschriebenen Sammelstelle genannt. Es ist also zu klären, was eine Übergabestelle (auch in Abgrenzung zur Sammelstelle) ist und wer sie einrichtet, dies insbesondere um klarzustellen, wo gesammelte EAG abzuholen sind bzw. die Übergabe vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an Hersteller stattfindet. Sammelstelle und Übergabestelle können zwar örtlich identisch sein, z. B. ein Recyclinghof, sind es aber bei Erfassung über Sammelcontainer oder Holsysteme nicht.

12. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 5 Satz 3 und § 17 Absatz 4 Satz 2 ElektroG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 16 Absatz 5 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Werden an den Sammel- oder Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 auch Rücknahmen dieser Rücknahmesysteme nach Satz 1 durchgeführt, sind die dabei zurückgenommenen Altgeräte getrennt von den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgung getrennt gesammelten Altgeräte zu halten.“

b) § 17 Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Werden an den Sammel- oder Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 auch Rücknahmen von Vertreibern durchgeführt, sind die dabei zurückgenommenen Altgeräte getrennt von den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgung getrennt gesammelten Altgeräte zu halten.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Um die abfallwirtschaftlichen Ziele gemäß § 1 zu erreichen, wird eine Vielzahl von Rückgabestellen gebraucht. Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Formulierung wäre zum Beispiel an den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorger die Rücknahme und Entsorgung von Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren durch das herstellereigene Rücknahmesystem Lightcycle nicht mehr möglich.

Zu Buchstabe b:

Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Formulierung wäre an den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorger die Rücknahme und Entsorgung durch Vertreibersysteme nicht möglich.

13. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ElektroG)

In Artikel 1 ist § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit einer Erfassung und Entsorgung durch Personen, die nicht nach § 12 zur Erfassung berechtigt sind,“

Begründung:

Die Einfügung „nicht ordnungsgemäß“ im Gesetzentwurf lässt im Umkehrschluss zu, dass nicht zur Erfassung berechnigte Personen durchaus ordnungsgemäß erfassen können und dadurch keine Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bewirken. Entscheidend ist jedoch, dass niemand erfassen darf, der nicht dazu berechnigt ist. Dass er andernfalls nicht ordnungsgemäß handelt, ergibt sich von selbst. Wesentlicher für die Auswirkungen ist aber die Entsorgung der illegal gesammelten Geräte, z. B. durch unsachgemäßes Zerlegen und ungeklärten Verbleib schadstoffhaltiger Bestandteile. Daher muss insbesondere auch darüber informiert werden.

14. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Nummer 1 und 8“ durch die Wörter „Nummer 1, 7 und 8“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 18 Absatz 1 Nummer 7 enthält die Pflicht, die Endnutzer über die Eigenverantwortung im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten hinzuweisen. Diese Information ist von größter Bedeutung, sodass die Endnutzer in jedem Fall darüber zu unterrichten sind. Die Informationspflicht ist daher nicht nur den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sondern auch den Vertreiber und Herstellern aufzuerlegen.

15. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Satz 1 ElektroG)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 2 Satz 1 nach der Angabe „§ 17 Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 2“ einzufügen.

Begründung:

Die Informationspflichten des Handels müssen auch für den Online-Handel gelten.

16. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 2 Satz 2 ElektroG)

In Artikel 1 ist in § 20 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Erstbehandlung“ durch das Wort „Behandlung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Erstbehandlung ist gemäß Begriffsdefinition in § 3 Nummer 24 weit definiert und umfasst niedrighschwellige Maßnahmen wie eine Vorbereitung auf die Wiederverwendung, sonstige Vorbereitungshandlungen und die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 (Lagerung). Diese weite Definition hat u. a. den Zweck, Nachweispflichten bereits in der Anlage beginnen zu lassen, die unmittelbar nach der Erfassung der Elektroaltgeräte beliefert wird. Dies können z. B. Sortieranlagen zur Trennung von unterschiedlichen Haushaltsgrößgeräten, Umschlagsanlagen oder Zwischenlager sein.

Diese sinnvoll weit gefasste Definition der Erstbehandlung kollidiert mit der Forderung des § 20 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs, wonach bereits bei der Erstbehandlung mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die Anforderungen an die Behandlung nach Anlage 4 zu erfüllen sind.

Im Referentenentwurf stand an dieser Stelle noch das Wort „Behandlung“. Auch in der geltenden Fassung des § 11 Absatz 2 Satz 2 ElektroG bezieht sich das Entfernen aller Flüssigkeiten nicht auf die Erstbehandlung, sondern auf die Behandlung. In der Begründung zu dem neuen § 20 wird ebenfalls ausgeführt, dass § 20 Absatz 2 Satz 1 die Behandlungsstandards beschreibt.

17. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist dem § 21 Absatz 3 Satz 1 folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. der Betreiber der Erstbehandlungsanlage nachweist, dass er Vorkehrungen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen getroffen hat, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 das Wort „und“ zu streichen und ist der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma und das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Verbreitung von Elektronikgeräten, die personenbezogene Daten oder auch Verhaltensprofile von Menschen (zwischen)speichern, erfährt eine immer stärkere Dynamik. Diesem Sachverhalt ist im Gesetzentwurf Rechnung zu tragen. Allein die Pflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in § 18 Absatz 1 Nummer 7, Verbraucherinnen und Verbraucher auf ihre Eigenverantwortung im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten hinzuweisen, greift zu kurz. Eine erhebliche Verantwortung kommt den Betreibern von Erstbehandlungsanlagen zu.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass die Sachverständigen einer Erstbehandlungsanlage nur dann das Zertifikat erteilen dürfen, wenn außer den bislang bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Voraussetzungen (in § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 3) zusätzlich auch geprüft wird, ob der Betreiber der Erstbehandlungsanlage technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen getroffen hat.

18. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 2 ElektroG)

In Artikel 1 ist § 22 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Der nach Absatz 1 jeweils geforderte Anteil wird dadurch berechnet, dass für jede Gerätekategorie das Gewicht der Altgeräte, berechnet als Summe der entnommenen Werkstoffe, Bauteile und Wertstoffe sowie der verbleibenden Altgeräte, die nach ordnungsgemäßer Erstbehandlung nach § 20 Absatz 2 Satz 2* einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder als Produkt in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden, durch das Gewicht aller getrennt gesammelten Altgeräte dieser Gerätekategorie geteilt wird. Vorbereitende Maßnahmen einschließlich Sortierung und Lagerung vor der Verwertung bleiben im Hinblick auf die Berechnung der Anteile nach Absatz 1 unberücksichtigt. Die für die Berechnung erforderlichen Angaben müssen über die nach Absatz 3 geforderten Daten zur Verfügung gestellt werden.“

Begründung:

Die Regelung im Gesetzentwurf kann die für die Quotenermittlung nach Absatz 1 erforderlichen Angaben nicht ausreichend abbilden. Für die Verwertungsquote berechnet werden soll die Masse der Altgeräte, die aus Erstbehandlungsanlagen einer Verwertungsanlage zugeführt werden, im Verhältnis zur insgesamt erfassten Masse der betreffenden Kategorie. Dadurch gehen bei der Quotenberechnung alle Wertstoffe, die bei der Erstbehandlung entnommen und auf Grund ihrer Qualitäten bei Erfüllung der Vorgaben aus § 5 KrWG als Produkt verkauft werden, verloren. Weiter unterscheidet sowohl Artikel 11 Absatz 2 WEEE und auch Absatz 1 eindeutig zwischen Recycling und Verwertung, daher müssen die nach Absatz 3 zu erhebenden Daten ebenso eindeutig zwischen Recycling und sonstiger Verwertung unterscheiden, andernfalls wäre die Ermittlung einer Recyclingquote nicht möglich. Der Vollständigkeit halber ist die Zuführung zur Wiederverwendung, hier in Abgrenzung zum Recycling, als Teil der sonstigen Verwertung mit anzugeben. Hierfür sind gegenüber dem Gesetzentwurf von den Betreibern der Behandlungsanlagen zusätzliche Daten zu erfassen, die im Rahmen ihrer Pflichten nach § 22 Absatz 3 Satz 2 den Erstbehandlern zur Verfügung gestellt werden müssen.

* vgl. hierzu Ziffer 16

Die vorgeschlagene Neuformulierung lehnt sich enger an die Formulierung der WEEE an und berücksichtigt, dass darin der Begriff „Behandlung“ offenbar nur die Erstbehandlung nach § 3 Nummer 24 meint, wohingegen der Begriff „Behandlung“ in § 3 Nummer 23 umfassender ist und z. B. auch die Beseitigung einschließt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Regelungen lediglich die Zuführung zur Verwertung beschreiben, nicht das Ergebnis von Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstiger Verwertung. Dadurch werden sämtliche Materialien, die im Rahmen der weiteren Behandlung beseitigt werden, in die Quote eingerechnet. Außerdem wird nicht zwischen stofflicher und energetischer Verwertung unterschieden. Damit ergibt sich ein verschobenes Bild von Recycling und Verwertung, welches keinerlei Aussage über tatsächliche Erfolge oder Misserfolge und damit über möglicherweise erforderliche Verbesserungsmaßnahmen zulässt.

19. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 3 Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 sind in § 22 Absatz 3 Satz 3 die Wörter „zu den“ durch die Wörter „zur Ermittlung von“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff des Mengenstroms taucht in § 22 Absatz 3 sehr unvermittelt und zusammenhanglos auf. Erst nach Durchsicht der Begründung wird klar, dass die zur Verfügung zustellenden Daten zur Ermittlung (oder zum Nachvollziehen der Berechnung) eines Mengenstroms erforderlich sind. Dies sollte mit der Regelung deutlich gemacht werden.

20. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 1 ElektroG)

In Artikel 1 ist in § 23 Absatz 1 das Wort „möglicherweise“ durch das Wort „vermutlich“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anlage 6 in der Überschrift das Wort „möglicherweise“ durch das Wort „vermutlich“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der genauen Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2012/12/EU zur Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten in das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz. Nach dieser Richtlinienbestimmung sollen die Mindestanforderungen des Anhangs VI der Richtlinie nur bei Verbringungen von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten gelten, bei denen es sich „vermutlich“ um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt. Auch in § 23 Absatz 3 ElektroG sowie an mehreren Stellen in der Begründung wird nur von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten gesprochen, bei denen es sich „vermutlich“ – und nicht etwa „möglicherweise“ – um Altgeräte als Abfälle handelt.

Die Kommission hat in Abschnitt 10.1 ihres veröffentlichten Dokuments „Frequently Asked Questions on Directive 2012/19/EU on Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE)“ zu Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie Folgendes deutlich gemacht: Die Anforderungen des Anhangs VI der Richtlinie zu den bei der Verbringung mitzuführenden Nachweisen beziehen sich nur auf die Verbringung solcher gebrauchten Geräte, bei denen ein Verdacht besteht, dass in Wirklichkeit Altgeräte als Abfälle verbracht werden.

Nicht ganz klar erscheint zudem der Unterschied zwischen der Regelung zur Überwachung von Verbringungen von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, in § 23 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 ElektroG und der Regelung des § 23 Absatz 5 ElektroG zur Überwachung von Verbringungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

21. Zu Artikel 1 (§ 24 Nummer 3 ElektroG)

In Artikel 1 ist in § 24 Nummer 3 das Wort „festzulegen“ zu streichen.

Begründung:

Das Wort wird am Ende des Satzes gedoppelt.

22. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ElektroG)

In Artikel 1 ist in § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 das Wort „unverzüglich“ durch das Wort „monatlich“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach der geltenden Regelung müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Meldung kalenderjährlich bis zum 30. April des Folgejahres der Gemeinsamen Stelle melden. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene unverzügliche Meldepflicht ist unverhältnismäßig. Dass die erfassten Mengen bei der Gemeinsamen Stelle durch kürzere Meldefristen plausibler dargestellt werden können, ist zwar nachvollziehbar, eine monatliche Meldung ist hierfür jedoch ausreichend und reduziert Bürokratie und Schriftverkehr sowohl bei den Sammelstellen als auch bei der Gemeinsamen Stelle.

23. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 2 Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 ist in § 26 Absatz 2 Satz 3 das Wort „unabhängigen“ durch die Wörter „von ihr beauftragten“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach der vorgesehenen Regelung könnte die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) voraussetzungslos einen Sachverständigen mit der Prüfung der Angaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beauftragen und kann den Prüfungsumfang beliebig festsetzen. Die Kosten des Sachverständigen müssten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tragen. Dies wäre einem Vertrag zu Lasten Dritter vergleichbar. Das soll durch die vorgeschlagene Änderung vermieden werden. Die Kosten für den Sachverständigen wären nach der neuen Regelung durch die EAR zu tragen.

24. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 3 Satz 2 ElektroG)

In Artikel 1 sind in § 31 Absatz 3 Satz 2 nach den Wörtern „Sammel- und Rücknahmestellen“ die Wörter „sowie eine Übersicht, welcher Verpflichteter welche Sammel- und Rücknahmestellen eingerichtet hat“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist notwendig, um Trittbrettfahrer identifizieren zu können, die entgegen der gesetzlichen Verpflichtung keine Rücknahmestellen einrichten.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass Unternehmen in diesem Verzeichnis die schon gemeldeten Sammel- und Rücknahmestellen einfach kopieren und gemäß § 25 der zuständigen Behörde melden, obwohl dies nicht mit der Sammel- und Rücknahmestelle abgestimmt ist. Dies würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Eine effektive Verhinderung ist nur möglich, wenn auch für die Unternehmen transparent veröffentlicht wird, welcher Verpflichtete welche Sammel- und Rücknahmestellen gemeldet hat.

25. Zu Artikel 1 (Änderung eines Begriffs in mehreren Vorschriften)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 10 Absatz 3 Satz 3 sind die Wörter „dem Gesamtgewicht“ durch die Wörter „der Gesamtmasse“ und die Wörter „zum Durchschnittsgewicht“ durch die Wörter „zur Durchschnittsmasse“ zu ersetzen.
- b) In § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 sind die Wörter „am Gesamtgewicht“ durch die Wörter „an der Gesamtmasse“ zu ersetzen.

- c) In § 22 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 3 Satz 1, § 26 Absatz 2 Satz 1, § 26 Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 4 Satz 1, § 29 Absatz 2 Satz 1, § 29 Absatz 3 Satz 1, § 29 Absatz 4 Satz 1, § 30 Absatz 2 Satz 1, § 30 Absatz 3 Satz 1, § 31 Absatz 5 Satz 2, § 31 Absatz 6 Satz 5, § 32 Absatz 2 Satz 3, Anlage 5 Nummer 2a ist jeweils das Wort „Gewicht“ durch das Wort „Masse“ zu ersetzen, ggf. sind Artikel und Pluralformen anzupassen.

Begründung:

Das Gewicht ist eine ortsabhängige Größe, die Masse nicht. Ein Föhn hat auf der Zugspitze ein anderes Gewicht als in München, aber immer die gleiche Masse. Die Masse ist daher der üblicherweise in abfallrechtlichen Regelungen verwendete Begriff (vgl. z. B. BattG, GewAbfV, VerpackV) und wird dort rechtsförmlich nicht beanstandet. Der Begriff „Gewicht“ steht zudem im Widerspruch zu der Forderung in § 10 Absatz 3, wonach eine Menge von mindestens vier Kilogramm EAG zu erfassen sind und die Verwertungsquoten nach § 22 auf diese erfasste Menge zu beziehen ist. Die Einheit Kilogramm (kg) ist jedoch die gesetzlich (Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheitenverordnung – EinhV)) vorgeschriebene Einheit der Masse und nicht des Gewichts bzw. der Gewichtskraft, welche in Newton (N) gemessen wird. Damit müssten z. B. nach der Regelung in § 26 Absatz 2 die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Angaben gegenüber der Kommission in Newton (N) machen.

26. Zu Artikel 4 (§ 11 Absatz 2 Satz 4 AbfVerbrG)

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung:

In Artikel 4 soll § 11 Absatz 2 AbfVerbrG (Kontrollen von Abfallverbringungen und die Mitwirkung bestimmter Bundesbehörden bei diesen Kontrollen) um einen Satz ergänzt werden, der auf bestimmte Regelungen des § 23 ElektroG Bezug nimmt. Diese Ergänzung von § 11 Absatz 2 AbfVerbrG ist jedoch entbehrlich und kann sogar zu Missverständnissen führen.

Denn die Pflicht der nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 zuständigen Landesbehörden zur Überwachung der Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, ist bereits in Artikel 1 § 23 Absatz 2 (in Verbindung mit Absatz 1) und in Absatz 5 ElektroG geregelt. Das Gleiche gilt auch für die Bezugnahme auf § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 AbfVerbrG (Mitwirkung der Zolldienststellen und des Bundesamtes für Güterverkehr bei den Kontrollen) in § 23 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2. Außerdem kann die jetzige Fassung der in Artikel 4 vorgesehenen Ergänzung von § 11 Absatz 2 AbfVerbrG zu Missverständnissen Anlass geben. Denn § 11 AbfVerbrG regelt Kontrollen von Verbringungen von Abfällen aller Art, von denen Elektro- und Elektronik-Altgeräte nur einen kleinen Ausschnitt darstellen. Zudem wird nur auf Absatz 4 und 5 Satz 1 von § 23 ElektroG Bezug genommen, nicht aber auf die übrigen Bestimmungen von § 23 ElektroG (so etwa nicht auf § 23 Absatz 3 und auch nicht auf § 23 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 ElektroG).

27. Zu Artikel 5 Nummer 01 – neu – (§ 18 Absatz 1 KrWG)

In Artikel 5 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

,01. In § 18 Absatz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2 und 3“ eingefügt.“

Begründung:

§ 69 Absatz 2 KrWG regelt die Bußgeldtatbestände u. a. für die gewerbliche und gemeinnützige Sammlung nach § 18. Bußgeldbewehrt sind danach Anzeigen, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wurden. Dabei bezieht sich die Regelung, auch nach der redaktionellen Streichung des Verweises auf Satz 1, lediglich auf § 18 Absatz 1. Darin ist geregelt, dass Anzeigen für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen spätestens drei Monate vor ihrem Beginn anzuzeigen sind. Damit besteht die Gefahr, dass die Bußgeldtatbestände „nicht richtig“ und „nicht vollständig“ leerlaufen. Dies wurde in einem

Bußgeldverfahren gegen eine illegale Sammlung vom Amtsgericht Bremen so gesehen.

§ 18 KrWG regelt aber in den Absatz 2 und 3 ausführlich, welche Inhalte eine vollständige Anzeige haben muss. Daher kann § 69 Absatz 2 in Bezug auf gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen nur dann vollständig vollzogen werden, wenn auch § 18 Absatz 2 und 3 von der Bußgeldandrohung mit umfasst wird. Der Umstand der mangelnden Regelung wird von Unternehmen, die, oft in großem Umfang, illegal Altkleidersammelcontainer aufstellen, nachhaltig ausgenutzt.

Eine unmittelbare Bußgeldbewehrung des § 18 Absatz 2 und 3 KrWG kommt aus Gründen der Bestimmtheit nicht in Betracht. Die Normen enthalten lediglich Ergänzungen zu § 18 Absatz 1 KrWG, ohne selbst als Anzeigepflicht gefasst zu sein. Um eine Einbeziehung in die Bußgeldvorschrift zu bewirken, wird der bußgeldbewehrte § 18 Absatz 1 KrWG um Verweisungen auf § 18 Absatz 2 und 3 KrWG ergänzt. Hierdurch wird klargestellt, dass die Absätze 2 und 3 des § 18 KrWG von der Bußgeldvorschrift des § 69 Absatz 2 Nummer 1 KrWG künftig mitumfasst sind.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 2015 (BR-Drs. 127/15 – Beschluss) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 – § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Durch die vorgeschlagene Streichung des Wortes „oder“ wird für den Rechtsanwender eindeutig erkennbar, dass der Anwendungsbereich des ElektroG sich auf alle der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten zehn Kategorien erstreckt.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 – § 2 Absatz 2 Nummer 2a – neu – ElektroG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Die vorgeschlagene Änderung im Einleitungssatz von § 2 Absatz 2 ist systemwidrig. In den Anwendungsbereich des ElektroG fallen nach § 2 Absatz 1 nur Elektro- und Elektronikgeräte, die sich einer der genannten Kategorien zuordnen lassen. Absatz 2 kann durch die Statuierung entsprechender Ausnahmen demzufolge auch nur Elektro- und Elektronikgeräte wieder vom Anwendungsbereich ausnehmen. Geräte und Produkte, die keine Elektro- und Elektronikgeräte sind, sind nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst und können auch nicht von diesem ausgenommen werden.

Die Aufnahme einer zusätzlichen Ausnahme für Chipkarten geht über die Regelungen in Artikel 2 Absatz 3 und 4 der EU-Altgeräte-Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU – WEEE-RL), die abschließend die Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie festlegen, hinaus. Mit der Aufnahme einer zusätzlichen Ausnahme bliebe das ElektroG daher hinter den Anforderungen der WEEE-RL zurück. Der Begründung des Bundesrates ist allerdings insoweit zuzustimmen, als es abweichende Auffassungen über die Einordnung von Chipkarten als Elektro- und Elektronikgerät gibt. Eine Klärung kann jedoch vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben allein durch die Auslegung des Begriffs Elektro- und Elektronikgerät und nicht durch die Ergänzung einer weiteren Ausnahme aus dem Anwendungsbereich erfolgen.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 – § 2 Absatz 3 Satz 3 ElektroG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 – § 2 Absatz 3 Satz 5 – neu – ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit Änderungen zu.

Nach der Stellungnahme des Bundesrates soll mit der vorgeschlagenen Regelung zunächst sichergestellt werden, dass für im Rahmen der Behandlung nach dem ElektroG ausgebaute Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die Ausnahme von § 17 Absatz 4 KrWG nicht gilt. Damit soll es den Ländern für diese Bestandteile ermöglicht werden, zur Sicherstellung der umweltverträglichen Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichtigen für gefährliche Abfälle festzulegen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass § 17 Absatz 4 KrWG zwei Sätze beinhaltet. Während sich Satz 1 auf die Festlegung von Andienungspflichten für gefährliche Abfälle zur Beseitigung bezieht, zielt Satz 2 auf gefährliche Abfälle zur Verwertung und erlaubt eine Beibehaltung der Andienungspflichten, die die Länder bis zum 7. Oktober 1996 bestimmt haben. Da sich der Änderungsvorschlag nach seiner Begründung auf Abfälle zur Beseitigung beziehen soll, ist die vorgeschlagene Bezugnahme auf Satz 1 des § 17 Absatz 4 KrWG zu beschränken. Unter dieser Prämisse kann die Bundesregierung dem Änderungsvorschlag zustimmen, weist aber darauf hin, dass die Regelung kaum einen Anwendungsfall haben wird.

Die genannten Bestandteile (Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien) stellen jedoch in der Regel keine Abfälle zur Beseitigung dar, sondern sind vielmehr nach den Anforderungen des ElektroG soweit als möglich nach dem Stand der Technik zu verwerten. Altgeräte, die nicht entsprechend behandelt wurden, dürfen gemäß § 20 Absatz 4 nicht beseitigt werden. Dies umfasst dabei das Altgerät mitsamt seiner im Rahmen der Behandlung ausgebauten Bestandteile.

Des Weiteren soll mit dem Vorschlag des Bundesrates erreicht werden, dass die Erlaubnispflicht des § 54 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von ausgebauten Bauteilen, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien gilt. Das Anliegen des Bundesrates ist nachvollziehbar, entspricht allerdings der bisherigen Vollzugspraxis. So stellt die Vollzugshilfe zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG und AbfAEV (Stand: 29.01.2014; Rn. 140) bei der Beschreibung der Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG ausschließlich auf den Kreis der zur Rücknahme Berechtigten ab und geht insoweit inzident davon aus, dass nach Abschluss der Rücknahme die Regelung des § 54 KrWG uneingeschränkt Anwendung findet. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit dem zeitlich begrenzten Ausschluss der Nachweispflichten nach § 50 Absatz 1 KrWG. Diese sind nach § 3 Absatz 1 Satz 4 ElektroG ebenfalls nur bis zur Überlassung der Altgeräte an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung nicht anwendbar.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 – § 4 Absatz 1 Satz 2 ElektroG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Wenngleich der Vorschlag die Formulierung aus der ÄndRL zur BattRL übernimmt, kann er in das ElektroG nicht entsprechend übernommen werden.

Mit der vorgeschlagenen Streichung des Wortes „möglichst“ in § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 3 ElektroG-E obsolet, da bei einer zwingenden Entnehmbarkeit von Altbatterien und Altakkumulatoren durch den Endnutzer eine Entnehmbarkeit durch herstellerunabhängiges Fachpersonal nicht mehr notwendig ist. Um jedoch auch die Entnehmbarkeit durch Fachpersonal, die europarechtlich gefordert wird, ordnungsgemäß umzusetzen, bedarf es hinsichtlich der Entnehmbarkeit durch den Endnutzer eines „Einzelfall-Korrektors“ wie dem im Gesetzentwurf enthaltenen „möglichst“.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 4 ElektroG)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates in Teilen nachkommen und sich insofern auf europäischer Ebene für Maßnahmen zur Langlebigkeit von Elektro- und Elektronikgeräten einsetzen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es zweifelhaft, ob eine Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ein geeignetes und angemessenes Mittel ist, um das Eigeninteresse der Hersteller an der Langlebigkeit ihrer Produkte weiter zu befördern.

Die Verjährungsregelung des § 438 BGB geht auf die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (sog. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) zurück. Während das bis dato geltende deutsche Recht für den Kauf einer beweglichen Sache in § 477 BGB a. F. eine Regelverjährungsfrist von 6 Monaten vorsah, wurde diese Frist in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1, 2 der Verbrauchergüterkaufrichtlinie auf zwei Jahre verlängert.

Gegen eine weitere Verlängerung der Verjährungsfrist spricht die hiermit verbundene Mehrbelastung für die Wirtschaft. Verkäufer müssten länger mit Gewährleistungsrechten der Käufer rechnen und würden dieses Risiko häufig über höhere Preise an die Verbraucher weitergeben. Der Käufer hätte damit nur einen eingeschränkten Vorteil, dem größere Nachteile für die Wirtschaft entgegenstünden. Gerade bei elektronischen Produkten fällt es den Parteien nach Ablauf von zwei Jahren immer schwerer, zwischen einem Mangel des Produkts zu unterscheiden, der schon bei Gefahrübergang, d. h. bei Übergabe des Produkts an den Käufer vorhanden war, und einem solchem, der erst später durch Fehlgebrauch des Käufers oder Verschleiß der Kaufsache entstanden ist. Bei einer weiteren Verlängerung würde daher der Zweck der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, Beweisschwierigkeiten zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen, kaum noch erreicht.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – § 10 Absatz 1 Satz 3 – neu – ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit einer redaktionellen Änderung zu.

Mit der Anfügung des vorgeschlagenen Satzes wird festgelegt, dass aus Altgeräten, die im Rahmen der Optimierung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung von anderen Altgeräten repariert werden, Altbatterien und Altakkumulatoren entgegen der Verpflichtung in § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG nicht entnommen werden. Auf diese Weise wird verhindert, dass Altgeräte sich schon deshalb nicht zur Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, weil die Altbatterie oder der Altakkumulator bereits entnommen wurde. Da die bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern angelieferten Geräte Abfall darstellen, kann die Ausnahme vom grundsätzlichen Entnahmegebot nur für die Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung gelten. Vor diesem Hintergrund sind im Vorschlag hinter den Wörtern „zum Zwecke der“ die Wörter „Vorbereitung zur“ einzufügen.

Im Übrigen weist die Bundesregierung aber darauf hin, dass auch bei der Beförderung der zur Vorbereitung zur Wiederverwendung separierten Altgeräte die gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 – § 11 ElektroG)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates nachkommen, bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung die genannten Aspekte mit Blick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu berücksichtigen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 – § 13 Absatz 1 Satz 1 ElektroG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 richten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Sammelstellen „im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ein. Hiernach sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, die „in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle“ zu entsorgen. Um die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszulösen, müssen daher sowohl der Anfall als auch die Überlassung grundsätzlich in dem jeweiligen Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgen. Die Gebietsbezogenheit der Pflichtenerfüllung spiegelt sich auch bei der Gebührenfinanzierung wieder. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger finanzieren die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten durch die Internalisierung dieser Kosten in die Abfallgebühren, die von den Einwohnern ihres Gebietes erhoben werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung hätte zur Folge, dass Einwohner auf dem Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die Abfallgebühren auch für die Sammlung von Altgeräten von Einwohnern anderer Gebiete herangezogen würden. Eine derartig erhobene Abfallgebühr würde damit auch dem Verursacherprinzip widersprechen, welches der Erhebung einer entsprechenden Gebühr zu Grunde liegt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 – § 13 Absatz 4a – neu – ElektroG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht mit dem ElektroG zugrundeliegenden Konzept der Produktverantwortung vereinbar. Sofern weitergehende Regelungen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung implementiert werden sollen, wären auch die Hersteller als maßgebliche Akteure im Rahmen der Produktverantwortung einzubeziehen. Die vorgeschlagene Regelung verpflichtet zwar die Hersteller zur Bereitstellung von Behältnissen, in denen die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeigneten Altgeräte gesammelt werden sollen. Sie bezieht die Hersteller im weiteren Verfahren mit Blick auf die Abhol- und Entsorgungspflicht nach § 16 Absatz 1 ElektroG aber nicht weiter ein. Der Vorschlag regelt nicht, wer für die separierten Altgeräte verantwortlich ist und diese einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuführen soll, welche Anforderungen an die Geeignetheit einer Einrichtung oder Anlage zu stellen sind sowie wann eine Geeignetheit der Geräte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung gegeben ist. Es fehlt insoweit an konkreten ergänzenden Regelungen, die für eine praktische Umsetzung der Regelung zwingend erforderlich wären. Nach der Begründung des Bundesrates sollen sämtliche weitere Regelungen des Gesetzes mit Blick auf die Erfassung in Sammelgruppen nach § 14, die Rücknahmepflichten der Hersteller nach § 19 und die Mitteilungspflichten nach § 26 ElektroG gelten. Die entsprechende Anwendung ist jedoch nicht durch die Regelung festgelegt, zudem sind keine Mindestabholmengen für die separierten Altgeräte festgelegt.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen der Optimierung nach § 14 Absatz 5 Satz 2 ElektroG bereits ein Recht zur Separierung von Altgeräten zusteht. Diese haben damit bereits für einen großen Teil der bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gesammelten Mengen die Möglichkeit, Altgeräte, die sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen, getrennt von anderen Altgeräten zu sammeln und diese entsprechenden geeigneten Einrichtungen oder Anlagen, die als Erstbehandlungsanlagen zertifiziert sind, zur weiteren Behandlung zu übergeben. Insoweit besteht für den Vorschlag kein Bedarf.

Aus Sicht der Bundesregierung wirft der Vorschlag des Bundesrates eine Vielzahl von grundsätzlichen Fragen auf, deren Aufarbeitung und Klärung zwingend geboten erscheint, bevor weitergehende Regelungen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung getroffen werden können. Aus diesem Grund sieht § 11 ElektroG auch eine entsprechende Verordnungsermächtigung hierzu vor.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 – § 14 Absatz 1 Satz 1 ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten und des schon praktizierten Rechtszustandes.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 – § 16 Absatz 5 Satz 3, § 17 Absatz 4 Satz 2 ElektroG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag des Bundesrates zielt auf eine Verdichtung des Sammelnetzes ab. Dieses Ziel wird aus Sicht der Bundesregierung mit der vorgeschlagenen Regelung gerade nicht erreicht. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 13 Absatz 1 und 2 ElektroG verpflichtet, Sammelstellen für die Abgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einzurichten. Dabei ist sicherzustellen, dass im Entsorgungsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Altgeräte aller Sammelgruppen abgegeben werden können. Durch die Einrichtung einer Rücknahmestelle durch den Hersteller bzw. Vertreiber bei den Sammel- und Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird insofern eine bereits bestehende Sammelstelle genutzt, aber keine neue, zusätzliche geschaffen. Es wird lediglich in einem sehr engen örtlichen Zusammenhang die Möglichkeit für die Verbraucher(innen) geschaffen, ein Elektroaltgerät entweder der Sammlung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder aber der Rücknahme durch den Hersteller bzw. Vertreiber zuzuführen. Auch vor dem Hintergrund möglicher Intransparenzen hinsichtlich der Mengenströme hat die Bundesregierung sich bewusst entschlossen, im Gesetzentwurf ein Verbot der gemeinsamen Sammlung zu verankern. Im Übrigen führt die vorgeschlagene Regelung aus Sicht der Bundesregierung zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Hersteller, die sich nicht einem freiwilligen Rücknahmesystem angeschlossen haben.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 – § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und beugt möglichen Missverständnissen in Bezug auf die Reichweite der Begriffe „nicht ordnungsgemäß“ vor. Die Informationspflicht soll auf die Folgen einer Erfassung und Entsorgung von Altgeräten durch nicht zur Erfassung Berechtigte hinweisen.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 – § 18 Absatz 2 Satz 1 ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Übertragung der Informationspflicht hinsichtlich der Eigenverantwortung der Endnutzer mit Blick auf die Löschung personenbezogener Daten auch auf Hersteller, Bevollmächtigte und rücknahmepflichtige Vertreiber ist vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung dieser Information sachgerecht.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 – § 18 Absatz 2 Satz 1 ElektroG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach der Begründung des Bundesrates soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung sichergestellt werden, dass auch den Versandhandel die Informationspflichten nach § 18 Absatz 2 treffen. Die Regelung ist aus Sicht der Bundesregierung jedoch entbehrlich. Durch den Verweis auf § 17 Absatz 1 ElektroG werden bereits alle Vertreiber unter verschiedenen Voraussetzungen zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet, soweit das 400qm-Kriterium greift. § 17 Absatz 2 ElektroG spezifiziert allein dieses Kriterium für den Versandhandel. Die Verpflichtung zur Rücknahme ergibt sich aber bereits aus § 17 Absatz 1 ElektroG.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 – § 20 Absatz 2 Satz 2 ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Vorschlag ist sachgerecht. Nicht alle der in § 20 Absatz 2 Satz 2 ElektroG genannten Schritte können oder müssen zwingend in einer Erstbehandlungsanlage durchgeführt werden.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 – § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 – neu – ElektroG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 – § 22 Absatz 2 ElektroG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung widerspricht den europarechtlichen Vorgaben der WEEE-RL. Nach dieser ist allein das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte maßgeblich, das nach ordnungsgemäßer Behandlung einer Verwertungs- oder Recyclinganlage oder einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt wird. Die ordnungsgemäße Behandlung umfasst dabei mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten sowie die Entfernung von Werkstoffen und Bauteilen. Dieser Aspekt wird durch die vorgeschlagene Formulierung nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 – § 22 Absatz 3 Satz 3 ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und schafft damit Rechtssicherheit.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 – § 23 Absatz 1 ElektroG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag des Bundesrates entspricht zwar der deutschen Fassung aus der Richtlinie 2012/19/EU. Die englische Fassung „suspected“ ist allerdings mehrdeutig und kann nach Sinn und Zweck der Regelung auch mit „möglicherweise“ übersetzt werden. Die Formulierung „vermutlich“ ist dem Bundesrecht fremd und daher nicht entsprechend übernommen worden. Der vorgeschlagene Begriff „vermutlich“ lässt zudem offen, aus welcher Perspektive diese Vermutung getroffen werden muss und ist vor diesem Hintergrund nicht bestimmt genug.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 – § 24 Nummer 3 ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Streichung behebt eine grammatikalische Unrichtigkeit und ist daher sachgerecht.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 1 – § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ElektroG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ElektroG regelt die Verpflichtung der optierenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur unverzüglichen Mitteilung von an die Erstbehandlungsanlagen abgegebenen Mengen. Die Frist entspricht dabei der Mitteilungsfrist der Hersteller, wenn diese die Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abholen. Da große Teile der bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gesammelten Altgeräte inzwischen durch diese optiert werden, ist nicht ersichtlich, warum die öffentlich-rechtlichen Entsorgungs-

träger mit Blick auf die Mitteilungsfristen anders als die Hersteller behandelt werden sollten. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Vergangenheit im Hinblick auf die Meldepraxis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie zum Zwecke der Plausibilisierung der Daten ist eine unverzügliche Meldung erforderlich. Der durch die Verkürzung der Mitteilungsfrist entstehende Mehraufwand bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ist dabei überschaubar und steht nach Auffassung der Bundesregierung damit in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Regelung. Nach Abschätzungen der Bundesregierung würde eine unverzügliche Meldung zudem im Durchschnitt eine Mitteilung alle eineinhalb Monate bedeuten. Dem Vorschlag des Bundesrates zufolge würde eine Mitteilung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger insofern häufiger erforderlich als es der Gesetzentwurf bislang vorsieht.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 – § 26 Absatz 2 Satz 3 ElektroG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Entgegen der Annahme des Bundesrates, der ausweislich seiner Begründung von einer Beauftragung eines Sachverständigen durch die Gemeinsame Stelle ausgeht, regelt § 26 Absatz 2 Satz 3 ElektroG lediglich das Recht der Gemeinsamen Stelle, eine Überprüfung durch einen Sachverständigen zu fordern. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann dabei den Sachverständigen selbst auswählen und beauftragt diesen auch selbst. Eine Kostentragung durch die Gemeinsame Stelle kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Zudem stehen der Gemeinsamen Stelle auch keine entsprechenden Geldmittel zur Verfügung, da es sich hier um eine Aufgabe handelt, bei deren Ausübung die Gemeinsame Stelle nicht als Beliehene handelt. Eine Finanzierung der Kosten durch Gebühreneinnahmen ist deshalb ausgeschlossen. Darüber hinaus verfügt die Gemeinsame Stelle jedoch über keine Einnahmen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass die Aufforderung zur Testierung durch einen Sachverständigen nicht allein die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger treffen kann. § 27 Absatz 3 Satz 2 ElektroG enthält eine entsprechende Regelung auch für die Hersteller, § 29 Absatz 2 Satz 2 ElektroG für die eigenverwertenden Vertrieber und § 30 Absatz 2 Satz 2 ElektroG für die Entsorgungspflichtigen im gewerblichen Bereich. Es ist insofern nicht ersichtlich, warum für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Blick auf die Kostentragung bei Hinzuziehung eines Sachverständigen abweichende Regelungen getroffen werden sollten.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 1 – § 31 Absatz 3 Satz 2 ElektroG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist sachgerecht. Um eine Selbstkontrolle des Marktes zu ermöglichen, ist eine Übersicht darüber, welcher Verpflichtete welche Sammel- oder Rücknahmestelle eingerichtet hat, sinnvoll.

Zu Nummer 25 (Zu Artikel 1 – Änderung eines Begriffs in mehreren Vorschriften)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bereits das geltende ElektroG enthält in seinen Vorschriften das Gewicht als Bezugsgröße (vgl. § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 Satz 1). Auch die europäischen Vorgaben aus der WEEE-RL sprechen vom Gewicht als Anknüpfungspunkt. In der Vergangenheit gab es mit dieser Festlegung keine Probleme, so dass die Bundesregierung an der geltenden Formulierung festhält.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 4 – § 11 Absatz 2 Satz 4 AbfVerbrG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die vorgeschlagene Streichung ist sachgerecht. Ein klarstellender Hinweis im AbfVerbrG auf die Anwendbarkeit des § 23 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 ElektroG ist entbehrlich.

Zu Nummer 27 (Zu Artikel 5 Nummer 01 – neu – § 18 Absatz 1 KrWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind sachgerecht. Um den Bußgeldtatbestand in § 69 Absatz 2 Satz 1 KrWG nicht in Teilen leer laufen zu lassen, ist die Ergänzung in § 18 KrWG erforderlich.

